Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 08.01.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/012/25
Geschäftszeichen: II/2/1
Aktenzeichen:

Erteilung von Weisungen gem. § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Rödermark in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt; Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der vereinigten Sparkasse

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	20.01.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	30.01.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	11.02.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Entscheidung)	13.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

I. Aufschiebend bedingt durch den Abschluss einer Folgevereinbarung betr. die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse gem. nachfolgender Ziff. II beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Rödermark gem. § 15 Abs. 4 KGG anzuweisen, in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg wie folgt abzustimmen:

1. Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband Dieburg, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den beiden Sparkassen über die Bildung der „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ (nachfolgend: Die Trägervereinbarung) mit dem als **Anlage 4** beigefügten Wortlaut wird zugestimmt.

2. Zur Umsetzung der Trägervereinbarung in der Verbandsversammlung ist des Weiteren wie folgt zu beschließen:

 a) Aufschiebend bedingt durch einen entsprechenden Antrag wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt unter Einbringung ihrer Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 als weiteres Mitglied in den Zweckverband aufgenommen (§ 7 Satz 2 Ziff. 7 der Satzung)

b) Aufschiebend bedingt durch den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Einbringung ihrer Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt in den Zweckverband wird die Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit Wirkung zum 1. Juli 2025 neu gefasst und erhält dabei die aus der mittleren Spalte der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtliche Fassung. Mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung führt der Zweckverband den Namen „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“.

c) Bezüglich der Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg wird gemeinsamen Wahlvorschlägen aus dem Bereich der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 17 für die Wahl des zweiten Vertreters des Verbandsvorsitzenden sowie für die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes zugestimmt.

d) Die bisherige Zweckverbandssparkasse Dieburg und die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 im Wege der Aufnahme der Zweckverbandsparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) vereinigt.

e) Die Satzung der vereinigten Sparkasse erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2026 die aus der zweiten Spalte von links der als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtliche Fassung.

II. Aufschiebend bedingt durch den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu dem künftigen Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg sowie die sich anschließende Vereinigung der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit der bisherigen Sparkasse Dieburg zur künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg wird der Aufkündigung der bisherigen sich auf die Sparkasse Dieburg beziehenden Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der bisherigen Sparkasse Dieburg und ihrer Ersetzung durch den Abschluss der als Entwurf als **Anlage 8** beigefügten Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 GewStG zugestimmt.

Begründung:

1. Gegenstand der Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage ist zum einen die Erteilung von Weisungen gem. § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Rödermark in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt. Daneben hat die Vorlage die damit in Verbindung stehende Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens der vereinigten Sparkasse zum Gegenstand.

2. Die Ausgangslage

Die Stadt Rödermark ist langjährig Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg und damit neben dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, zwölf Städten und Gemeinden aus dem Ostteil des Landkreises sowie den Städten Rodgau und Rödermark (= Gebiet des Altkreises

Dieburg) mittelbare Trägerin der Sparkasse Dieburg.
Die Sparkasse Dieburg ist mit einer Bilanzsumme von rd. 2,95 Mrd. Euro und 448 Mitarbeitenden per 31.12.2023 im Hessen-Vergleich ein mittelgroßes Institut. Die Sparkasse arbeitet langjährig und auch aktuell erfolgreich. Dies gilt im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet bedarfsgerechte geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen (Versorgungsauftrag gem. § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG)), und es gilt auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit. Wenngleich die Erzielung von Gewinn gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 HSpG nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs ist, gelingt es der Sparkasse seit vielen Jahren, aus erzielten Gewinnen ihr eigenes notwendiges Wachstum zu finanzieren und für eigene Zwecke nicht benötigte Teile des Jahresüberschusses über den Sparkassenzweckverband u.a. an die Stadt Rödermark abzuführen. Beide Elemente sind dabei keine Gegensätze, sondern ergänzen sich.

3. Herausforderungen und Lösungsansatz aus Sicht der Organe der Sparkassen

Für die Organe der Sparkasse - den Verwaltungsrat und den Vorstand - ist es eine Daueraufgabe, sich neben dem laufenden Geschäftsbetrieb auch mit der Frage zu befassen, wie die Sparkasse künftigen Anforderungen erfolgreich gerecht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, wie die Sparkasse aufzustellen ist, damit sie auch in Zukunft den Kundinnen und Kunden im Geschäftsgebiet, d.h. insb. Privatpersonen, Betrieben und Unternehmen aller Größenordnungen sowie auch den Kommunen, als leistungsfähiger und verlässlicher Anbieter von kreditwirtschaftlichen Angeboten, insb. auch Krediten, zur Verfügung stehen kann.

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der Sparkasse Dieburg sind nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vereinigung des Institutes mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt aus einer Position der relativen Stärke heraus einen wertvollen und durch weitere Eigenoptimierungen nicht zu egalisierenden Schritt bedeuten würde, um die Leistungsfähigkeit der Sparkasse in ihrem Geschäftsgebiet zu erhalten und weiter auszubauen.

Wie die Gremien der Sparkasse zu dieser Sichtweise gelangt sind, ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Vorlage für die Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse Dieburg am 13. März bzw. 18. Juni 2024. Darauf wird Bezug genommen. Spielbildlich dazu haben sich auch der Verwaltungsrat und der Vorstand der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt für eine Vereinigung der beiden Sparkassen ausgesprochen.

Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt weist per 31.12.2023 eine Bilanzsumme von rd. 6,17 Mrd. Euro und 775 Mitarbeitende auf. Auch sie arbeitet in dem vorstehend aufgezeigten Sinne langjährig und auch aktuell erfolgreich. ist Sie steht in der gemeinsamen Trägerschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Ihr Geschäftsgebiet setzt sich aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Westteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt somit bereits in der derzeitigen Aufstellung die Klammer zwischen den beiden Sparkassen dar.

Herausforderungen, die die Wettbewerbs- und nachfolgend auch die Leistungsfähigkeit beider Sparkassen auf stand alone-Basis schrittweise nachteilig beeinflussen werden, ergeben sich nach der Bewertung der Organe beider Sparkassen insbesondere aus strukturellen Veränderungen im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute im unmittelbaren Umfeld.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. € aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. € zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die

Sparkassen Dieburg und Darmstadt. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Daneben sind beide Sparkassen - wie alle Kreditinstitute - durch die Groß-Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Fachkräftemangel und Demografie sowie unverändert stetig steigende regulatorische Anforderungen in erheblichem Umfang gefordert.

Die Organe der Sparkassen sind im Ergebnis der Auffassung, dass die Vereinigung der beiden Sparkassen die reale Chance bietet, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkassen in dem gegebenen herausfordernden Umfeld zu erhalten und sie weiter auszubauen. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass dies möglich ist, ohne den wesentlichen Erfolgsfaktor, die Nähe zu den Kunden und den kommunalen Trägern, negativ zu beeinflussen. Der Magistrat teilt diese Auffassung. Auch hierzu wird im Einzelnen auf die als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsrats-Vorlage Bezug genommen.

4. Schritte zur Vereinigung der Sparkassen

Die Vereinigung von Sparkassen erfolgt gem. § 17 Abs. 1 HSpG nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der Sparkassen sowie des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Träger.

Träger der Sparkasse Dieburg ist der Sparkassenzweckverband Dieburg, dem die Stadt Rödermark als Mitglied angehört. Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die vorgeschlagene Vereinigung soll sich in zwei Schritten vollziehen.

Schritt eins besteht zum einen in der Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied in den bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg. Parallel dazu bringt der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der bereits Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg ist, seine Mitträgerschaft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt in den Zweckverband ein. Folge dieser Schritte ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KGG, dass auch die Trägerschaft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband übergeht. Beide Sparkassen befinden sich damit für ein Übergangsstadium in der parallelen Trägerschaft des erweiterten Sparkassenzweckverbandes. Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes wird an die veränderten Gegebenheiten angepasst und erhält eine neue Fassung. Der Name des Zweckverbandes soll dabei künftig „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“ lauten. Die neue Fassung der Satzung ist aus der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtlich.

In einem zweiten Schritt soll sodann die Vereinigung der beiden Sparkassen auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG erfolgen. Innerhalb des Sparkassenzweckverbandes Dieburg entscheidet dessen Verbandsversammlung. Im Hinblick auf Einzelheiten der Vereinigung wird auf die Darstellung unter Ziff. V. 2. der als **Anlage 1** beigefügten Verwaltungsrats-Vorlage verwiesen. Die künftige Satzung der vereinigten Sparkasse ist aus der zur Information als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtlich.

Die Gesamtmaßnahme ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband Dieburg, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den beiden Sparkassen. Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als **Anlage 4** beigefügt.

5. Einbindung der Stadt Rödermark in den Entscheidungsprozess

Die Stadt Rödermark entsendet zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsversammlung. Gemäß § 15 Abs. 4 KGG kann sie ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheidungen erscheint es geboten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Punkte, zu denen Anweisungen beschlossen werden sollen, sind im Einzelnen aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich.

Von den hier gegenständlichen Entscheidungen bedürfen die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied, die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes sowie die Vereinigung der Sparkasse gem. § 7 Ziff. 6, 12 und 11 der geltenden Fassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

6. Wahrung der Position der Stadt Rödermark in der künftigen Struktur

Hinsichtlich der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen die Interessen der Stadt Rödermark wahren, lassen sich verschiedene Ebenen der Betrachtung unterscheiden:

a) Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkasse

Das Hauptinteresse der Stadt bezüglich der Sparkasse besteht darin, mit ihr über ein lokal und damit auch auf die Stadt Rödermark fokussiertes, wettbewerbs- und leistungsfähiges Instrument der Daseinsvorsorge im Bereich moderner und bedarfsgerechter kreditwirtschaftlicher Angebote zu verfügen. Die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkassen würde nach der Bewertung der Gremien der Sparkassen, die insoweit eine besondere Sachnähe aufweisen, positiv befördert, vgl. nochmals die als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsrats-Vorlage. Auch der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen teilt diese Auffassung, vgl. hierzu die als **Anlage 4a** beigefügte Stellungnahme.

b) Erreichbarkeit der Sparkasse; Nähe zu den Kunden

Die Erreichbarkeit der Sparkasse für ihre Kundinnen und Kunden sowie die Nähe der Sparkasse zu ihren Kunden sind für die Stadt Rödermark wichtige Kriterien. Zwischen den Interessen der Stadt und den Interessen der Sparkasse besteht vor und nach einer Vereinigung ein Gleichlauf. Beide Faktoren sind auch für den geschäftlichen Erfolg der Sparkasse von zentraler Bedeutung. Unabhängig davon, dass der digitale Zugang zur Sparkasse für die Kundinnen und Kunden unverändert an Bedeutung gewinnt, sind und bleiben die Erreichbarkeit von mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzten Geschäftsstellen und die Kürze von Entscheidungswegen wichtige Faktoren. Im Hinblick auf beide Faktoren ist nicht mit Nachteilen für die Stadt Rödermark zu rechnen. Die für die Sparkasse wichtigen Standorte in Rödermark sollen vollumfänglich erhalten bleiben und das Geschäftsgebiet der vereinigten Sparkasse bleibt in räumlicher Hinsicht klar überschaubar.

c) Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt

Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und nehmen die ihnen zugeordneten Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Vorstandsmitglieder und auch die Mitglieder der Verwaltungsräte richten ihre Entscheidungen an den Belangen der Sparkasse und dem von ihr zu verfolgenden öffentlichen Auftrag aus. Die Mitglieder der Verwaltungsräte unterliegen bei der Ausübung ihres Mandates gem. § 5d Abs. 8 HSpG keinen Weisungen. Der Kreis an Entscheidungen, die der kommunale Träger im Hinblick auf die Sparkasse trifft, ist im Hessischen Sparkassengesetz abschließend geregelt und beschränkt sich auf Grundlagen-Entscheidungen wie Errichtung und Schließung, die Vereinigung mit anderen Sparkassen, die Wahl von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Ausübung des Vorschlagsrechts für die letztlich durch den Verwaltungsrat erfolgende Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern. Sämtliche dem operativen Geschäftsbetrieb

zuzuordnenden Entscheidungen werden daher alleine von den Organen der Sparkasse getroffen.

Die genannten Rechte stehen zudem auch im Ist-Zustand nicht der Stadt Rödermark, sondern dem Sparkassenzweckverband Dieburg zu, dessen Mitglied die Stadt ist. Ohne dass dies bislang von Nachteil für die Stadt gewesen wäre, kann die Stadt mit ihren Stimmen in der Verbandsversammlung keine der genannten Entscheidungen positiv herbeiführen. Eine alleinige Dominanz des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird bislang dadurch verhindert, dass Entscheidungen in der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bzw. in qualifizierten Fällen von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen getroffen werden, über die der Landkreis alleine jeweils nicht verfügt.

Künftig wird einer Dominanz der großen Zweckverbandsmitglieder Landkreis DarmstadtDieburg und Wissenschaftsstadt Darmstadt in zentralen Fragen dadurch vorgebeugt, dass Entscheidungen der Verbandsversammlung über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse, die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes einer sog. doppelten Mehrheit bedürfen, d.h. über die unveränderten Zustimmungsquoten hinaus der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder, vgl. § 8 Abs. 5 des als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurfs. Im Ergebnis würde sich die Position der Stadt Rödermark im Hinblick auf satzungsmäßig unterlegte Gestaltungsmöglichkeiten nicht nennenswert verändern.

d) Wahrnehmung der Stadt und ihrer Belange durch die Sparkasse

Jenseits der satzungsrechtlich unterlegten Gestaltungs- oder auch Verhinderungsmöglichkeiten kann ein städtischer Belang auch darin gesehen werden, wie die Stadt mit ihren eigenen Belangen und denen Ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe durch die Sparkasse wahrgenommen wird. Die Wahrnehmung wird durch Faktoren wie Nähe und auch die Repräsentanz in Gremien beeinflusst.

Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass sich aus der geplanten Vereinigung kein relevanter Verlust an Wahrnehmbarkeit und Wahrnehmung ergeben wird. Die Sparkasse Darmstadt als Vereinigungs-Partnerin ist keine reine Stadtsparkasse, sondern eine Stadt- und Kreis-Sparkasse, die neben der Wissenschaftsstadt Darmstadt auch die Städte und Gemeinden im Westteil des Landkreises erfolgreich und zu deren Zufriedenheit abdeckt. Das Geschäftsgebiet auch der vereinigten Sparkasse bleibt in räumlicher Hinsicht gut überschaubar und die Wahrnehmbarkeit und Wahrnehmung der Städte und Gemeinden soll 7/15 durch die Bildung eines Kommunalbeirates zusätzlich befördert werden. Der Entwurf der Geschäftsordnung für diesen Kommunalbeirat ist als **Anlage 5** beigefügt.

Auch im Hinblick auf das Engagement der Sparkasse bei der Förderung gemeinnütziger Belange (Vereinsförderung, Förderung von Sport, Kunst und Kultur etc.) kann von einem mindestens gleichbleienden, ggf. sogar steigenden Niveau ausgegangen werden. Diese Einschätzung ergibt sich aus einem Vergleich der diesbezüglichen Zahlen der beiden Sparkassen für die letzten fünf Jahre. Während die Sparkasse Dieburg in diesem Zeitraum insg. 3.229 Maßnahmen im gesamten Geschäftsgebiet mit einem Gesamtvolumen i.H.v. insg. 2.560.505,40 Euro gefördert hat, waren es bei der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt insg. 4.757 Maßnahmen ebenfalls im gesamten Geschäftsgebiet mit einem Gesamtvolumen i.H.v. insg. 11.567.421,21 Euro.

e) Teilhabe an etwaigen Abführungen der Sparkasse

Die Sparkasse Dieburg gehört zu denjenigen Sparkassen in Hessen, die seit Jahren auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 HSpG namhafte Teile ihrer Jahresüberschüsse an ihren kommunalen Träger abführen. Davon hat auch die Stadt Rödermark in den letzten zehn Jahren mit einem Betrag i.H.v. insg. 1.838.435,43 Euro profitiert.

Auch die Stadt- und Kreis-Sparkasse führt langjährig signifikante Beträge an ihre

kommunalen Träger ab. In den letzten zehn Jahren waren dies insg. rd. 44 Mio. €uro (im Vergleich: Spk. Dieburg im gleichen Zeitraum rd. 28 Mio. Euro).

Nach der vorläufigen Planung der beiden Vorstände für das vereinigte Institut wird davon ausgegangen, dass das bisherige Abführungsvolumen mindestens beibehalten werden kann. Von ansonsten unveränderten Verhältnissen ausgehend, sehen die Vorstände der Sparkassen für die vereinigte Sparkasse über das aggregierte bisherige Niveau hinaus zudem eine realistische Perspektive für ein höheres Ausschüttungsniveau.

Die Teilhabe der Stadt Rödermark an Abführungen ist unverändert dem Grunde nach in § 15 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes geregelt. Bezüglich des Anteils der Stadt an einer Abführung wird dort - wie auch bislang - auf § 20 Abs. 3 verwiesen. Die infolge der Erweiterung des Sparkassenzweckverbandes modifizierte Regelung besagt zusammengefasst, dass Abführungen in einem ersten Schritt auf die Gruppen einerseits der Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und andererseits der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes aufgeteilt und sodann innerhalb dieser Gruppen nach den gleichen Regeln verteilt werden, wie dies jeweils auch bislang der Fall war.

Die erste Aufteilung auf die beiden genannten Gruppen erfolgt nach dem Schlüssel 66,1 % (Gruppe der Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt) zu 33,9 % (Gruppe der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Dieburg; darunter die Stadt Rödermark). Diese Relation orientiert sich dabei eng an für diese Zwecke im Sparkassenbereich herangezogenen Parametern wie der Bilanzsumme, den Beständen an Kundeneinlagen und auch dem jeweiligen Eigenkapital. Das Vorhaben einer etwaigen Vereinigung der beiden Sparkassen, der sich daraus ergebende Nutzen und auch die Frage, mit welchen relativen Gewichten die beiden Sparkassen bzw. ihre Träger in eine vereinigte Sparkasse eingehen könnten, ist Gegenstand eines ausführlichen Sondierungsberichtes, den die Verbandsgeschäftsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen erstellt hat. Die o.g. Quoten entsprechen dem Mittelwert der Bandbreiten, die eine zusätzlich erstellte gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft der beiden Sparkassen ergeben hat. Kurzfassungen (sog. Management Summarys) des Sondierungsberichtes sowie des PWC-Gutachtens sind als **Anlage 6** (Sondierungsbericht) und **Anlage 7** (PWC-Gutachten) beigefügt.

f) Gewerbesteueraufkommen

Im Hinblick auf die Sparkasse ist für die Stadt Rödermark auch die Teilhabe an der von der Sparkasse zu zahlenden Gewebesteuer von Relevanz. Bezüglich der Sparkasse Dieburg besteht langjährig eine zwischen allen Empfängerkommunen von Gewerbesteuerzahlungen der Sparkasse Dieburg und der Sparkasse selbst auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz geschlossene Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse (Gewebesteuerzerlegungsvereinbarung). Diese Vereinbarung bewirkt im Kern, dass der Gewerbesteuermessbetrag nicht nach Lohnsummen (gesetzlicher Versteilungsmaßstab), sondern nach den einzelnen Betriebsstättengemeinden über Postleitzahlen zuzuordnenden Anteil an den Kundeneinlagen der Sparkasse aufgeteilt wird. Da im Hinblick auf die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt eine sehr ähnliche Vereinbarung besteht, ist die Zusammenführung in eine Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung möglich, ohne dass es dabei zu nennenswerten Verschiebungen kommt.

Der Entwurf der Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung ist als **Anlage 8** beigefügt.

g) Fazit

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Punkte (insb. Buchst. a) bis f)) stellt

sich das Maßnahmen-Paket (Erweiterung des bestehenden Sparkassenzweckverbandes, Vereinigung der bisherigen Sparkasse Dieburg mit der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zur künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg; Abschluss einer Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung) als für die Stadt Rödermark vorteilhaft dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, zu den einzelnen Punkten gem. dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 - Anlage 1-Vorlage Stellungnahme VR Dieburg 13.03. + 18.06.2024 (öffentlich)

2 - Anlage 2-Synopse Entwurf Satzung Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg V4 (öffentlich)

3 - Anlage 3-Synopse Satzung Sparkasse Darmstadt und Dieburg (öffentlich)

4 - Anlage 4a-Stellungnahme SGVHT zu Vereinigung Spk. Darmstadt und Dieburg (öffentlich)

5 - Anlage 4-Entwurf Vereinbarung Träger (LOI) (öffentlich)

6 - Anlage 5-Entwurf Geschäftsordnung Kommunalbeirat Spk. Darmstadt und Dieburg (öffentlich)

7 - Anlage 6-SGVHT Sondierungsbericht Summary (öffentlich)

8 - Anlage 7-vergleichendeBewertung.pwc.summary (öffentlich)

9 - Anlage 8-Entwurf Vereinbarung Gewerbesteuerzerlegung Sparkasse Darmstadt-Dieburg v5 (öffentlich)

Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg im Anschluss an eine Neuordnung der Trägerschaft für die beiden Sparkassen

Teil A: Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat sieht die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt (nachfolgend: Sparkasse Darmstadt) im Anschluss an eine Neuordnung der Trägerschaft für die beiden Sparkassen als sinnvollen und zukunftsweisenden Schritt an.

 Über die Vereinigung können

 - proaktive Entwicklungen hin zu größeren Einheiten im Bereich der relevanten Mitbewerber Rechnung getragen werden.
 - in einem sich immer stärker konsolidierenden Regionalbankenmarkt die Rolle des Gestalters eingenommen werden, um nicht von eingetretenen Veränderungen im regionalen Umfeld überholt zu werden. Dabei finden auf Augenhöhe die bestmöglichen Partner in Südhessen zusammen.
 - in der Stadt und im Landkreis eine große und leistungsstarke Sparkasse geschaffen werden, die der Bedeutung der Region Darmstadt-Dieburg als südhessisches Zentrum proaktiv gerecht wird.
 - die Herausforderungen der Transformation u.a. in den Themen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Personalentwicklung noch aktiver gestaltet werden.
 - eine nochmals optimierte Bilanzstruktur erreicht werden.
 - für die weitere Entwicklung der Stadt und des Landkreises wichtige Unternehmen und Betriebe in erweitertem Umfang mit Kreditmitteln aus einer Hand versorgt werden.
 - zusätzliche, für die Sparkasse wie ihre Kundinnen und Kunden gleichermaßen interessante Geschäftsfelder erschlossen sowie in bestehenden Geschäftsfeldern weitere Qualitätsverbesserungen realisiert werden.
 - die wohnortnahe und bedarfsgerechte Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Stadt und Landkreis auch perspektivisch gesichert werden.
 - dem u.a. durch den demographischen Wandel verursachten Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.
 - Synergien im Bereich der Sach- und Personalkosten durch Reduzierung von Doppelarbeiten realisiert werden - letzteres ohne betriebsbedingte Kündigungen.

2. Alternativ zu dem Fusionsvorhaben der Sparkassen Dieburg und Darmstadt wurden zu Beginn der Überlegungen auch weitere Fusionsverbünde zwischen anderen Sparkassen betrachtet, jedoch im Ergebnis als weniger zielführend angesehen.

 Dies liegt daran, dass nur bei den Sparkassen Dieburg und Darmstadt folgende Kriterien erfüllt waren:

 - Geografisch, kommunal und regional eng verbundener Wirtschaftsraum mit unmittelbarer Angrenzung,
 - Gemeinsame regionale Identität,
 - Ähnliche, verwandte Unternehmenskultur,
 - Eigenkapitalstärke mit überdurchschnittlichem Unternehmenserfolg in den letzten Jahren,
 - Fusionsbedingtes Erreichen einer signifikanten Unternehmensgröße (Richtung > 10 Mrd. €),
 - Optimale Ergänzung der Portfolien (Asset Allokation und Granularität).

3. Entsprechend wird der Vorstand der Sparkasse Dieburg beauftragt zur Vorbereitung der Zusammenführung der beiden Sparkassen weitere Gespräche mit den notwendigen Beteiligten (z.Bsp. Vorstand der Sparkasse Darmstadt, Gremien der kommunalen Träger, Berater des Verbandes) zu führen.

Teil B: Begründung:

I. Einleitung

Die Sparkasse Dieburg bzw. ihre Vorgängerinstitute setzen seit ihrer Gründung im Jahre 1834 in ihrem Geschäftsgebiet den heute in § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) verankerten öffentlichen Auftrag zum Nutzen ihrer Kundinnen und Kunden um. Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, hat sich die Sparkasse dabei fortlaufend an die Anforderungen der jeweiligen Zeit angepasst. Sie hat sich insbesondere in den letzten Jahren dynamisch entwickelt und ist ein solides, mittelgroßes Institut in Südhessen.

Die Überprüfung, welche Schritte jeweils sinnvoll bzw. geboten sind, um die Leistungsfähigkeit für ihre kommunalen Träger und insbesondere die Menschen und die Wirtschaft im Geschäftsgebiet weiter auszubauen, ist eine Daueraufgabe für die Sparkasse. Deren Wahrnehmung obliegt gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes dem Verwaltungsrat und dem Vorstand als den Organen der Sparkasse.

Die Region Darmstadt-Dieburg zählt bundesweit zu den wirtschaftlich starken Standorten und ist ein Wirtschaftsraum mit großer Entwicklungsdynamik. Dies belegen ein hohes Erwerbspersonenpotenzial sowie die gesunde Mischung aus erfolgreichen kleinen und mittelständischen, aber auch großen, z.T. börsennotierten Unternehmen. Die Entwicklung des Geschäftsgebietes wird von den Sparkassen Dieburg und Darmstadt proaktiv begleitet. Die Sparkassen haben in den letzten Jahren ihre Bilanzsummen durch originäres Kundengeschäft in ihrem Geschäftsgebiet erheblich ausgeweitet. Dieses Wachstum ist mit einer parallelen Entwicklung der Jahresergebnisse einhergegangen. Entsprechend sind beide Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet sehr erfolgreich und belegen in der Erfolgsspannenrechnung der Verbandsgemeinschaft der hessischen Sparkassen Spitzenplätze.

Diese erfreuliche Entwicklung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich bietende Gelegenheiten zur Optimierung der eigenen Strukturen jeweils beherzt ergriffen worden sind. Die Sparkassen sind damit grundsätzlich erfolgreich aufgestellt.

Zugleich ist aber auch festzustellen, dass die Möglichkeiten der weiteren Eigenoptimierung in der bestehenden Struktur weitgehend ausgeschöpft sind. Dies betrifft vor allem die Personalkostenquote, die Provisionserträge und die Wachstumsmöglichkeiten im großvolumigen Unternehmerkundensegment. Darüber hinaus sind signifikante Veränderungen im regionalen Umfeld der Sparkasse zu beobachten, die die weitere Entwicklung absehbar beeinflussen werden.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. € aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. € zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Dieburg und Darmstadt. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Wenngleich Größe für sich genommen kein Erfolgsfaktor ist, bleibt festzustellen, dass Größe in Verbindung mit einer umsichtigen Unternehmensführung und einer klaren Fokussierung

auf die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen gerade in wirtschaftlich starken und aktiven Regionen für das Kreditinstitut und alle Stakeholder zusätzlichen Nutzen stiften kann.

Durch den strategischen Zusammenschluss der beiden eigenkapitalstarken Sparkassen Dieburg und Darmstadt wird sichergestellt, dass das Fusionsinstitut weiter mit größeren Unternehmen in der Region Darmstadt-Dieburg insbesondere im Kreditbereich mitwachsen und die Hausbankfunktion absichern kann. Insbesondere die Begleitung großvolumiger Finanzierungen in Eigenregie ist durch die Vereinigung leichter darstellbar, da sich die Großkreditgrenze signifikant erhöht. Damit wappnet sich die Sparkasse Darmstadt und Dieburg für den Wettbewerb mit den beiden großen Volksbanken (Darmstadt Südhessen [Mainz] und Frankfurt Rhein-Main [Frankfurt]). Dies beugt einem Wechsel der Hausbankverbindung in den Volksbankensektor ebenso vor wie negative Finanzierungs- und Standortentscheidungen zu Lasten des Wirtschaftsraumes Darmstadt-Dieburg.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die weiteren Mitgliedskommunen des Sparkassenzweckverbandes Dieburg verfügen über die Möglichkeit, in diesem Sinne durch die Vereinigung der von ihnen unmittelbar bzw. mittelbar getragenen Sparkassen Darmstadt und Dieburg einen deutlichen Mehrwert zu generieren, ohne dabei die bewährten Grundprinzipien des kommunalen Sparkassenwesens und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen.

Wie aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich, wird dem Verwaltungsrat entsprechend vorgeschlagen, seinerseits im Rahmen der Anhörung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG dem Sparkassenzweckverband vorzuschlagen, im Anschluss an eine Neuordnung der Trägerschaft auf der Basis des bestehenden Sparkassenzweckverbandes Dieburg von der Option zur Vereinigung für die Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg Gebrauch zu machen. Des Weiteren soll vorgeschlagen werden, dem gemeinsamen Institut den Namen „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ zu geben.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

II. Geschäftspolitischer und betriebswirtschaftlicher Nutzen der Vereinigung

Vorbemerkung: Der aus einer Vereinigung erwartete geschäftspolitische und betriebswirtschaftliche Nutzen wird ausführlich unter Ziff. 5 des Sondierungsberichts für einen möglichen Zusammenschluss der Sparkassen Darmstadt und Dieburg dargestellt. Hierauf wird ergänzend verwiesen. Der Sondierungsbericht ist nach Abstimmung zwischen den Vorständen und dem jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden im Auftrag der Vorstände der beiden Sparkassen von der Verbandsgeschäftsstelle des SGVHT erstellt worden.

1. Geschäftsmodell der Sparkassen in einem sich wandelnden Umfeld

Das derzeitige Umfeld stellt alle Sparkassen vor signifikante Herausforderungen. Ein volatiles Zinsniveau, steigende regulatorische Anforderungen, eine zunehmende Digitalisierung, welche Kundenhoheit und Marktanteile unter Druck setzt, sowie der demografische Wandel wirken auf das Geschäftsmodell der Sparkassen ein. Vor dem Hintergrund dieser Einflussfaktoren ist für jede Sparkasse die Frage zu beantworten, wie sie zukünftig erfolgreich in ihrem Geschäftsgebiet agieren kann. Die Erfolgsfaktoren sind im Hinblick auf die verschiedenen Anspruchsgruppen einer Sparkasse zu differenzieren: Träger, Gesellschaft, Kunden und Mitarbeiter haben naturgemäß unterschiedliche Erwartungshaltungen an eine Sparkasse.

Beide Sparkassen sehen sich als „gesunde“ und damit leistungsfähige Institute an. Diese Eigenwahrnehmungen werden durch eine tiefgehende Analyse bestätigt, die die Verbandsgeschäftsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) im Auftrag der Vorstände der beiden Sparkassen erstellt hat. Auf dieser Basis können sich beide Sparkassen als aktive Gestalter einer Strukturveränderung in ihrem Geschäftsgebiet positionieren.
Beide Sparkassen sind entsprechend weit von einer Lage entfernt, in der eine Fusion zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens mehr oder weniger alternativlos ist.

Ziel einer proaktiven Fusion ist bei dieser Ausgangslage die Realisierung von Synergiepotenzialen sowie von gegenseitigen Lerneffekten zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Basis des Fusionshauses über die Summe der Möglichkeiten beider Einzelinstitute hinaus. Durch beide Treiber können Potenziale entstehen, welche stand-alone nicht realisiert werden könnten.

Für die bestehenden Sparkassen Dieburg und Darmstadt bedeutet ein Zusammenschluss im Ergebnis die Chance, das „Beste aus beiden Welten" für das Fusionshaus zu übernehmen, ihre Marktposition gegenüber den Mitbewerbern zu stärken und ein noch besseres und noch innovativeres Geschäftsmodell zu entwickeln.

2. Vertriebsoptimierung und Kundenutzen

Bereits durch ein reines Zusammengehen der Sparkassen lassen sich spürbare Potenziale erschließen. Darüber hinaus lässt sich das besondere Momentum einer Fusion erfahrungsgemäß vorteilhaft zur Adaption innovativer und moderner Konzepte, wie z. B. der DSGV-Vertriebsstrategien der Zukunft, nutzen. Da die Fusion per se ein Veränderungsprozess ist und eine Zusammenführung der Marktbearbeitung erfordert, ergibt sich die Chance zur strategischen Neuausrichtung des Kundengeschäfts.

Dies umfasst neben grundlegenden organisatorischen Prozessen wie beispielsweise einer aktualisierten und einheitlichen Kundensegmentierung auch die Ausrichtung der Vertriebsstrukturen an den Bedürfnissen sowie den strategischen Vertriebszielen der einzelnen Kundensegmente. Die Ausrichtung an den Vertriebsstrategien der Zukunft ermöglicht ein noch stärker am Bedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kunden ausgerichtetes Beratungsangebot mit einer Wachstumsstrategie bei profitablen Kunden und einer Effizienzstrategie bei ertragsschwächeren Kunden.

Darüber hinaus können durch Größeneffekte eigenständige Kundensegmente mit speziellen Anforderungen und Bedürfnissen trennschärfer abgegrenzt werden. Dies kann dazu beitragen die Bearbeitung von unter Ertragsgesichtspunkten interessanten Kundengruppen mit speziell ausgerichteten Betreuungskonzepten noch effizienter und erfolgreicher zu gestalten. Beispielhaft können hier Heilberufe, Private Banking oder Existenzgründer genannt werden.

Zudem können die bereits bestehenden Erfahrungen der „Alt-Häuser" genutzt werden, um die Fusionssparkasse konsequent zu einer kundenzentrierten Omnikanalsparkasse mit stationären, medialen und mobilen Kanälen weiterzuentwickeln. Insbesondere die Teilhabe an der vertrieblichen Ausrichtung im Omnikanalumfeld wird von den Sparkassen zukünftig vermehrt Investments im Hinblick auf Finanzen, Know-How und Kapazitäten erfordern. Diese Herausforderungen lassen sich bei entsprechender Bündelung dieser Ressourcen erwartungsgemäß leichter und erfolgreicher bewältigen.

3. Vertriebliche Zielsetzungen des Zusammenschlusses

a) Marktkompetenz

Mit einem Zusammenschluss beider Häuser kann die Marktkompetenz in zweierlei Hinsicht gesteigert werden:

- Zum einen können durch die Ausweitung der Betriebsgröße weitere Spezialisierungen in bereits vorhandenen Vertriebsbereichen herbeigeführt werden (z. B. durch Fachberater, exemplarisch: Zahlungsverkehrsspezialisten). Hieraus erwächst für Kundinnen und Kunden eine noch professionellere bzw. qualitativ hochwertigere Beratung.
- Auf der anderen Seite würde die vereinigte Sparkasse in die Lage versetzt, im Sinne ihrer Kundinnen und Kunden neue und zukunftsfähige Geschäftsbereiche zu entwickeln, die erst ab einer gewissen Losgröße tragfähig sind. Aus der Sondierung heraus scheinen hier folgende Geschäftsfelder erfolgversprechend:

- Projektfinanzierungen, Projektierungen
- Immobilieninvestments
- Existenzgründung/Start-Ups
- Emission von Pfandbriefen
- Aufbau eines Wealth Managements
- Stiftungs- und Generationenmanagement
- Ausbau der Fördermittelberatung
- Corporate-Finance (strukturierte Unternehmensfinanzierung)
- Optimierung Immobilienmanagement

b) Vertriebskompetenz

Durch bestehende Schwerpunkte in den Geschäftsgebieten der Ausgangssparkassen haben sich spezifische Kompetenzen entwickelt, die sich gut ergänzen. Bei der Sparkasse Darmstadt ist dies ein sehr starker Immobilienmarkt mit großen „Tickets". Die Sparkasse Dieburg hingegen ist eine sog. Flächensparkasse mit einem klassischen Firmenkundengeschäft (d. h. familiengeführte, mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Branchen).

4. Geschäftsstellennetz

Vereinigungsbedingte Anpassungen am Geschäftsstellennetz, über die bereits verabschiedeten strategischen Festlegungen der jeweiligen Einzelinstitute hinaus, sind nicht geplant. Die Ausgangssparkassen weisen keine Überschneidungen ihrer Geschäftsgebiete auf und die bestehende Nähe zu den Kundinnen und Kunden soll grundsätzlich beibehalten werden. Sie wird auch für die vereinigte Sparkasse einen wichtigen Erfolgsfaktor darstellen. Dieser Grundsatz lässt unberührt, dass einzelne Anpassungen des Geschäftsstellennetzes auch in der Zukunft angezeigt sein könnten. Derzeit bestehen keine entsprechenden Pläne. Eine Bestandsgarantie soll für 5 Jahre gelten.

5. Ertragspotenziale im Vertrieb

Die Ertragspotenziale der vereinigten Sparkasse werden nachfolgend mittels einer Differenzanalyse auf Basis des Stichtages 12/2022 in v.H. der DBS und EUR dargestellt.

Hierfür wird als Orientierungsgröße das jeweils höhere Niveau je Geschäftsfeld der jeweiligen Sparkasse zu Grunde gelegt. Dies soll mittelfristig in der vereinigten Sparkasse als Mindestniveau erreicht werden. Die reine Aggregation der Werte der Sparkassen zeigt, dass die vereinigte Sparkasse bei Anwendung der entsprechenden Ambitionsniveaus je Geschäftsfeld zum Stichtag 12/2022 ein Ertragspotenzial in Höhe von rund 5 Millionen € p.a. aufweist (0,06 in v.H. der DBS). Zur Herleitung der Ertragspotenziale wird auf die Ausführungen des Sondierungsberichtes verwiesen.

Die Erzielung von Größen-, Lern- und Struktureffekten sowie Effekte aus der Erschließung möglicher neuer Geschäftsfelder sind in der Betrachtung nicht enthalten. Diese mehren den Nutzen der Vereinigung zusätzlich.

6. Vereinigungsbedingte Kostensynergien

Durch die Vereinigung werden sich Doppelarbeiten (zum Teil erheblich) verringern. Gleichzeitig können Sachkosten, die bislang von beiden Instituten parallel getragen werden müssen, in Summe reduziert werden (Beispiele: Prüfungskosten, IT-Kosten, Prozesskosten). Einzelheiten in Bezug auf die Kostensynergien sind im Sondierungsbericht aufgeführt.

a) Vereinigungsbedingte Personalkostensynergien

Modellhaft können fusionsbedingte Personalkostensynergien in der Größenordnung von bis zu rd. 10 Mio. EUR ermittelt werden. Details zur Berechnungsgrundlage sind im Sondierungsbericht enthalten.

Die Vorteile einer Vereinigung sollten jedoch nicht auf Kostensenkungseffekte reduziert werden. In einem Umfeld, in dem die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte („war of talents“) zwischenzeitlich auch für Institute wie die beiden Ausgangssparkassen eine Herausforderung darstellt, bietet die Vereinigung Möglichkeiten, ggf. notwendige Nachbesetzungen mit erfahrenen Mitarbeitenden des anderen Hauses vornehmen zu können. Beispiel: Die Abteilung „Beauftragtenwesen“ der Sparkasse Dieburg hat aktuell 6,8 MAK; davon sind 3,0 MAK über 60 Jahre alt. Durch eine Vereinigung könnte diese potenzielle Lücke geschlossen werden. Beispiel der Sparkasse Darmstadt: längerfristig unbesetzte Stellen in den Bereichen Risikocontrolling, Innenrevision, Organisation und Beauftragtenwesen.

b) Vereinigungsbedingte Sachkostensynergien

Bei Berücksichtigung der maximalen Potenziale zum besten Drittel jeder Sachkostenkategorie der Strukturgruppe 2 ergibt sich hochgerechnet auf die DBS der vereinigten Sparkasse ein Sachkostensenkungspotenzial von bis zu 1,5 Mio. EUR. Bei einem Sachaufwand von 40,6 Mio. EUR entspräche das bis zu 4 %.

7. Synergieeffekte auf die Risikostruktur

Durch den Zusammenschluss der beiden Institute würde die vereinigte Sparkasse zum drittgrößten Haus im Sparkassenverband Hessen-Thüringen aufsteigen. Während der Fokus der Sparkasse Darmstadt auf der Forderungsseite auf dem gewerblichen Kreditgeschäft liegt, konzentriert sich der Forderungsbestand der Sparkasse Dieburg schwerpunktmäßig auf Privatkunden. Auf der Passivseite ergeben sich keine nennenswerten Effekte, da die beiden Einzelinstitute vergleichbar aufgestellt sind.

Dagegen ergänzen sich die Eigenanlagenportfolien gut. Während die Sparkasse Darmstadt ihren Schwerpunkt im Bereich der Unternehmen hat, hat sich die Sparkasse Dieburg eher auf Anlagen gegenüber Staaten und Kreditinstituten konzentriert.

Ein Größenvorteil ergibt sich im Bereich der Großkredite. Die Großkreditgrenze der fusionierten Sparkasse steigt auf 101.696 TEUR, die Großkreditobergrenze steigt auf 254.241 TEUR. Folglich ist ohne Syndizierung an andere Kreditinstitute großvolumigeres Kreditgeschäft möglich. Selbstredend muss mit diesen erweiterten Möglichkeiten sorgfältig umgegangen werden.

Insgesamt wird die vereinigte Sparkasse hinsichtlich der Bilanz- und Risikostruktur über eine ausgewogene und damit vorteilhafte Ausgangsbasis verfügen.

III. Fusionskonzept

Der vorliegende - bereits erwähnte - Sondierungsbericht erfüllt die Anforderungen der MaRisk an ein erforderliches Fusionskonzept.

Die im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes durchgeführte Prüfung umfasste die wesentlichen strategischen Ziele aus der Fusion, die mittelfristig geplante Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die voraussichtlichen, wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken, die wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil, die voraussichtliche Höhe der entstehenden Risikopositionen, die notwendigen Anpassungen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, die notwendige Anpassung an den IT-Systemen sowie eine Darstellung wesentlicher rechtlicher Konsequenzen.

Die Vorstände beider Institute kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenschluss der beiden Institute zu einer Sparkasse in einem geographisch, kommunal und regional eng verbundenen Wirtschaftsraum mit einer aggregierten Bilanzsumme von rund

9,4 Mrd. EUR vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Rahmenbedingungen und Entwicklungen **strategisch zielführend** ist. Das Geschäftsgebiet der Sparkasse würde somit den gesamten Landkreis Darmstadt-Dieburg zzgl. Rödermark und Rodgau/Nieder-Roden abdecken und entspräche in Gebieten ohne Gemengelage aufgrund der regulatorischen und digitalen Herausforderungen der Strategie des SGVHT "ein Landkreis - eine Sparkasse".

Die Sparkasse würde eine Größenordnung erreichen, die einen eigenen südhessischen Schwerpunkt neben dem nahen Rhein-Main-Gebiet darstellt. Die fusionierte Sparkasse hätte zu Beginn des Jahres 2024 eine Großkreditdefinitionsgrenze von rund 102 Mio. EUR und eine Großkreditobergrenze von rund 255 Mio. EUR, die es ermöglichen würde, dass die Sparkasse erster Ansprechpartner in der prosperierenden Region für stark wachsende Unternehmen wäre. Die aggregierte Kernkapitalquote von 18,28 % und aggregierte Gesamtkapitalquote von 19,65 % würden dies auch ermöglichen.

Die aggregierte Sparkasse wäre nach den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen eine gute, deutlich überdurchschnittliche Sparkasse.

Im vereinigten Institut würden sich die Blankoanteile im Kreditgeschäft und die Granularität des Kreditgeschäfts im Verhältnis zum aggregierten Eigenkapital deutlich verbessern, was ebenso für die verbesserte Asset Allokation im Eigengeschäft (Depot A) gilt. Ebenso verringern sich die Konzentrationsrisiken. Auch die Mischung des eher firmenkunden-fokussierten Kreditgeschäfts der Sparkasse Darmstadt mit dem eher privatkunden-fokussierten Kreditgeschäft der Sparkasse Dieburg führen zu einem verbesserten Chancen-Risiko-Profil.

Im Ergebnis bewerten die Vorstände eine Vereinigung bzw. die ermittelten Daten des neu entstehenden Instituts positiv. Auch den im Jahr 2025 erforderlich werdenden technisch-organisatorischen Vereinigungsprozess erachten die Vorstände als durchführbar. Dies setzt die Beauftragung einer Unternehmensberatung und der Finanz Informatik voraus. Die entsprechenden Kosten wurden eingeplant. Für Details wird auf das dieser Vorlage beigefügte Fusionskonzept verwiesen.

Die Vorstände schlagen daher ihrerseits, auch im Sinne ihrer Anhörung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG, übereinstimmend vor, die Sparkassen zum 01.01.2025 zu vereinigen und das vereinigte Institut unter der Firma „Sparkasse Darmstadt und Dieburg" fortzuführen.

IV. Trägerschaftliche Belange

Aus Sicht der Organe der Sparkasse trägt die vorgeschlagene Vereinigung neben den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auch den Belangen der kommunalen Träger - der Stadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt Dieburg und den weiteren Mitgliedsstädten und -gemeinden des Sparkassenzweckverbandes Dieburg - Rechnung.

1. Übergeordnetes Ziel der Vereinigung aus Sicht der kommunalen Träger

Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, bietet die Vereinigung die Möglichkeit, für die Kundinnen und Kunden, die Sparkasse selbst, deren Mitarbeitende und zugleich ihre kommunalen Träger einen deutlichen Mehrwert zu generieren, ohne dabei die Stärken der beiden Ausgangsinstitute und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen.

Nicht nur, aber insbesondere in einem sehr dynamischen Umfeld wie dem im südhessischen Raum ist es angezeigt, Entwicklungschancen nicht ausschließlich in der Eigenoptimierung, sondern auch darüber hinaus zu betrachten, sofern und soweit dies mit den prägenden Strukturmerkmalen des kommunalen Sparkassenwesens vereinbar ist.

Die Geschäftsgebiete der beiden Ausgangssparkassen weisen eine ausgeprägte Wettbewerbsintensität im kreditwirtschaftlichen Bereich aus. Dies ist für den Wirtschaftsraum und

die dort lebenden Menschen grundsätzlich vorteilhaft. Der sich daraus ergebende Nutzen ist nicht alleine auf die Sparkassen zurückzuführen. Das Vorhandensein einer oder mehrerer dem öffentlichen Auftrag verpflichteter und zugleich leistungsfähiger Sparkassen sichert diesen Nutzen aber effektiv ab.

Das wettbewerbliche Umfeld der Ausgangssparkassen verändert sich mit den bereits in der Einleitung beschriebenen Konzentrationen im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute (Volksbank Südhessen, Frankfurter Volksbank) aktuell deutlich. In diesem Umfeld Potenziale ungenutzt zu lassen, die sich ohne spürbare Nachteile erschließen lassen, birgt bereits mittelfristig die Gefahr einer Reduzierung der relativen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen. Eine solche Entwicklung würde sich auch auf die kommunalen Träger nachteilig auswirken.

Woraus der betriebswirtschaftliche Nutzen einer Vereinigung generiert werden kann, ist vorstehend ausgeführt worden.

Im Folgenden wird dargestellt, dass dieser Nutzen realisiert werden kann, ohne Belange nachteilig zu berühren, die für die kommunalen Träger neben der Leistungsfähigkeit ihrer Sparkasse auch von relevanter Bedeutung sind.

2. Gewichtung zwischen den beteiligten kommunalen Trägern

Eine Betrachtung der künftigen Gewichtung zwischen den beteiligten kommunalen Trägern wird durch ein klares und einvernehmliches Verständnis über die diesbezüglichen Grundlagen und die tatsächliche Relevanz dieser Gewichtung befördert.

a) Grundlagen

aa) Ansatz der Trägerschaft

(1) Sparkasse Darmstadt

Die Sparkasse Darmstadt steht aktuell in der gemeinschaftlichen Trägerschaft der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Es handelt sich damit um eine sog. Gemeinschaftssparkasse.

Der Ansatz der Gemeinschaftssparkasse hat sich in der Praxis für das Nebeneinander von zwei kommunalen Trägern bewährt. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass die trägerschaftlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten parallel bzw. anteilig wahrgenommen werden. Ein paralleles Vorgehen ist u.a. im Hinblick auf Beschlüsse betreffend eine Änderung der Satzung der Sparkasse oder auch im Hinblick auf Grundsatzentscheidungen wie die Beschlussfassung über die Vereinigung mit einer anderen Sparkasse gem. § 17 HSpG erforderlich. Gemäß zwischen den Trägern vereinbarten Schlüsseln erfolgen anteilig u.a. die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Teilhabe an etwaigen Ausschüttungen der Sparkasse gem. § 16 Abs. 3 HSpG.

Der Ansatz der Gemeinschaftssparkasse macht die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes entbehrlich, der das klassische Instrument zur gemeinschaftlichen Erledigung von kommunalen Aufgaben (hier: Ausübung der Trägerschaft für eine Sparkasse) darstellt.

Diese Bewertung (= gesonderter Zweckverband als Träger ist entbehrlich) reflektiert, dass sich die nach dem Hessischen Sparkassengesetz als Anstalten des öffentlichen Rechts verfassten Sparkassen durch ein hohes Maß an Eigenständigkeit auszeichnen.

Unabhängig davon, dass die Sparkassen Unternehmen ihrer kommunalen Träger sind und die enge Verbindung zum kommunalen Träger für sie von maßgeblicher Bedeutung ist, beschränken sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Träger im Verhältnis zu

der von ihnen getragenen Sparkasse auf einzelne Punkte. Der Katalog dieser Punkte ist im Hessischen Sparkassengesetz abschließend definiert und dabei überschaubar. Letzteres macht es bei zwei kommunalen Trägern gut vertretbar, auf die Bildung eines Zweckverbandes zur Bündelung der Aufgabe der kommunalen Trägerschaft für die Sparkasse zu verzichten.

(2) Sparkasse Dieburg

Träger der Sparkasse Dieburg ist der Sparkassenzweckverband Dieburg. Der Sparkassenzweckverband Dieburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beruht auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Darmstadt Dieburg, 13 dem Landkreis angehörige Städte und Gemeinden sowie die Städte Rödermark und Rodgau.

Bei einem Kreis von insg. 16 mittelbaren kommunalen Trägern ist eine Bündelung über einen kommunalen Zweckverband die adäquate und praktisch bewährte Lösung.

Durch die Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband gehen das Recht, gemäß § 1 HSpG Träger einer Sparkasse sein zu können, sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten gem. § 8 Abs. 1 KGG auf den Zweckverband über[1]. Dieser ist der Träger der Zweckverbandssparkasse und übt alle Rechte und Pflichten aus, die sich gemäß Hessischem Sparkassengesetz aus der Trägerschaft ergeben.

(3) Sparkassenzweckverband als Zielstruktur

Da

- absehbar sämtliche Mitgliedskörperschaften des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in dieser Rolle und daraus resultierend in der mittelbaren Trägerschaft für die Sparkasse verbleiben möchten und sollen,
- der Landkreis Darmstadt-Dieburg im Hinblick auf den östlichen Teil des Kreisgebietes bereits Mitglied des Sparkassenzweckverbandes ist und
- der Ansatz einer Gemeinschaftssparkasse wegen der relativ großen Anzahl an mittelbaren Trägerkörperschaften für die hier gegenständliche Konstellation nicht praktikabel ist,

bietet es sich an, dass die Stadt Darmstadt dem bereits bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg beitritt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg die Aufgabe der Sparkassenträgerschaft auch im Hinblick auf das westliche Kreisgebiet auf den bestehenden Zweckverband überführt.

Dieser Schritt, der mit Anpassungen der bestehenden Satzung und in der Folge auch der Organe des Zweckverbandes zu verbinden sein wird, führt gem. § 8 Abs. 1 KGG dazu, dass die Trägerschaft auch für die bisherige Sparkasse Darmstadt auf den dann breiter aufgestellten Sparkassenzweckverband übergeht.

In einem Zwischenstadium wäre dann der Sparkassenzweckverband Träger sowohl der bisherigen Sparkasse Dieburg als auch der bisherigen Sparkasse Darmstadt.

bb) Relevanz der Gewichtung zwischen den Zweckverbandsmitgliedern

[1] Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat die Aufgabe, Träger einer kommunalen Sparkasse zu sein, bislang mit Begrenzung auf den östlichen Teil des Kreises auf den Sparkassenzweckverband Dieburg übertragen. Bezüglich des westlichen Kreisteiles übt er diese Aufgabe bislang gemeinsam mit der Stadt Darmstadt direkt aus.

Beide Ausgangssparkassen sind im Markt etablierte Unternehmen und stellen für sich betrachtet unter ökonomischen Gesichtspunkten erhebliche Werte dar. Beide Ausgangssparkassen sind letztlich auch ganz klar Unternehmen ihrer jeweiligen kommunalen Träger. Das enge Band zum kommunalen Träger ist für alle Sparkassen und damit auch die Sparkassen Darmstadt und Dieburg von zentraler Bedeutung.

Die Klarheit dieser grundsätzlichen Beziehung lässt aber unberührt, dass das Verhältnis zwischen den kommunalen Trägern und den von ihnen getragenen Sparkassen nicht von privat- bzw. gesellschaftsrechtlicher, sondern von öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Beide Ausgangssparkassen sind nach dem Hessischen Sparkassengesetz verfasste Anstalten des öffentlichen Rechts. Wie alle Anstalten des öffentlichen Rechts zeichnen sie sich durch eine weitgehende Selbständigkeit aus.

Für die eigentliche operative Geschäftstätigkeit der Sparkassen gilt dies umfänglich. Eine Steuerung und/oder Kontrolle durch den kommunalen Träger ist nach dem Hessischen Sparkassengesetz ausgeschlossen. Sie erfolgt ausschließlich durch die Organe der Sparkassen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates handeln gemäß § 5d Abs. 8 Satz 2 HSpG nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

Die im Hessischen Sparkassengesetz abschließend geregelten Zuständigkeiten des kommunalen Trägers haben zum einen Grundlagenentscheidungen wie etwa diejenige über die Vereinigung mit anderen Sparkassen zum Gegenstand (§ 17 HSpG). Sie betreffen darüber hinaus die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 5b HSpG) sowie ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat (§ 8 Abs. 4 HSpG). Schließlich fließen etwaige Abführungen von Teilen des erzielten Jahresüberschusses den Trägern zu (§ 16 Abs. 3 HSpG). Dies gilt auch für ein Restvermögen nach Abschluss der Liquidation (§ 46 der Satzung). In welchem Ausmaß die einzelnen kommunalen Träger diese Entscheidungen beeinflussen können bzw. von ihnen profitieren, entscheidet sich bei Zweckverbandssparkassen nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung.

b) Ist-Zustände der Gewichtung zwischen den beteiligten kommunalen Trägern

aa) Sparkasse Darmstadt

Für die Sparkasse Darmstadt ist in der Satzung (§ 44 Abs. 4) geregelt, dass Ausschüttungsbeträge zu 60 % der Stadt Darmstadt und zu 40 % dem Landkreis Darmstadt zufließen. Nach dem gleichen Schlüssel ist bei der Aktivierung der Mitträgerschaft für die Sparkasse das seinerzeit vorhandene Eigenkapital aufgeteilt worden und würde auch ein Restvermögen nach Abschluss einer Liquidation aufgeteilt.

Gem. § 31 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Darmstadt werden fünf Verwaltungsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und drei Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewählt. Zzgl. des Oberbürgermeisters der Stadt Darmstadt bzw. des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die beide dem Verwaltungsrat kraft ihres kommunalen Hauptamtes als geborene Mitglieder angehören, ergibt sich somit eine Verteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis von 60:40.

bb) Sparkasse Dieburg

Die Aufteilung von Gewinnabführungen der Sparkasse Dieburg auf die mittelbaren Träger ist in § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg geregelt. Danach entfallen 51 % auf den Landkreis Darmstadt Dieburg und die verblei-

benden 49 % werden auf die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen[2] aufgeteilt, wobei die zuletzt vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen maßgebend sind. Dieser Maßstab gilt gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung auch für die Aufteilung eines Restvermögens nach Abschluss der Liquidation.

Bestimmungen betreffend die Aufteilung der von der Trägerseite zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gibt es bei der Sparkasse Dieburg weder auf der Ebene der Sparkasse noch auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes. Das ist sachlogisch, da die Sparkasse mit dem Sparkassenzweckverband nur einen direkten Träger hat und auf dessen Ebene alle Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse von dem eigenen Organ Zweckverbandsversammlung gewählt werden. Allerdings sind in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes (§ 8 Abs. 4) die Stimmrechte der Zweckverbandsmitglieder in der Zweckverbandsversammlung geregelt. Danach verfügen die Mitglieder jenseits des Landkreises Darmstadt Dieburg in Abhängigkeit von der relevanten Einwohnerzahl über eine oder zwei Stimmen und der Landkreis Darmstadt-Dieburg über eine Stimme mehr als die anderen Mitglieder in ihrer Gesamtheit.

c) Sachgerechte Fortentwicklung

Im Kontext der Vereinigung müssen für die genannten Punkte umsetzbare und interessengerechte Anschlussregelungen getroffen werden.

Dabei ist als Rahmenbedingung zu beachten, dass die Zielstruktur für die Neuordnung der Trägerebene aus den ausgeführten Gründen in einem Sparkassenzweckverband liegt. Der bereits bestehende Sparkassenzweckverband Dieburg kann hierfür in angepasster Form nutzbar gemacht werden.

Die Neuordnung über einen Zweckverband bringt mit sich, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der vereinigten Sparkasse durch die Zweckverbandsversammlung gewählt werden. Dies bedeutet für die Stadt Darmstadt eine Veränderung, da bislang ein Teil der Verwaltungsratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt wird. Auch der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wählt bislang einen Teil der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Darmstadt. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist aber bezüglich der Sparkasse Dieburg bereits mit der mittelbaren Sparkassenträgerschaft über einen Sparkassenzweckverband vertraut.

Im Bereich von Beteiligungen im handelsrechtlichen Sinne werden bei Verschmelzungen Beteiligungsverhältnisse häufig auf der Basis von Unternehmensbewertungen der Ausgangsunternehmen definiert[3]. Im Bereich der Vereinigung von Sparkassen ist die Durchführung von solchen Unternehmensbewertungen auch nach Auffassung des SGVHT nicht üblich und geboten. Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Verbindung zwischen dem kommunalen Träger und seiner Sparkasse letztlich um eine öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung, die im Ansatz nicht mit Eigentum im privatrechtlichen Sinne gleichzusetzen ist. Da bei der Trägerschaft für Anstalten die Wahrnehmung der der Anstalt zugeordneten Aufgabe (= Versorgung mit kreditwirtschaftlichen Angeboten) im Vordergrund steht, liegt es weiterhin nahe, die hier gegenständliche Verteilung an Kriterien auszurichten, die das Ausmaß der Wahrnehmung der Aufgabe abbilden.

In diesem Sinne kann auf die Bilanzsummen der beiden Sparkassen, deren Eigenkapital oder auch die jeweiligen Einlagenbestände abgestellt werden. Legt man diese Kriterien an, ergibt sich zwischen den bisherigen Gruppen „Träger Ausgangssparkasse Darmstadt“ und „Träger

[2] bezogen auf die Gebiete, die Zum Verbandsgebiet gehören
[3] Üblicherweise erfolgen solche Bewertungen unter Anwendung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer definierten Standards betr. ein Ertragswertverfahren für die Unternehmensbewertung (IDW S1).

Ausgangsparkasse Dieburg“ nach allen drei Kriterien in etwa ein Verhältnis 65:35. Einzelheiten zur Herleitung dieser Quoten sind in dem Sondierungsbericht enthalten. Dasselbe gilt im Übrigen auch bei Heranziehung der Zinsbuchbarwerte beider Sparkassen als viertes Kriterium.

Ungeachtet dessen haben sich beide Sparkassen darauf geeinigt, mittels der sogenannten „vergleichenden Bewertung“ eine weitere Plausibilisierung der zuvor erläuterten Methoden zur Quotenbildung vorzunehmen. Wie bei einem IDW S1-Unternehmenswertgutachten wird bei der vergleichenden Bewertung zunächst ein Vergangenheitszeitraum im Hinblick auf seine Ertrags- und Aufwandskomponenten analysiert. Daran anschließend wird die Mittelfristplanung der Sparkassen im Detail im Hinblick auf Annahmen und Entwicklungen der einzelnen GuV-Positionen analysiert. Bereinigt werden diese Ertrags- und Aufwandskomponenten um zu erwartende und in der Planung berücksichtigte aperiodische oder außerordentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten. Im Ergebnis wird daraus ein sog. normalisierter, nachhaltiger, operativer Ertragsüberschuss ermittelt. Ergänzt wird dieser Ertragsüberschuss um weitere ökonomische Kennzahlen, wie z. B. das wirtschaftliche Eigenkapital, die harte Kernkapitalquote und - sofern vorhanden - die sog. nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände. Im Ergebnis werden dann unter Berücksichtigung dieser ökonomischen Kennzahlen die normalisierten Ertragswerte der jeweiligen Sparkassen ins Verhältnis gesetzt und daraus die Fusionsquoten abgeleitet.

Die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung liegen als testierte „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoppers (PwC) vor.

V. Der Weg zur vereinigten Sparkasse

1. Erweiterung und Anpassung des Sparkassenzweckverbandes

Sofern man dem Zweckverbandsansatz folgt, ist in dem bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg über die Aufnahme der Stadt Darmstadt und die mit der Aufnahme verbundenen Änderungen der Satzungen zu beschließen.

Seitens der Stadt Darmstadt ist zu entscheiden, dem angepassten Sparkassenzweckverband beizutreten und damit die Mitträgerschaft für die bisherige Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband zu übertragen. Parallel dazu ist seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu entscheiden, auch die Mitträgerschaft für die Sparkasse Darmstadt auf den Sparkassenzweckverband zu übertragen.

Sämtliche genannten Beschlussfassungen wird man dabei mit einer Darlegung verbinden, dass die Neuordnung des Sparkassenzweckverbandes darauf ausgerichtet ist, in einem weiteren Schritt die beiden Ausgangssparkassen zu vereinigen.

2. Beschlussfassung betreffend die Vereinigung der Ausgangssparkassen

Erfolgt im ersten Schritt die Erweiterung und Anpassung des Sparkassenzweckverbandes wie beschrieben, stehen sodann die beiden Sparkassen zunächst nebeneinander in der Trägerschaft des erweiterten Sparkassenzweckverbandes.

a) Zuständigkeit

Die Beschlussfassung betreffend die Vereinigung erfolgt dann nach der Durchführung der vorgegebenen Anhörungen durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG erfolgt die Vereinigung von Sparkassen nach Anhörung der Verwaltungsräte der Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen durch übereinstimmende Beschlüsse der Träger bzw. hier des Trägers. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

b) Vereinigungsstichtag

Die Vereinigung kann grundsätzlich zu einem frei definierten Stichtag erfolgen.

In der Praxis wird jedenfalls im Hinblick auf die handels- und steuerrechtlichen Wirkungen regelmäßig ein Jahresultimo gewählt. So kann auf den zu diesem Stichtag ohnehin zu erstellenden Jahresabschluss abgestellt und ein mit erheblichem Aufwand verbundener Zwischenabschluss vermieden werden. Konkret ist vorgesehen, die Vereinigung zum 01.01.2025 wirksam werden zu lassen.

c) Vereinigungsvarianten

§ 17 Abs. 1 Satz 1 HSpG sieht für die Vereinigung von Sparkassen zwei Wege vor:

- Die Bildung einer neuen Sparkasse, auf die das Vermögen der sich vereinigenden Sparkassen übertragen wird (Vereinigung durch Neubildung),
- sowie die Übertragung des Vermögens einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse (Vereinigung durch Aufnahme).

Der Weg der Vereinigung durch Neubildung ist im Ergebnis nicht zu empfehlen. Zum einen ist er sehr aufwendig, da die Errichtung eines komplett neuen Kreditinstitutes mit vielfältigen Anmelde- und Genehmigungserfordernissen verbunden ist. Zudem fällt bei dieser Variante für die Übertragung des gesamten Grundbesitzes der beiden Ausgangssparkassen auf die neu errichtete Sparkasse Grunderwerbsteuer an. Den genannten Nachteilen steht kein objektiver Nutzen dieser Variante im Vergleich zur Vereinigung durch Aufnahme gegenüber.

Die Vereinigung durch Aufnahme stellt im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer die günstigere Variante dar, da Grunderwerbsteuer lediglich für den Übergang des Grundbesitzes der aufgenommenen auf die aufnehmende Sparkasse anfällt. Die Frage, welches Institut die aufnehmende bzw. die aufgenommene Sparkasse sein soll, sollte alleine daran ausgerichtet werden, welche Variante für das vereinigte Institut unter den Aspekt der Grunderwerbsteuer die kostengünstigere Lösung darstellt.

Nach einer Analyse der aktuellen Verkehrswerte der Immobilienbestände der jeweiligen Sparkassen soll aus den vorgenannten Gründen die Sparkasse Darmstadt das aufnehmende Institut sein.

VI. Auswirkungen der Vereinigung auf die Organe der Sparkasse(n)

Hinsichtlich der Auswirkungen der Vereinigung auf die Organe der beiden Sparkassen ist in systematischer Hinsicht danach zu differenzieren, welche Sparkasse das aufnehmende bzw. das aufzunehmende Institut ist.

Das Wirksamwerden der Vereinigung lässt die Organe (Verwaltungsrat und Vorstand) der aufnehmenden Sparkasse unberührt. Die Organstellung der Mitglieder der Organe der aufgenommenen Sparkasse (= bisherige Sparkasse Dieburg) endet; die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder der aufgenommenen Sparkasse gehen auf die aufnehmende Sparkasse über.

1. Verwaltungsrat

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bedarf es einer differenzierten Regelung einerseits für die derzeit noch laufende Wahlperiode des Verwaltungsrates (die sich mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlungen deckt) und andererseits für kommende Wahlperioden.

a) Laufende Wahlperiode

In der Praxis hat es sich bewährt, den Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode (1. April 2026) aufzustocken. Die aufzustockenden Mandate sind durch Ergänzungswahlen zu besetzen. Diese erfolgen für die Trägerseite durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes und im Übrigen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vereinigten Sparkasse. Letztere wählen zur Schaffung eines günstigen Umfeldes für das zügige Zusammenwachsen der beiden Unternehmen Kolleginnen und Kollegen, die bis zur Vereinigung zu den Bediensteten der aufgenommenen Sparkasse gehört haben. Parallel dazu sollten die bisherigen von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in den Verwaltungsrat der Sparkasse Dieburg gewählten Mitglieder bei der Ergänzungswahl Berücksichtigung finden.

Eine “Aufstockung” sollte anfänglich auch für den Kreditausschuss und weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates erfolgen.

b) Künftige Wahlperioden

Für die künftigen Wahlperioden sollte der Verwaltungsrat im Interesse einer wirksamen und effektiven Gremienarbeit gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes direkt[4] wieder aus insgesamt 15 Mitgliedern bestehen. Hiervon entfallen fünf Mandate auf von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu wählende Mitglieder. Im Vorsitz wechseln sich in der bisherigen Sparkasse der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt sowie der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als geborene Mitglieder ab. Diese Regelung soll fortgeführt werden. Es verbleiben damit acht Mandate, deren Besetzung sich aus einer Wahl ergibt, die die Zweckverbandsversammlung gem. § 5b HSpG durchführt. Für diese Wahl gelten gemäß § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer.

2. Vorstand

Des Weiteren wäre es zu begrüßen, wenn die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der aufzunehmenden Sparkasse gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes der aufnehmenden Sparkasse den anfänglichen Vorstand der vereinigten Sparkasse bilden. Dies lässt unberührt, dass nach Bewältigung des anspruchsvollen und auch im Vorstand Ressourcen bindenden Vereinigungsprozesses die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend den dann gegebenen betrieblichen Bedürfnissen verringert werden kann.

VII. Gewerbesteuer

Im Bereich beider Ausgangssparkassen bestehen sog. Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarungen. Es erscheint sinnvoll, diesen Ansatz für das vereinigte Institut fortzuführen. Dies setzt allerdings den Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen allen beteiligten Kommunen voraus.

Eine Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung liefert zum einen für die beteiligten Kommunen einen Beitrag zur besseren Planbarkeit des Gewerbesteueraufkommens. Darüber hinaus kann die angepasste Fortführung auch das vereinigte Institut mittelbar unterstützen.

[4] § 5a Abs. 3 HSpG lässt bei einer Vereinigung von Sparkassen eine erhöhte Zahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Dauer von höchstens zehn Jahren zu.

Dadurch, dass an den einzelnen Standorten anfallende Lohnsummen, jedenfalls im Hinblick auf das jeweilige Gewerbesteueraufkommen, keine Bedeutung zukommt, ergeben sich für die Sparkasse potenziell größere Freiräume, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten angezeigte Entscheidungen ohne Beeinflussung durch sich daraus ohne Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung ergebende Effekte auf die einzelnen Empfängerkommunen treffen zu können.

Da Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarungen grundsätzlich nur einvernehmlich abgeschlossen werden können und mit einer Zustimmung eher nicht zu rechnen ist, wenn sie eine der Empfängerkommunen als Verliererin sieht, könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, sich für eine Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung an dem Ansatz zu orientieren, der hier bereits für die Stimmrechtsverteilung in der Zweckverbandsversammlung gewählt worden ist.

Dieser würde dann darin bestehen, das Steueraufkommen zwischen den bisherigen Empfängerkommunen aus dem Bereich der Sparkasse Darmstadt auf der einen Seite und den bisherigen Empfängerkommunen aus dem Bereich der Sparkasse Dieburg auf der anderen Seite zwischen diesen beiden Blöcken zunächst nach den Quoten aufzuteilen, wie sie letztlich auch für die Verteilung der Rechte innerhalb des Sparkassenzweckverbandes zur Anwendung kommen. Für die Verteilung innerhalb dieser Blöcke könnte es dann bei den bisherigen Regelungen bleiben.

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Sparkassen-Finanzgruppe
Hessen-Thüringen

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg

Entwurf

Zur Erläuterung der nachfolgenden Synopse:

Die linke Spalte zeigt die derzeitige Fassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg.

Aus der mittleren Spalte ist der Entwurf der Satzung des künftigen Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ersichtlich. Diese ergibt sich aus einer Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Durch die Verwendung des Änderungsmodus ist ersichtlich, an welchen Stellen und in welcher Weise die Satzung des künftigen Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg von der derzeitigen Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg abweicht.

Die rechte Spalte enthält Anmerkungen, die das Verständnis der jeweiligen Regelungsvorschläge erleichtern sollen.

Stand: 11.12.2024

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg Fassung vom 31. Dezember 2022	**Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg Entwurf**	**Anmerkungen**
Gliederung	Gliederung	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	
§ 2 Verbandsgebiet	§ 2 Verbandsgebiet	
§ 3 Trägerschaft und Haftung	§ 3 Trägerschaft und Haftung	
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft	
II. Verfassung und Verwaltung	II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 Organe	§ 5 Organe	
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversamm-lung	§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversamm-lung	
§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	
§ 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes	§ 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes	
§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	
§ 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes	§ 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes	
§ 12 Verbandsvorsitzender	§ 12 Verbandsvorsitzender	
§ 13 Vertretung des Verbandes	§ 13 Vertretung des Verbandes	
§ 14 Verbandskosten	§ 14 Verbandskosten	
§ 15 Überschüsse	§ 15 Überschüsse	
III Schlussbestimmungen	III Schlussbestimmungen	
§ 16 Satzungsänderungen	§ 16 Satzungsänderungen	
§ 17 Auflösung	§ 17 Auflösung	
§ 18 Staatsaufsicht	§ 18 Staatsaufsicht	
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen	
§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005	§ 20 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005	
	§ 20a Übergangsregelung für den Verbandsvor-stand	
	§ 20b Übergangsregelung betr. Überschüsse der Ausgangsinstitute aus den Geschäftsjahren 2024 und 2025	
	§ 20c Übergangsregelung betr. Trägerschaft und Haftung	
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	§ 21 Inkrafttreten der Satzung	

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg Fassung vom 31. Dezember 2022	**Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg Entwurfsfassung**	**Anmerkungen**
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 **Rechtsnatur, Name, Sitz**	**§ 1** **Rechtsnatur, Name, Sitz**	
(1) Die nachgenannten Gebietskörperschaften:	(1) Die nachgenannten Gebietskörperschaften:	
1. Landkreis Darmstadt-Dieburg 2. Stadt Babenhausen 3. Stadt Dieburg 4. Gemeinde Eppertshausen 5. Gemeinde Fischbachtal 6. Stadt Groß-Bieberau 7. Stadt Groß-Umstadt 8. Gemeinde Groß-Zimmern 9. Gemeinde Messel 10. Gemeinde Münster 11. Gemeinde Otzberg 12. Stadt Reinheim 13. Stadt Rodgau 14. Stadt Rödermark 15. Gemeinde Roßdorf 16. Gemeinde Schaafheim	1. Landkreis Darmstadt-Dieburg 2. Wissenschaftsstadt Darmstadt 3. Stadt Rödermark 4. Stadt Groß-Umstadt 5. Stadt Babenhausen 6. Stadt Reinheim 7. Stadt Dieburg 8. Stadt Rodgau 9. Gemeinde Groß-Zimmern 10. Gemeinde Münster 11. Gemeinde Schaafheim 12. Gemeinde Otzberg 13. Gemeinde Eppertshausen 14. Stadt Groß-Bieberau 15. Gemeinde Roßdorf 16. Gemeinde Fischbachtal 17. Gemeinde Messel	Die Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt als neues Mitglied bei; insgesamt erfolgt die Reihung der Gebietskörperschaften nunmehr nach der Anzahl der relevanten Einwohner. Bei einzelnen Zweckverbandsmitgliedern jenseits des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist nur der Teil des Stadt- bzw. Gemeindegebietes relevant, der bislang Teil des Verbandgebiets des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Dieburg war.
bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.	bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.	
(2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Dieburg“. Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.	(2) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“. Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.	Während die Sparkasse ihren Sitz in Darmstadt haben soll, soll Groß-Umstadt Sitz des Sparkassenzweckverbandes bleiben.
(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	

§ 2 **Verbandsgebiet** Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften, soweit sie in das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg nach dem Stand vom 31.12.1976 fallen: Aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg, aus der Gemeinde Messel das Gebiet der früheren Grube Messel, aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden, aus der Gemeinde Roßdorf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen und im Übrigen die Gebiete der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, 10 bis 12, 14 und 16.	**§ 2** **Verbandsgebiet** Das Verbandsgebiet umfasst ~~das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften, soweit sie in das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg nach dem Stand vom 31.12.1976 fallen: Aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg das Gebiet des früheren Landkreises Dieburg, aus der Gemeinde Messel das Gebiet der früheren Grube Messel,~~ aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden~~, aus der Gemeinde Roßdorf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen~~ und im Übrigen die Gebiete der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 ~~bis~~ 78~~, 10 bis 13~~2 und~~,~~ 9154 bis~~und~~ 176~~.~~	Das Verbandsgebiet ist eine räumliche Dimension. In räumlicher Hinsicht sind die Gebiete der Zweckverbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2, 4 bis 13, 16 und 17 Teilgebiete des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Entsprechend umfasst das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch das Gebiet dieser Zweckverbandsmitglieder und ihre gesonderte Nennung ist entbehrlich bzw. ihr Gebiet wird mit der Nennung neben dem Gebiet des Landkreises doppelt erfasst (was aber unschädlich ist). Der Landkreis muss aufgeführt werden, um den westlichen Kreisteil zu erfassen. Eine alternative Formulierung könnte lauten: „Das Verbandsgebiet umfasst aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden sowie die Gebiete der Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Stadt Rödermark und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
§ 3 **Trägerschaft und Haftung** (1) Der Verband ist der Träger der Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse – Sitz Groß-Umstadt. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.	**§ 3** **Trägerschaft und Haftung** (1) Der Verband ist der Träger der Sparkasse Darmstadt und Dieburg ~~– Zweckverbandssparkasse –~~ mit Sitz in Darmstadt~~Groß-Umstadt~~. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.	Der Namenszusatz „Zweckverbandssparkasse“ soll entfallen. Dies lässt unberührt, dass es sich weiterhin um eine Zweckverbandssparkasse handelt. Zur Vereinfachung soll die Sparkasse in der Satzung durchgängig als solche adressiert werden (bislang: Zweckverbandssparkasse).

§ 4 **Mitgliedschaft** (1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam. (2) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Dieburg und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der Zweckverbandssparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. (3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Verbandsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse. (5) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	**§ 4** **Mitgliedschaft** (1) Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. ~~Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.~~ (2) Ein Mitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse Darmstadt und Dieburg und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung von Stellungnahmen der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen gestellt werden. Wird dem Antrag durch die Verbandsversammlung stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft zum Schluss des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. (3) Ein Mitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen nach Abs. 2 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist dem Verbandsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse. (5) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes (Abs. 1), das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 2) und die Kündigung aus wichtigem Grunde (Abs. 3) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	Regelung soll vor dem Hintergrund des vorgesehenen Starttermins für den erweiterten Zweckverband (1. Juli 2025) nicht fortgeführt werden.

II. Verfassung und Verwaltung	II. Verfassung und Verwaltung	
§ 5 **Organe** Die Organe des Verbandes sind: 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorstand.	**§ 5** **Organe** Die Organe des Verbandes sind: 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorstand.	
§ 6 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern des Landkreises, je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10.000 Einwohner haben, im Übrigen aus je zwei Vertretern. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend. Die Vertreter der Mitglieder nach § 1 Abs.1 Nr. 9,13 und 15 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend. (3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder	**§ 6** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs~~drei~~ Vertretern des Landkreises und der Wissenschaftsstadt Darmstadt, je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10.000 Einwohner haben, im Übrigen aus je zwei Vertretern. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend. Die Vertreter des~~r~~ Mitgliedes~~r~~ nach § 1 Abs.1 Nr. 8~~149,13 und 15~~ sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend. (3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder	Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Mitglieder in der Verbandsversammlung ist frei gestaltbar. Das Stimmgewicht, das den Vertretern eines Mitglieds in der Verbandsversammlung zukommt, hängt nicht von deren Anzahl, sondern von dem in § 8 Abs. 4 definierten Stimmgewicht ab (kein Kopfstimmrecht). Diese besondere Vorgabe bezieht sich künftig nur noch auf die Stadt Rodgau, da sie künftig die einzige Kommune ist, deren Gebiet nicht vollständig im Verbandsgebiet liegt.

vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter. (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen. (5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.	vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter. (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen. (5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.	
§ 7 **Zuständigkeit der Verbandsversammlung** Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten: 1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, 2. die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, 3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter, 4. die Abberufung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse nach § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Zweckverbandssparkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen, 6. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,	**§ 7** **Zuständigkeit der Verbandsversammlung** Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten: 1. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, 2. die Wahl des zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, 3. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter, 4. die Abberufung des zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, 5. die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse nach § 5b Abs. 1 Satz 1 HSpG und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse nach Anhörung der zur Wahl stehenden Personen, 6. der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,	Künftig soll neben dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg auch der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt dem Verbandsvorstand als geborenes Mitglied angehören. Sie sollen sich im Vorsitz abwechseln. Es wird vorgeschlagen, in Fortführung der im Sparkassenzweckverband Dieburg bestehenden Regelung neben dem geborenen (ersten) stv. Vorsitzenden einen zweiten gewählten stv. Verbandsvorsitzenden vorzusehen, der aus dem Kreis der Mitglieder der Magistrate der weiteren Zweckverbandsmitglieder zu wählen ist, vgl. § 9 Abs. 2.

7. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder, 8. der Erlass und die Änderung der Satzung der Zweckverbandssparkasse (§ 10 HSpG), 9. die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse nach § 15 dieser Satzung, 10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5, 11. die Vereinigung oder Auflösung der Zweckverbandssparkasse, 12. die Änderung der Verbandssatzung, 13. die Auflösung des Zweckverbandes.	7. die Festsetzung der den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu zahlenden Sitzungsgelder, 8. der Erlass und die Änderung der Satzung der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse (§ 10 HSpG), 9. die Verteilung von Überschüssen der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse nach § 15 dieser Satzung, 10. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 20 Abs. 4 und 5, 11. die Vereinigung oder Auflösung der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse, 12. die Änderung der Verbandssatzung, 13. die Auflösung des Zweckverbandes.	
§ 8 **Sitzungen der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. (2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzung zugeht. (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen	**§ 8** **Sitzungen der Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. (2) Den Sitzungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand soll vorher gehört werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzung zugeht. (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen	

Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.	Stimmen und mehr als die Hälfte der Zahl der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.	
(4) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2-16 haben je 1 Stimme bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 und je 2 Stimmen, soweit die Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend. Der Landkreis hat eine Stimme mehr als die genannten Verbandsmitglieder.	(4) [1]Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 3~~2 und 4~~-17~~6~~ haben je 1 Stimme bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 und je 2 Stimmen, soweit die Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt. [2]Für die Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt zuletzt veröffentlicht hat, und ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend, im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen. [3]Der Landkreis hat zum einen eine Stimme mehr als die genannten Verbandsmitglieder.	Bezugsgröße ergänzt; Maßstab bereits in § 20 Abs. 3 am Ende verwandt. Ergänzung erforderlich, da die Gemeinden Messel und Roßdorf zukünftig vollständig im Verbandsgebiet liegen, bezogen auf die Stimmrechte aber der Istzustand bzgl. Sparkassenzweckverband Dieburg konserviert werden soll.
	[4]Zusätzlich hat der Landkreis diejenige Anzahl an Stimmen, die 40 v.H. derjenigen Zahl entsprechen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmenzahl zunächst durch 33,9 geteilt, sodann mit 66,1 multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet wird. [5]Die sich so für den Landkreis ergebende Anzahl weiterer Stimmen wird kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet. [6]Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat diejenige Anzahl an Stimmen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmenzahl	Umsetzung der neuen Stimmverteilung. Die Anpassung erfolgt dergestalt, dass aus den sich für die bisherige Gruppe „Träger Ausgangssparkasse Dieburg“ untereinander für die Stimmenzahl ergebenden Werten die entsprechenden Zahlen für die Gruppe „Träger Ausgangssparkasse Darmstadt“ mit der Maßgabe abgeleitet werden, dass sich das Verhältnis 33,9 : 66,1 einstellt. Untereinander wird dann noch die Relation 60 v.H. Wissenschaftsstadt Darmstadt und 40 v.H. Landkreis Darmstadt-Dieburg hergestellt. Bzgl. der Stimmrechte erfolgt eine Rundung auf ganze Zahlen.

	zunächst durch 33,9 geteilt, sodann mit 66,1 multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet wird, soweit diese Stimmen nicht gemäß den Sätzen 4 und 5 auf den Landkreis entfallen. (4a) Sofern ein Verbandsmitglied über mehrere Stimmen verfügt, können diese nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen Stimmführer, der widerruflich für die jeweilige Wahlperiode bestimmt wird.	
(5) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziff. 6, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen.	(5) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Abweichungen von der Sparkassenmustersatzung und Beschlüsse nach § 7 Ziff. 6, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen und zusätzlich der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder.	
(6) Geheimabstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.	(6) Geheimabstimmung ist unzulässig. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlen können durch Zurufe oder Handaufheben erfolgen, wenn keiner der anwesenden Vertreter widerspricht.	
(7) Kein Vertreter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.	(7) Kein Vertreter darf bei Angelegenheiten beratend oder abstimmend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.	
(8) Der Verbandsvorstand und die Mitglieder der Organe der Zweckverbandssparkasse nehmen an	(8) Der Verbandsvorstand und die Mitglieder der Organe der ~~ZweckverbandssS~~parkasse nehmen	

den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen. (9) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen. (10) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.	an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen und Rechenschaft zu legen. (9) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen. (10) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.	
§ 9 **Zusammensetzung des Verbandsvorstandes** (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich. (2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist aus dem Kreis der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16 zu wählen. Die fünf weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörper-	**§ 9** **Zusammensetzung des Verbandsvorstandes** (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen ersten und zweiten Stellvertreter und zehn~~fünf~~ Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich. (2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, zehn~~fünf~~ Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist aus dem Kreis der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 3~~2~~ bis 17~~6~~ zu wählen. Die zehn~~fünf~~ weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder	Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes ist frei gestaltbar. Modifizierte Fortführung die im Sparkassenzweckverband Dieburg bestehende Regelung, wonach der stv. Verbandsvorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder der Magistrate der Mitgliedskommunen zu wählen ist. Die Anpassung besteht darin, dass sich die Regelung jetzt auf den zweiten Stellvertreter bezieht. Hintergrund ist, dass sich der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt als geborene Mitglieder des Verbandsvorstandes im Vorsitz abwechseln und derjenige von ihnen,

schaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen gewählt. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Verbandsversammlung sein.	wählbaren Personen gewählt. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Vertreter in der Verbandsversammlung sein.	der den Vorsitz nicht innehat, in dieser Zeit jeweils der erste Stellvertreter ist.
§ 10 **Zuständigkeit des Verbandsvorstandes** Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Ihm obliegen 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, 2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG, 3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.	**§ 10** **Zuständigkeit des Verbandsvorstandes** Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Ihm obliegen 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, 2. die Vorschläge zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 4 HSpG, 3. die Vertretung des Verbandes und die Führung des Schriftwechsels.	
§ 11 **Sitzungen des Verbandsvorstandes** (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens drei Mitglieder des Verbandsvorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.	**§ 11** **Sitzungen des Verbandsvorstandes** (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens sechs~~drei~~ Mitglieder des Verbandsvorstandes die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.	Folgeänderung

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Verbandsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.	(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist der Verbandsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.	Folgeänderung
(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. In den Fällen des § 10 Ziff. 2 wird geheim abgestimmt, sofern ein Mitglied es verlangt. Die Vorschriften des § 8 Abs. 7 gelten entsprechend.	(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben. In den Fällen des § 10 Ziff. 2 wird geheim abgestimmt, sofern ein Mitglied es verlangt. Die Vorschriften des § 8 Abs. 7 gelten entsprechend.	
(5) Über die vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern sodann bekanntzumachen.	(5) Über die vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern sodann bekanntzumachen.	
(6) Der Verbandsvorstand kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Dieburg zu den Sitzungen hinzuziehen.	(6) Der Verbandsvorstand kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Darmstadt und Dieburg zu den Sitzungen hinzuziehen.	Folgeänderung

§ 12 **Verbandsvorsitzender**	**§ 12** **Verbandsvorsitzender**	
(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Er ist Ehrenbeamter des Verbandes.	(1) Verbandsvorsitzender sind, beginnend am 1. Juli 2025 mit dem Landrat, im Wechsel von zwei Jahren und sechs Monaten ~~ist~~ der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Wer den Vorsitz nicht innehat, ist in dieser Zeit erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Sie sind ~~Er ist~~ Ehrenbeamte~~r~~ des Verbandes.	Angepasste Fortführung der bisherigen Reglung im Sparkassenzweckverband Dieburg. Der jeweilige Verbandsvorsitzende ist kraft dieses Amtes zugleich jeweils Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Darmstadt und Dieburg.
(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.	(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder mit der Ausführung beauftragt sind.	
§ 13 **Vertretung des Verbandes**	**§ 13** **Vertretung des Verbandes**	
(1) Der Verband wird von dem Verbandsvorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.	(1) Der Verband wird von dem Verbandsvorstand vertreten. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder seine~~dessen~~ Stellvertreter abgegeben.	Folgeänderung
(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.	(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder einem seine~~rm~~ Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.	Folgeänderung

§ 14 **Verbandskosten** Die Verbandskosten trägt die Sparkasse Dieburg. Demgemäß wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die Aufstellung einer Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes verzichtet.	**§ 14** **Verbandskosten** Die Verbandskosten trägt die Sparkasse Darmstadt und Dieburg. Demgemäß wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die Aufstellung einer Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes verzichtet.	Folgeänderung
§ 15 **Überschüsse** (1) An der Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse, die diesen an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.	**§ 15** **Überschüsse** (1) An der Verteilung von Überschüssen der ~~Zweckverbandss~~Sparkasse, die diesen an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.	Folgeänderung In Abs. 1 letzter Halbsatz bezüglich der Verteilung von Überschüssen der Sparkasse auf § 20 Abs. 3 zu verweisen, der die Verteilung einer etwaigen Haftung betrifft, entspricht der bisherigen Satzungslage und bereitet in der praktischen Anwendung keine Probleme. Ein Bedarf dafür, die modifizierte Regelung aus § 20 Abs. 3 (s.u.) originär an dieser Stelle zu verlagern, besteht damit objektiv nicht.
III. Schlussbestimmungen	**III. Schlussbestimmungen**	
§ 16 **Satzungsänderungen** Die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 5 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.	**§ 16** **Satzungsänderungen** Die Änderung der satzungsmäßigen Aufgaben bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 4 Abs. 5 und § 17 dieser Satzung bleiben unberührt. Änderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.	

§ 17 **Auflösung** Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.	**§ 17** **Auflösung** Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Etwaiges Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 20 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.	
§ 18 **Staatsaufsicht** Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307).	**§ 18** **Staatsaufsicht** Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307).	
§ 19 **Bekanntmachungen** Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo und in der Offenbach Post veröffentlicht.	**§ 19** **Bekanntmachungen** Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo und in der Offenbach Post veröffentlicht.	
§ 20 **Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005** (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden	**§ 20** **Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005** (1) Der bzw. die Träger der Rechtsvorgänger-Sparkassen am 18. Juli 2005 haftent für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Absatzes 1a. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der bzw. die Träger wird/werden seinen/ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er/sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat/haben, dass die	Absatz 1 betrifft aus heutiger Sicht ausschließlich in der Vergangenheit liegende Sachverhalte. Die Regelung muss fortgeführt werden, da es - wenn auch in abnehmendem Ausmaß - aus beiden Ausgangssparkassen herrührend noch Sachverhalte gibt, die der Gewährträgerhaftung unterfallen. Die vorgeschlagenen Anpassungen erscheinen geboten, um den beschriebenen Vergangenheitsbezug sachgerecht abzubilden.

können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.	Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.	
	(1a) Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt herrühren, haften deren seinerzeitige Träger als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 60 vom Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 vom Hundert. Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Sparkasse Dieburg herrühren, haftet der heutige Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg. Im Innenverhältnis haftet die Wissenschaftsstadt Darmstadt insoweit nicht und die weiteren Mitglieder untereinander in dem Verhältnis, das sich aus der Satzung des Sparkassenzweckverbandes bezogen auf den 18. Juli 2005 ergibt.	s.o. - die Ergänzung erscheint geboten, um die für bestimmte Alt-Konstellationen noch gegebene Gewährträgerhaftung herkunftsgerecht zuzuordnen.
(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.	(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.	
(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften untereinander der Landkreis in Höhe von 51 v.H., im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen, bezogen auf die Gebiete, die zum Verbandsgebiet nach § 2 gehören. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die	(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Übrigen, d.h. jenseits der insoweit speziellen und vorrangigen Regelung in den Absätzen 1, 1a und 2, gilt Folgendes: Zunächst erfolgt eine Aufteilung in der Relation 66,1 % zu 33,9 % auf die Gruppen der Träger der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt	Entsprechende Verbindlichkeiten gibt es praktisch nicht. Die eigentliche Bedeutung der Regelung besteht im Hinblick auf die Verteilung von Ausschüttungen der Sparkasse, da § 15 Abs. 1 insoweit auf § 20 Abs. 3 verweist.

das Hessische Statistische Landesamt vor der Inanspruchnahme des Verbandes zuletzt veröffentlicht hat.	(Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg; zusammen 66,1 %; Gruppe 1) und die Gruppe der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt (zusammen 33,9 %, Gruppe 2). Innerhalb der Gruppe 1 erfolgt eine Aufteilung in der Relation 60 % zu 40 % auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt (60 %) und den Landkreis Darmstadt-Dieburg (40 %). Innerhalb der Gruppe 2 erfolgt unter Ausschluss der Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Aufteilung auf die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1, wobei insoweit~~haften~~ untereinander der Landkreis Darmstadt-Dieburg in Höhe von 51 v.H., im Übrigen die weiteren Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 17 untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen haften, bezogen auf die Gebiete, die zum Verbandsgebiet nach § 2 gehören; im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt vor der Inanspruchnahme des Verbandes zuletzt veröffentlicht hat.	Diese Ergänzung ist zusätzlich erforderlich, da die Gemeinden Messel und Roßdorf bislang nur mit Teilgebieten Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg sind.
(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.	(4) Ausgeschiedene Mitglieder können nach Abs. 3 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Inwieweit dies der Fall ist, wird auf Antrag eines Beteiligten durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsgericht stellt jede Partei einen Schiedsrichter, während der dritte Schiedsrichter, zugleich Vorsitzender, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO.	

(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.	(5) Neu aufgenommene Mitglieder haften nach zweijähriger Mitgliedschaft nach Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.	
	§ 20a **Übergangsregelung für den Verbandsvorstand** (1) Die gemäß der allgemeinen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 bis zum 31. März 2026 laufende Wahlperiode des Verbandsvorstandes endet vorzeitig mit Ablauf des 30. Juni 2025. (2) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis einschließlich 31. März 2026 wählt die Verbandsversammlung Mitglieder des Verbandsvorstandes im Übrigen nach den Maßgaben des § 9 Abs. 2.	
	§ 20b **Übergangsregelung betr. Überschüsse der Ausgangsinstitute aus den Geschäftsjahren 2024 und 2025** Für Abführungen aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Ausgangsinstitute gelten abweichend von § 15 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 folgende Bestimmungen: 1. An Abführungen aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt nehmen die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu 60 v.H. und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 v.H. teil. 2. An Abführungen aus den Jahresergebnissen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 der Sparkasse Dieburg nehmen diejenigen Mitglieder, die am 31. März 2025 Mitglied des Verbandes waren, nach Maßgabe der am 31. März 2025 geltenden Fassungen der §§ 15 Abs. 1 und 20 Abs. 3 dieser Satzung teil.	Für die Verteilung von Abführungen der beiden Ausgangsinstitute (Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt, Sparkasse Dieburg) aus den Geschäftsjahren 2024 und 2025 sollen noch die jeweiligen bisherigen Regelungen gelten. Entsprechend wird in Ziff. 1 bezüglich des Ausgangsinstitutes Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt die Verteilung in der Relation 60 v.H. (Wissenschaftsstadt Darmstadt) zu 40 v.H. (Landkreis-Dieburg) bestimmt. Hinsichtlich des Ausgangsinstitutes Sparkasse Dieburg wird mit Ziff. 2 durch die Bezugnahme auf die am 31. März 2025 geltende (alte) Fassung der Satzung erreicht, dass 51 v.H. dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und die verbleibenden 49 v.H. den weiteren Mitgliedern des Verbandes an diesem Tag (d.h. ohne die Wissenschaftsstadt Darmstadt) nach dem am 31. März 2025 noch geltenden bisherigen Verteilungsschlüssel zufließen.

	§ 20c **Übergangsregelung betr. Trägerschaft und Haftung** Bis zum Wirksamwerden der Vereinigung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit der Sparkasse Dieburg gelten abweichend von § 3 folgende Bestimmungen: (1) Der Verband ist der Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit Sitz in Darmstadt und der Sparkasse Dieburg mit Sitz in Groß-Umstadt. Die Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen. Der Träger unterstützt die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkassen gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, den Sparkassen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. (2) Die Sparkassen haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkassen haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.	
§ 21 **Inkrafttreten der Satzung** Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.	**§ 21** **Inkrafttreten der Satzung** Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025~~31. Dezember 2022~~ in Kraft.	

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Sparkassen-Finanzgruppe
Hessen-Thüringen

Satzung der vereinigten Sparkasse „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“

Entwurf

Zur Erläuterung der nachfolgenden Synopse:

Die linke Spalte die derzeitige Fassung der Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt. Sie ist nach dem Konzept die aufnehmende Sparkasse. Entsprechend entsteht die Satzung der künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg (= Zielstruktur) durch eine Anpassung der derzeitigen Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt.

Die zweite Spalte von links zeigt den Entwurf der Satzung der künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg. Durch die Verwendung des Änderungsmodus ist ersichtlich, an welchen Stellen und in welcher Weise die Satzung der künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg von der derzeitigen Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt abweicht.

Die zweite Spalte von rechts zeigt die derzeitige Fassung der Satzung der Sparkasse Dieburg. So kann durch einen Abgleich der beiden mittleren Spalten festgestellt werden, an welchen Stellen und in welcher Weise der Entwurf der Satzung für die Sparkasse Darmstadt und Dieburg von der derzeitigen Satzung der Sparkasse Dieburg abweicht.

Die rechte Spalte enthält schließlich verschiedene Anmerkungen, die das Verständnis der jeweiligen Regelungsvorschläge erleichtern sollen.

Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt Fassung vom 01.07.2010	**Satzung der Sparkasse Darmstadt und Dieburg Entwurf**	Satzung der Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse – vom 30. Juni 2010	**Anmerkungen**
Gliederung	Gliederung	Gliederung	
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Trägerschaft und Haftung	§ 1 Trägerschaft und Haftung	§ 1 Trägerschaft und Haftung	
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	
B. Sparkassengeschäfte	B. Sparkassengeschäfte	B. Sparkassengeschäfte	
I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	
§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen	§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen	§ 3 Spareinlagen und sonstige Einlagen	
§ 4 Girokontenführung	§ 4 Girokontenführung	§ 4 Girokontenführung	
§ 5 Kreditaufnahmen	§ 5 Kreditaufnahmen	§ 5 Kreditaufnahmen	
§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen	§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen	§ 6 Sparkassenschuldverschreibungen	
§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen	§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen	§ 7 Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen	
II. Anlagen	II. Anlagen	II. Anlagen	
§ 8 Zulässige Geschäfte	§ 8 Zulässige Geschäfte	§ 8 Zulässige Geschäfte	
§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft	§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft	§ 9 Grundsätze für das Kreditgeschäft	
§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte	§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte	§ 10 Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte	
§ 11 Personalkredit	§ 11 Personalkredit	§ 11 Personalkredit	
§ 12 Körperschaftskredit	§ 12 Körperschaftskredit	§ 12 Körperschaftskredit	
§ 13 Auslandskredit	§ 13 Auslandskredit	§ 13 Auslandskredit	
§ 14 Anlage in Wertpapieren	§ 14 Anlage in Wertpapieren	§ 14 Anlage in Wertpapieren	
§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds	§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds	§ 15 Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds	
§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln	§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln	§ 16 Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln	
§ 17 Anlage in Grundstücken	§ 17 Anlage in Grundstücken	§ 17 Anlage in Grundstücken	
§ 18 Anlage in Beteiligungen	§ 18 Anlage in Beteiligungen	§ 18 Anlage in Beteiligungen	
III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	
§ 19 Derivative Finanzprodukte	§ 19 Derivative Finanzprodukte	§ 19 Derivative Finanzprodukte	
§ 20 Weitere Geschäfte	§ 20 Weitere Geschäfte	§ 20 Weitere Geschäfte	
IV. Verbundzusammenarbeit	IV. Verbundzusammenarbeit	IV. Verbundzusammenarbeit	
§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten	§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten	§ 21 Vertrieb von Verbundprodukten	
V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	

§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen	§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen	§ 22 Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen	
§ 23 Fremdwährungsgeschäfte	§ 23 Fremdwährungsgeschäfte	§ 23 Fremdwährungsgeschäfte	
§ 24 Ausnahmegenehmigungen	§ 24 Ausnahmegenehmigungen	§ 24 Ausnahmegenehmigungen	
C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung	C. Verfassung und Verwaltung	
§ 25 Organe	§ 25 Organe	§ 25 Organe	
§ 26 - § 29 nicht belegt	§ 26 - § 29 nicht belegt	§ 26 - § 29 nicht belegt	
§ 30 Verwaltungsrat	§ 30 Verwaltungsrat	§ 30 Verwaltungsrat	
§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	§ 31 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	
§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 32 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	
§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 33 Sitzungen des Verwaltungsrates	
§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss	§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss	§ 34 Kreditausschuss und Bilanzausschuss	
§ 35 Sonstige Ausschüsse	§ 35 Sonstige Ausschüsse	§ 35 Sonstige Ausschüsse	
§ 36 Versammlung der Beteiligten	§ 36 bleibt unbelegt~~Versammlung der Beteiligten~~	§ 36 Versammlung der Beteiligten	
§ 37 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort	§ 37 bleibt unbelegt~~Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort~~	§ 37 Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort	
§ 38 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten	§ 38 bleibt unbelegt~~Sitzungen der Versammlung der Beteiligten~~	§ 38 Sitzungen der Versammlung der Beteiligten	
§ 39 Vorstand	§ 39 Vorstand	§ 39 Vorstand	
§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse	§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse	§ 40 Personalverwaltung der Sparkasse	
§ 41 Verschwiegenheit	§ 41 Verschwiegenheit	§ 41 Verschwiegenheit	
§ 42 Vertretung	§ 42 Vertretung	§ 42 Vertretung	
§ 43 Prüfungen	§ 43 Prüfungen	§ 43 Prüfungen	
§ 44 Jahresabschluss	§ 44 Jahresabschluss	§ 44 Jahresabschluss	
§ 45 Satzungsänderungen	§ 45 Satzungsänderungen	§ 45 Satzungsänderungen	
§ 46 Auflösung	§ 46 Auflösung	§ 46 Auflösung	
§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse	§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse	§ 47 Bekanntmachungen der Sparkasse	
§ 48 Bekanntmachung der Satzung	§ 48 Bekanntmachung der Satzung	§ 48 Bekanntmachung der Satzung	
§ 49 Haftung des Trägers / der Trägerin / Träger ab dem 19. Juli 2005	§ 49 Haftung ~~des Trägers /~~ der ~~Trägerin /~~ Träger ab dem 19. Juli 2005	§ 49 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005	
	§ 49a Übergangsregelungen für den Verwaltungsrat		
	§ 49b Übergangsregelung für den Kreditausschuss		
§ 50 Inkrafttreten der Satzung	§ 50 Inkrafttreten der Satzung	§ 50 Inkrafttreten der Satzung	

hat form
Formatie
hat form
Formatie
Links

Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt Fassung vom 01.07.2010	**Satzung der Sparkasse Darmstadt und Dieburg Entwurfsfassung**	Satzung der Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse – vom 30. Juni 2010	**Anmerkungen**
A. Allgemeine Bestimmungen	**A. Allgemeine Bestimmungen**	**A. Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Trägerschaft und Haftung	**§ 1 Trägerschaft und Haftung**	**§ 1 Trägerschaft und Haftung**	
(1) Die Sparkasse der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt - Dieburg mit dem Sitz in Darmstadt hat den Namen "Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt". Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen der Stadt Darmstadt. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Darmstadt“ führen. Ihr Geschäftsgebiet umfasst die Stadt Darmstadt und aus dem Gebiet des Landkreises Darmstadt - Dieburg die folgenden Städte und Gemeinden: Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel (das Gebiet der Gemeinde ohne den Ortsteil der früheren Grube Messel), Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf (das Gebiet der Gemeinde ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen), Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt.	(1) Die Sparkasse des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ~~Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt - Dieburg~~ mit dem Sitz in Darmstadt hat den Namen "Sparkasse Darmstadt und Dieburg~~tadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt~~". Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Sparkassenzeichen (S). ~~und dem Wappen der Stadt Darmstadt. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Darmstadt“ führen.~~ Ihr Geschäftsgebiet umfasst das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg.~~die Stadt Darmstadt und aus dem Gebiet des Landkreises Darmstadt – Dieburg, die folgenden Städte und Gemeinden: Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel (das Gebiet der Gemeinde ohne den Ortsteil der früheren Grube Messel), Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf (das Gebiet der Gemeinde ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen), Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt~~.	(1) Die Sparkasse des Zweckverbandes Dieburg mit dem Sitz in Groß-Umstadt hat den Namen "Sparkasse Dieburg - Zweckverbandssparkasse". Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen des früheren Landkreises Dieburg. Ihr Geschäftsgebiet ist das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes Dieburg.	Anstelle eines Wappens nunmehr Beifügung des S Das Geschäftsgebiet umfasst über die Bezugnahme auf das Gebiet des Sparkassenzweckverbandes die Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Landkreis Darmstadt-Dieburg, aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden sowie die Stadt Rödermark.
(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	

hat form

(3) Träger sind die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg.	(3) Träger ist der Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg~~sind die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg~~.	(3) Träger ist der Sparkassenzweckverband Dieburg.	Umstellung von zwei direkten Trägern auf einen direkten Träger (Sparkassenzweckverband)
(4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.	(4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Der~~ie~~ Träger unterstützt~~en~~ die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den~~ie~~ Träger oder eine sonstige Verpflichtung des~~r~~ Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.	(4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.	Folgeänderung
(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.	(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der~~ie~~ Träger der Sparkasse haftet~~n~~ nicht für deren Verbindlichkeiten.	(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.	s.o.
(6) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.	(6) Die Sparkasse unterhält Hauptstellen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und in Groß Umstadt. Sie ~~Die Sparkasse~~ kann daneben Zweigstellen errichten.	(6) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.	Verankerung der beiden Hauptstellen in Darmstadt und Groß-Umstadt in der Satzung.
(7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	(7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	(7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.	
§ 2 **Aufgaben**	**§ 2** **Aufgaben**	**§ 2** **Aufgaben**	
(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihrer Träger in ihrem Geschäftsgebiet geld- und	(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres~~r~~ Trägers in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu	(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihres Trägers in ihrem Geschäftsgebiet geld- und	

	kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.		erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.		kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben. Sie fördert die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.		
(2)	Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.	(2)	Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.	(2)	Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung. Die Sparkasse ist grundsätzlich verpflichtet, Existenzgründerinnen und Existenzgründer in ihrem Geschäftsgebiet zu beraten und sie beim Zugang zu Förderkrediten zu betreuen.		
(3)	Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.	(3)	Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.	(3)	Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.		
(4)	Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.	(4)	Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.	(4)	Die Sparkasse kooperiert mit den Förderbanken von Land und Bund.		
(5)	Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.	(5)	Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.	(5)	Die Geschäfte werden unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.		

B. Sparkassengeschäfte	**B. Sparkassengeschäfte**	**B. Sparkassengeschäfte**	
I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital	**I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital**	**I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital**	
§ 3 **Spareinlagen und sonstige Einlagen** 1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an. (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.	**§ 3** **Spareinlagen und sonstige Einlagen** 1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an. (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.	**§ 3** **Spareinlagen und sonstige Einlagen** (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an. (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.	
§ 4 **Girokontenführung** Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn: 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.	**§ 4** **Girokontenführung** Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn: 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.	**§ 4** **Girokontenführung** Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn: 1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat, 2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde, 3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt, 4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.	

§ 5 **Kreditaufnahmen** Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.	**§ 5** **Kreditaufnahmen** Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.	**§ 5** **Kreditaufnahmen** Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale - sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.	
§ 6 **Sparkassenschuldverschreibungen** Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	**§ 6** **Sparkassenschuldverschreibungen** Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	**§ 6** **Sparkassenschuldverschreibungen** Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	
§ 7 **Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen** (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefug-	**§ 7** **Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen** (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefug-	**§ 7** **Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen** (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen. (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse	

nisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.	nisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.	eingeräumt werden.	
(3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	(3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	(3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.	
(4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf 4,9 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig.	(4) ~~Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf 4,9 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind s~~Stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte sind – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig.	(4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf unter 5 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig.	Hinweis: Die Träger beider Sparkassen haben seinerzeit mit § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung in begrenztem Umfang (< 5%) die Hereinnahme von atypischen stillen Einlagen gem. § 22 HSpG eröffnet. Davon ist aber in beiden Häusern kein Gebrauch gemacht worden. Da hierfür weiterhin kein Bedarf gesehen wird, soll die Option gestrichen werden.
(5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung).	(5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung).	(5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung).	
(6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.	(6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.	(6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.	

II. Anlagen	II. Anlagen	II. Anlagen	
§ 8 **Zulässige Geschäfte** (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden: 1. in Krediten, 2. in Wertpapieren, 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln, 4. in Grundstücken, 5. in Beteiligungen. (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.	**§ 8** **Zulässige Geschäfte** (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden: 1. in Krediten, 2. in Wertpapieren, 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln, 4. in Grundstücken, 5. in Beteiligungen. (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.	**§ 8** **Zulässige Geschäfte** (1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden: 1. in Krediten, 2. in Wertpapieren, 3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln, 4. in Grundstücken, 5. in Beteiligungen. (2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.	
§ 9 **Grundsätze für das Kreditgeschäft** (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, 2. Wechseln, 3. Akkreditiven.	**§ 9** **Grundsätze für das Kreditgeschäft** (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, 2. Wechseln, 3. Akkreditiven.	**§ 9** **Grundsätze für das Kreditgeschäft** (1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus 1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, 2. Wechseln, 3. Akkreditiven.	

(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse. (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.	(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse. (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.	(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliehenen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse. (3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.	
§ 10 **Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte** Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.	**§ 10** **Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte** Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.	**§ 10** **Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft. (2) Die Sparkasse kann Darlehen auch gegen Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der Beleihungsgrundsätze gewähren.	Für die Regelung in § 10 Abs. 2 der Satzung der Spk. Dieburg besteht kein praktischer Bedarf (mehr).
§ 11 **Personalkredit** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als	**§ 11** **Personalkredit** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als	**§ 11** **Personalkredit** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als	

Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist. (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren. (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.	Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist. (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren. (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.	Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist. (2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren. (3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesen-gesetzes.	
§ 12 **Körperschaftskredit** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.	**§ 12** **Körperschaftskredit** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.	**§ 12** **Körperschaftskredit** (1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. (2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.	
§ 13 **Auslandskredit** (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:	**§ 13** **Auslandskredit** (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:	**§ 13** **Auslandskredit** (1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:	

1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder 2. im Verbund mit der Landesbank oder 3. als inländischer Realkredit. Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten. (2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.	1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder 2. im Verbund mit der Landesbank oder 3. als inländischer Realkredit. Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten. (2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.	1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder 2. im Verbund mit der Landesbank oder 3. als inländischer Realkredit. Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten. (2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.	
§ 14 **Anlage in Wertpapieren** Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.	**§ 14** **Anlage in Wertpapieren** Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.	**§ 14** **Anlage in Wertpapieren** Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.	
§ 15 **Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds** (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.	**§ 15** **Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds** (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.	**§ 15** **Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds** (1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.	

(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens 50 vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.	(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens 50 vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.	(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. (3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens fünfzig vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.	
§ 16 **Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln** (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen, erfolgen. (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen. (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.	**§ 16** **Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln** (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen, erfolgen. (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen. (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.	**§ 16** **Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln** (1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen erfolgen. (2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen. (3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.	
§ 17 **Anlage in Grundstücken** Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die	**§ 17** **Anlage in Grundstücken** Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die	**§ 17** **Anlage in Grundstücken** Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die	

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder 3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.	1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder 3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.	1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder 2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder 3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.	
§ 18 **Anlage in Beteiligungen** (1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen: 1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der	**§ 18** **Anlage in Beteiligungen** (1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen: 1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der	**§ 18** **Anlage in Beteiligungen** (1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen: 1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der	

Jahresabschlussprüfung einzuräumen; 2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben der Träger erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen; 3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen. (2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. (3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.	Jahresabschlussprüfung einzuräumen; 2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben der Träger erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen; 3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen. (2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. (3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.	Jahresabschlussprüfung einzuräumen; 2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben des Trägers erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen; 3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen. (2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. (3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.	

III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	III. Weitere Geschäfte	
§ 19 **Derivative Finanzprodukte** Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.	**§ 19** **Derivative Finanzprodukte** Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.	**§ 19** **Derivative Finanzprodukte** Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.	
§ 20 **Weitere Geschäfte** Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	**§ 20** **Weitere Geschäfte** Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	**§ 20** **Weitere Geschäfte** Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	

IV. Verbundzusammenarbeit	**IV. Verbundzusammenarbeit**	**IV. Verbundzusammenarbeit**	
§ 21 **Vertrieb von Verbundprodukten** Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.	**§ 21** **Vertrieb von Verbundprodukten** Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.	**§ 21** **Vertrieb von Verbundprodukten** Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.	
V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen	**V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen**	**V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen**	
§ 22 **Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen** Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.	**§ 22** **Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen** Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.	**§ 22** **Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen** Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.	
§ 23 **Fremdwährungsgeschäfte** Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.	**§ 23** **Fremdwährungsgeschäfte** Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.	**§ 23** **Fremdwährungsgeschäfte** Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.	

§ 24 **Ausnahmegenehmigungen** Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.	**§ 24** **Ausnahmegenehmigungen** Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.	**§ 24** **Ausnahmegenehmigungen** Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.	
C. Verfassung und Verwaltung	**C. Verfassung und Verwaltung**	**C. Verfassung und Verwaltung**	
§ 25 **Organe** (1) Organe der Sparkasse sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand. (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.	**§ 25** **Organe** (1) Organe der Sparkasse sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand. (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.	**§ 25** **Organe** (1) Organe der Sparkasse sind: 1. der Verwaltungsrat, 2. der Vorstand. (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.	
§ 26 nicht belegt	**§ 26 nicht belegt**	**§ 26 nicht belegt**	
§ 27 nicht belegt	**§ 27 nicht belegt**	**§ 27 nicht belegt**	
§ 28 nicht belegt	**§ 28 nicht belegt**	**§ 28 nicht belegt**	
§ 29 nicht belegt	**§ 29 nicht belegt**	**§ 29 nicht belegt**	

§ 30 **Verwaltungsrat** (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.	**§ 30** **Verwaltungsrat** (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.	**§ 30** **Verwaltungsrat** (1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. (3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. (4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.	

§ 31 **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**	**§ 31** **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**	**§ 31** **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**	§ 31 regelt die künftige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach Ablauf der Übergangsregelungen; bzgl. der Übergangszeit vgl. § 49a
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar	
1. dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzendem,	1. der oder dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes ~~Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt~~ als Vorsitzende~~m~~ oder ~~stellvertretendem~~ Vorsitzende~~m,~~	1. der oder dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzende oder Vorsitzenden,	Vors. bzw. stv. Vors. des Sparkassenzweckverbandes sind gem. dessen Satzung der OB der Stadt Darmstadt und der LR des Landkreises Darmstadt Dieburg. Sie sind damit im Wechsel auch geborene Vors. bzw. stv- Vors. des Verwaltungsrates der Spk.
und dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg als stellvertretendem Vorsitzendem oder Vorsitzendem.	~~und~~ der oder dem ersten stv. Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes ~~Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg~~ als stellvertretende~~m~~ Vorsitzende~~m~~ oder stellvertretenden Vorsitzende~~m~~.		
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Turnus von zwei Jahren im Vorsitz.	~~Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Turnus von zwei Jahren im Vorsitz.~~		Wechsel im Vorsitz des VR folgt dem Wechsel im Verbandsvorsitz des ZV, vgl. dort § 12 Abs. 1
2. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt	2. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt	2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaft für die Dauer einer Wahlperiode wählt,	
davon fünf von der Vertretungskörperschaft der Stadt Darmstadt und drei von der Vertretungskörperschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg.	~~davon fünf von der Vertretungskörperschaft der Stadt Darmstadt und drei von der Vertretungskörperschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg.~~		Aufteilung entfällt, da alle nicht geborenen VR-Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt werden
3. fünf Bediensteten der Sparkasse.	3. fünf Bediensteten der Sparkasse.	3. fünf Bediensteten der Sparkasse.	
(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den	(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den	(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 3 werden von den	

Formatie
cm, Tabs

	wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.		wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.		wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.		
(3)	Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, die oder der den Verwaltungsratsvorsitz inne hat, kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.	(3)	Die oder der Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes sowie die oder der erste stellvertretende Vorsitzende des Sparkassenzweckverbandes ~~Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg~~ sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. ~~Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, die oder der den Verwaltungsratsvorsitz inne hat, kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.~~	(3)	Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers führt den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich.		Bisherige Regelung bei der Sparkasse Darmstadt beruht auf § 5d Abs. 1 Satz 3 HSpG und ist auf Zweckverbandssparkasse nicht anwendbar.
(4)	Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt, bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter des Landrats den Vorsitz.	(4)	bleibt unbelegt. ~~Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt, bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter des Landrats den Vorsitz.~~	(4)	Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Verwaltungsorgans des Trägers oder des Verwaltungsrates, das sie oder er für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft bestimmt, vertreten.		Regelung ist entbehrlich.
(5)	Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern	(5)	Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern	(5)	Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern		

und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören: 1. Bedienstete der Träger - ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände, 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend, 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,	und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören: 1. Bedienstete des~~r~~ Trägers - ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände, 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend, 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,	und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören: 1. Bedienstete des Trägers – ausgenommen Wahlbeamte -, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände, 2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend, 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 3 angehören,	

4. Personen, a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und 5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.	4. Personen, a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und 5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.	4. Personen, a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und 5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.	
(6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet, 1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des	(6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet, 1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des	(6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet, 1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des	

Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.	Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.	Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. (8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.	

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.	(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.	(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.	
§ 32 **Zuständigkeit des Verwaltungsrates** (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über: 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen, 4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge, 5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,	**§ 32** **Zuständigkeit des Verwaltungsrates** (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über: 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen, 4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge, 5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,	**§ 32** **Zuständigkeit des Verwaltungsrates** (1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über: 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, 2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, 3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen, 4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge, 5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,	

6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes,	6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes,	6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes,	
7. die Höhe der Gewinnabführung,	7. die Höhe der Gewinnabführung,	7. die Höhe der Gewinnabführung,	
8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,	8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,	8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,	
9. nicht belegt	~~9. nicht belegt~~		
10. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Vereinigung der Sparkasse,	9~~10~~. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des~~r~~ Trägers über die Vereinigung der Sparkasse,	9. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des Trägers über die Vereinigung der Sparkasse,	
11. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Auflösung der Sparkasse und	10~~1~~. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des~~r~~ Trägers über die Auflösung der Sparkasse und	10. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss des Trägers über die Auflösung der Sparkasse und	
12. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.	11~~2~~. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.	11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.	
(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:	(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:	(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:	
1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,	1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,	1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,	

2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke, 3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden; 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr. (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.	2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke, 3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden; 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr. (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.	2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke, 3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden; 4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr. (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 31 Abs. 7.	
§ 33 **Sitzungen des Verwaltungsrates** (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sit-	**§ 33** **Sitzungen des Verwaltungsrates** (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sit-	**§ 33** **Sitzungen des Verwaltungsrates** (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sit-	

	zungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.		zungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.		zungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrates stellen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragt. Der Verwaltungsrat ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.		
(2)	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen.	(2)	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen.	(2)	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuzuziehen.		
(3)	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	(3)	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.	(3)	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.		
(4)	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme	(4)	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme	(4)	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme		

	des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.		des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.		des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.		
(5)	Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.	(5)	Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.	(5)	Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.		
(6)	Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung	(6)	Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung	(6)	Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung		

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt.	einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt.	einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt.	
(7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.	(7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.	(7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.	
(8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.	(8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.	(8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.	
(9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.	(9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.	(9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.	
(10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen,	(10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen,	(10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen,	

die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.	die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.	die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.	
§ 34 **Kreditausschuss und Bilanzausschuss** (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, drei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern, von denen zwei zu den von den Organen der Stadt Darmstadt und eines zu den von den Organen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern gehören müssen. Für den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie für die vom Verwaltungsrat bestellten drei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen. Das für den Landrat als Stellvertreter bestellte Verwaltungsratsmitglied vertritt den Landrat nicht im Vorsitz. Sind	**§ 34** **Kreditausschuss und Bilanzausschuss** (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter~~,~~ und drei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten nicht im Vorsitz.~~, von denen zwei zu den von den Organen der Stadt Darmstadt und eines zu den von den Organen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern gehören müssen. Für den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und den Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie für die vom Verwaltungsrat bestellten drei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die~~	**§ 34** **Kreditausschuss und Bilanzausschuss** (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreditausschusses ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In begründeten Fällen kann die Zahl der Kreditausschussmitglieder um bis zu zwei Personen erhöht werden. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören.	

der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreditausschusses verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt den Vorsitz.	~~ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen. Das für den Landrat als Stellvertreter bestellte Verwaltungsratsmitglied vertritt den Landrat nicht im Vorsitz. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreditausschusses verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt den Vorsitz.~~		
(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.	(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.	(2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.	
(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter nach Abs. 1 anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.	(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter nach Abs. 1 anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.	(3) Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.	
(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die	(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die	(4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die	

Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend.	Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend.	Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und 10 entsprechend.	
(5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.	(5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.	(5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.	
(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses.	(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 4~~5~~ gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses.	(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses.	
(7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.	(7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.	(7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 30 Abs. 4 entsprechend.	

§ 35 **Sonstige Ausschüsse**	**§ 35** **Sonstige Ausschüsse**	**§ 35** **Sonstige Ausschüsse**	
(1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden.	(1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden.	(1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden.	
(2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden.	(2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden.	(2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden.	
(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses.	(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende; die oder der stellvertretene Vorsitzende des Verwaltungsrates gehört dem Ausschuss als stellvertretende/stellvertretender Vorsitzender an. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses.	(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses.	
(4) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.	(4) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.	(4) § 33 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.	

§ 36 **Versammlung der Beteiligten**	**§ 36** **- bleibt unbelegt -~~Versammlung der Beteiligten~~**	**§ 36** **Versammlung der Beteiligten**	Hinweis: Da es Beteiligte im Sinne der §§ 36-38 der Satzungen (d.h. atypisch still Beteiligte i.S.v. § 23 HSpG) weder bei der Sparkasse Darmstadt noch bei der Sparkasse Dieburg gibt und mangels Bedarf auch die diesbezügliche Option in § 7 Abs. 4 der Satzung nicht fortgeführt werden soll, können die dann redundanten Regelungen in den §§ 36-38 aufgehoben werden.
(1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus.	~~(1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus.~~	(1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus.	
(2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten: 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, 2. Wahl der auf die Beteiligten entfallenden Verwaltungsratsmitglieder, 3. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse.	~~(2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten:~~ ~~1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,~~ ~~2. Wahl der auf die Beteiligten entfallenden Verwaltungsratsmitglieder,~~ ~~3. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse.~~	(2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten: 1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, 2. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse.	
(3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen	~~(3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist.~~ ~~Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit~~ ~~a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen~~	(3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen	

Formatie
Tabstopp

Formatie

nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen; c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde; d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft; e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt. Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 41 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.	~~nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;~~ ~~b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;~~ ~~c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde;~~ ~~d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft;~~ ~~e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt.~~ ~~Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 41 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.~~	nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen; c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde; d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft; e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt. Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 41 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.	
§ 37 **Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort** (1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung	**§ 37** **- bleibt unbelegt -** ~~**Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort**~~ ~~(1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung~~	**§ 37** **Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort** (1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden. Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung	Vgl. Hinweis zu § 36.

Formatie

der Zuständigkeiten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden.	~~der Zuständigkeiten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden.~~	der Zuständigkeiten nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden.	
(2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen.	~~(2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen.~~	(2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen.	
(3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat nach § 47 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satzes 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.	~~(3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat nach § 47 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satzes 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.~~	(3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat gemäß § 47 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satz 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.	

§ 38 **Sitzungen der Versammlung der Beteiligten**	**§ 38** **- bleibt unbelegt -** ~~**Sitzungen der Versammlung der Beteiligten**~~	**§ 38** **Sitzungen der Versammlung der Beteiligten**	Vgl. Hinweis zu § 36.
(1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten.	~~(1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten.~~	(1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten.	
(2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.	~~(2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.~~	(2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.	
(3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberech-	~~(3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberech-~~	(3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberech-	

Formatie

tigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. (4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.	~~tigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.~~ ~~(4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.~~	tigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. (4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.	
§ 39 **Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter	**§ 39** **Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter	**§ 39** **Vorstand** (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter	

bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.	
(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.	(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.	(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.	
(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.	(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.	(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfange auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.	

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein. (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.	(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein. (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.	(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 31 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein. (5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.	
§ 40 **Personalverwaltung der Sparkasse** (1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer	**§ 40** **Personalverwaltung der Sparkasse** (1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer	**§ 40** **Personalverwaltung der Sparkasse** (1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer	

	dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.		dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.		dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.		
(2)	Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.	(2)	Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.	(2)	Die für die Vorstandsmitglieder in § 39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.		
(3)	Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse.	(3)	Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse.	(3)	Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse.		
(4)	Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.	(4)	Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.	(4)	Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.		

§ 41 **Verschwiegenheit** (1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. 2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern. (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.	**§ 41** **Verschwiegenheit** (1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. 2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern. (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.	**§ 41** **Verschwiegenheit** (1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. (2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern. (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen. Sie gelten entsprechend für von den Organen der Sparkasse hinzugezogene externe Sachverständige und sind erforderlichenfalls vertraglich zu vereinbaren.	

§ 42 **Vertretung**	**§ 42** **Vertretung**	**§ 42** **Vertretung**	
(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.	(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.	(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 32 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.	
(2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.	(2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.	(2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.	
(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.	(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.	(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.	
(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.	(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.	(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.	

§ 43 **Prüfungen** (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll. (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden. (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann be-	**§ 43** **Prüfungen** (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll. (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden. (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann be-	**§ 43** **Prüfungen** (1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll. (2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden. (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann be-	

schließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.	schließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.	schließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 34 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 34 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.	
§ 44 **Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Magistrat der Stadt Darmstadt, dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Aufsichtsbehörde vor. § 36 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der	**§ 44** **Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Verwaltungsorgan des Trägers~~dem Magistrat der Stadt Darmstadt, dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg~~ und der Aufsichtsbehörde vor. ~~§ 36~~	**§ 44** **Jahresabschluss** (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Im Anhang sind die Bezüge entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzugeben. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Verwaltungsorgan des Trägers und der Aufsichtsbehörde vor. § 36 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prü-	Folge der Neuordnung der Trägerschaft Folgeänderung

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.	~~Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.~~ Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.	fung des Jahresabschlusses beizufügen. Dem Lagebericht ist ein statistischer Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes beizufügen.	
(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.	(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.	(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.	
(4) Die Träger sind an der Gewinnabführung wie folgt beteiligt: Die Stadt Darmstadt mit 60 vom Hundert, der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 40 vom Hundert.	~~(4) Die Träger sind an der Gewinnabführung wie folgt beteiligt: Die Stadt Darmstadt mit 60 vom Hundert, der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 40 vom Hundert.~~		Da die Sparkasse nur einen Träger haben wird (den Sparkassenzweckverband), wird eine Regelung zur Aufteilung von Ausschüttungen in der Satzung der Spk. nicht benötigt. Die Aufteilung von Ausschüttungen auf die Zweckverbandsmitglieder wird in der Satzung des Zweckverbandes geregelt.
(5) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.	(4~~5~~) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.	(4) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen. Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren.	
§ 45 **Satzungsänderungen**	**§ 45** **Satzungsänderungen**	**§ 45** **Satzungsänderungen**	
(1) Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.	(1) Satzungsänderungen beschließt die Zweckverbandsversammlung ~~Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg~~ nach An-	(1) Satzungsänderungen beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.	Folge der Neuordnung der Trägerschaft

	hörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.		
(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
§ 46 **Auflösung**	**§ 46** **Auflösung**	**§ 46** **Auflösung**	
(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, der Versammlung der Beteiligten, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.	(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Zweckverbandsversammlung ~~Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg~~ nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates ~~und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten~~. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, ~~der Versammlung der Beteiligten,~~ des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.	(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Zweckverbandsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, der Versammlung der Beteiligten, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.	Folge der Neuordnung der Trägerschaft Folgeänderung zur Streichung § 36 Folgeänderung zur Streichung § 36
(2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.	(2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.	(2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.	

(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten. (4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.	(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten. (4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem~~n~~ Träger~~n~~ zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.	(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten. (4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.	Folge der Neuordnung der Trägerschaft
§ 47 **Bekanntmachungen der Sparkasse** Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.	**§ 47** **Bekanntmachungen der Sparkasse** Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.	**§ 47** **Bekanntmachungen der Sparkasse** Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.	

§ 48 **Bekanntmachung der Satzung** (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht. (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.	**§ 48** **Bekanntmachung der Satzung** (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht. (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.	**§ 48** **Bekanntmachung der Satzung** (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht. (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.	
§ 49 **Haftung des Trägers / der Trägerin / Träger ab dem 19. Juli 2005** (1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer	**§ 49** **Haftung de~~s Trägers / de~~r ~~Trägerin /~~ Träger ab dem 19. Juli 2005** (1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer	**§ 49** **Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005** (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewähr-	

	Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt zu 60 vom Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 vom Hundert.	Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Stadt- und Kreis-Ssparkasse Darmstadt herrühren, haften deren seinerzeitige Die Träger haften als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt zu 60 vom Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 vom Hundert. Für Verbindlichkeiten, die von der früheren Sparkasse Dieburg herrühren, haftet der heutige Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt insoweit nicht und die weiteren Mitglieder untereinander in dem Verhältnis, das sich aus der Satzung des Sparkassenzweckverbandes bezogen auf den 18. Juli 2005 ergibt.	trägerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.	Verbindlichkeiten, die noch Anstaltslast und Gewährträgerhaftung unterliegen, sind reine Altverbindlichkeiten. Sie sind gemäß Herkunft aufzuteilen.
(2)	Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung der Träger nach Abs. 1 ausgeschlossen.	(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung der Träger nach Abs. 1 ausgeschlossen.	(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.	Folgeänderung zur Anpassung von § 7 Abs. 4

	§ 49a **Übergangsregelungen für den Verwaltungsrat** (1) Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der Stadt- und Kreis-Ssparkasse Darmstadt zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg laufenden Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 gelten folgende besondere Bestimmungen: Der Verwaltungsrat besteht abweichend von § 31 Abs. 1 dieser Satzung aus 1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden, 3. 18 weiteren sachkundigen Mitgliedern, 4. 10 Bediensteten der Sparkasse. Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Stadt- und Kreis-Ssparkasse Darmstadt als weitere sachkundige Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Bedienstete nach Abs. 1 Nr. 4 an.		§ 5a Abs. 3 HSpG erlaubt bei der Vereinigung von Sparkassen für maximal zehn Jahre eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates. Es wird vorgeschlagen, von dieser Option für die laufende und die erste Wahlperiode nach der Vereinigung Gebrauch zu machen.

	In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ergänzend zehn Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die bisherigen von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in den Verwaltungsrat der Sparkasse Dieburg gewählten Mitglieder bei der Ergänzungswahl Berücksichtigung finden. Die wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse wählen nach Abs. 1 Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend fünf Bedienstete, die zu den bisherigen Bediensteten der Sparkasse Dieburg gehören sollen. (2) Für die Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg, die am 1. April 2026 beginnt, gelten folgende besondere Bestimmungen: Der Verwaltungsrat besteht abweichend von § 31 Abs. 1 dieser Satzung aus 1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,		

hat form

Formatie

Formatie

Formatie

Formatie
Aufzählu

	2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden, 3. 14 weiteren sachkundigen Mitgliedern, 4. 8 Bediensteten der Sparkasse.		
	§ 49b **Übergangsregelung für den Kreditausschuss** Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der Stadt- und Kreis-Ssparkasse Darmstadt zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg laufenden Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 wird ein örtlicher Kreditausschuss für den Bereich der bisherigen Sparkasse Dieburg eingerichtet. Der örtliche Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder sollen die bisherigen weiteren Mitglieder des Kreditausschusses der Sparkasse Dieburg Berücksichtigung finden.		Die Anzahl der Mitglieder des Kreditausschusses (KA) ist gem. § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HSpG auf fünf limitiert. Der KA der aufnehmenden Spk. Darmstadt besteht bereits aus fünf Mitgliedern, wobei die nicht geborenen Mitglieder für die Wahlperiode des Verwaltungsrates bestimmt sind. Es wird vorgeschlagen, befristet ein lokaler Kreditausschuss gem. § 6 Abs. 4 HSpG einzurichten.
§ 50 **Inkrafttreten der Satzung** (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.	**§ 50** **Inkrafttreten der Satzung** (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 ~~Juli 2010~~ in Kraft.	**§ 50** **Inkrafttreten der Satzung** (1) Diese Satzung tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.	

Formatie
Hängend
Nummer
1 + Ausri
Einzug be

Formatie
Hängend
Nummer
1 + Ausri
Einzug be

Formatie

hat form

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	

Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen

Sparkassen-Finanzgruppe
Hessen-Thüringen

Geschäftsführender
Präsident

An den

Magistrat der
Wissenschaftsstadt Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Verbandsvorstand des
Sparkassenzweckverbandes Dieburg

Verwaltungsrat und den Vorstand der
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

Verwaltungsrat und den Vorstand der
Sparkasse Dieburg

11. Oktober 2024

Stellungnahme gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) zu dem Vorhaben der Bildung der Sparkasse Darmstadt und Dieburg im Wege der Aufnahme der Sparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der in § 17 Abs. 1 Satz 2 HSpG vorgesehenen Stellungnahme teilen wir Ihnen gerne mit, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen die von den Organen der Sparkassen ausgehenden Überlegungen betreffend die Bildung einer künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg im Wege der Aufnahme der Sparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (nachfolgend: Sparkasse Darmstadt) in Verbindung mit einer vorgelagerten Neuordnung der Trägerschaft über den bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg im Ergebnis begrüßt.

Die Verbandsgeschäftsstelle hat die Prozesse der Prüfung der Vorteilhaftigkeit und der Vorbereitung der Entscheidung über die Vereinigung der beiden Sparkassen durch die Verwaltungsräte und die Vorstände der beiden Häuser eng begleitet. In der Sache ist aus unserer Sicht Folgendes festzuhalten:

In welchem Ausmaß die unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Träger der beiden Sparkassen, insbesondere aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die in den Ge-

Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Alte Rothofstraße 8-10
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 2175-500
Telefax 069 2175-545

www.sgvht.de
stefan.reuss@sgvht.de

schäftsgebieten ansässigen Unternehmen aller Größenordnungen, Nutzen aus der Geschäftstätigkeit der Sparkassen ziehen können, wird auch aus unserer Sicht entscheidend durch die Leistungsfähigkeit der Institute bestimmt.

Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, haben sich die beiden Sparkassen fortlaufend an die Anforderungen der jeweiligen Zeit angepasst. Sie haben sich insbesondere in den letzten Jahren dynamisch entwickelt und sind solide, große bzw. mittelgroße Sparkassen in Südhessen. Die Überprüfung, welche Schritte jeweils sinnvoll bzw. geboten sind, um die Leistungsfähigkeit für ihre kommunalen Träger und insbesondere die Menschen und die Wirtschaft im Geschäftsgebiet weiter auszubauen, ist eine Daueraufgabe für die Sparkassen.

Die Geschäftsgebiete der beiden Sparkassen zählen zu den wirtschaftlich besonders starken Standorten und bilden einen Wirtschaftsraum mit großer Entwicklungsdynamik. Dies belegen ein hohes Erwerbspersonenpotenzial sowie die gesunde Mischung aus erfolgreichen kleinen und mittelständischen, aber auch großen, z. T. börsennotierten Unternehmen. Die Entwicklung der Geschäftsgebiete wird von den beiden Sparkassen proaktiv begleitet. Die Sparkassen haben in den letzten Jahren ihre Bilanzsummen durch originäres Kundengeschäft in ihrem Geschäftsgebiet erheblich ausgeweitet. Dieses Wachstum ist mit einer parallelen Entwicklung der Jahresergebnisse einhergegangen. Entsprechend sind beide Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet sehr erfolgreich und belegen in der Erfolgsspannenrechnung der hessischen Sparkassen Spitzenplätze.

Diese erfreuliche Entwicklung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich bietende Gelegenheiten zur Optimierung der eigenen Strukturen jeweils beherzt ergriffen worden sind. Die Sparkassen sind damit grundsätzlich erfolgreich aufgestellt.

Zugleich ist aber auch festzustellen, dass die Möglichkeiten der weiteren Eigenoptimierung in der bestehenden Struktur weitgehend ausgeschöpft sind. Dies betrifft vor allem die Personalkostenquote, die Provisionserträge und die Wachstumsmöglichkeiten im großvolumigen Unternehmerkundensegment. Darüber hinaus sind signifikante Veränderungen im regionalen Umfeld der Sparkassen zu beobachten, die die weitere Entwicklung absehbar beeinflussen werden.

Zu nennen ist insoweit insbesondere die Bildung großer Institute im Bereich der Genossenschaftsbanken. Durch die Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz ist ein Institut mit einer Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. EUR entstanden. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. EUR zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Darmstadt und Dieburg. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Wenngleich Größe für sich genommen kein Erfolgsfaktor ist, bleibt festzustellen, dass Größe in Verbindung mit einer umsichtigen Unternehmensführung und einer klaren Fokussierung auf die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen gerade in wirtschaftlich starken und aktiven Regionen für das Kreditinstitut und alle Stakeholder zusätzlichen Nutzen stiften kann.

Durch den strategischen Zusammenschluss der beiden eigenkapitalstarken Sparkassen Darmstadt und Dieburg zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg könnte auch aus Sicht der

Verbandsgeschäftsstelle erreicht werden, dass die vereinigte Sparkasse weiter mit größeren Unternehmen in der Region insbesondere im Kreditbereich mitwachsen und die Hausbankfunktion absichern kann. Insbesondere die Begleitung großvolumiger Finanzierungen in Eigenregie ist durch die Vereinigung leichter darstellbar, da sich die Großkreditgrenze signifikant erhöht. Damit wappnet sich die Sparkasse Darmstadt und Dieburg für den Wettbewerb und sichert diesen zugleich ab. Zudem kann der Schritt den Wechsel der Hausbankverbindung in den Volksbankensektor ebenso vorbeugen wie negative Finanzierungs- und Standortentscheidungen zu Lasten des gemeinsamen Wirtschaftsraumes.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, dessen Mitträgerschaft für die Sparkasse Darmstadt und dessen Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband Dieburg bereits heute eine enge Verbindung zwischen den beiden Sparkassen bewirkt, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die weiteren Mitgliedskommunen des Sparkassenzweckverbandes Dieburg verfügen auch nach Auffassung der Verbandsgeschäftsstelle über die Möglichkeit, in diesem Sinne durch die Vereinigung der von ihnen getragenen Sparkassen Darmstadt und Dieburg einen deutlichen Mehrwert zu generieren. Dies erscheint dabei möglich, ohne die bewährten Grundprinzipien des kommunalen Sparkassenwesens und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen.

Die Bewertung der Vorstände der beiden Sparkassen, dass ein Verharren in den bisherigen Strukturen potentiell einen schleichenden Verlust an Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit bedeutet, der nicht auf das großvolumigere Kreditgeschäft begrenzt, sondern schrittweise potentiell alle Bereiche erfassen würde, ist aus Sicht der Verbandsgeschäftsstelle in dem gegebenen Umfeld in hohem Maße plausibel.

Ein proaktives Handeln aus einer Position der Stärke heraus lässt es auch gut vertretbar erscheinen, dass die Vereinigung mit Zusagen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im Hinblick auf Standorte, Förderaktivitäten und Ausschüttungen verbunden werden soll. Zu begrüßen ist auch, dass die enge Verbindung zu den Städten und Gemeinden im Geschäftsgebiet durch die Bildung eines Kommunalbeirates abgesichert werden soll.

Die Grundlage für die Vereinigung stellt eine Neuordnung der Trägerschaft dar. Hierfür bietet der bestehende Sparkassenzweckverband Dieburg eine gute Grundlage. Es ist ein Ansatz vorstrukturiert, bei dem die Wissenschaftsstadt Darmstadt dem bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg beitritt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der bereits Mitglied ist, seine Mitträgerschaft für die bisherige Sparkasse Darmstadt dort einbringt. Die Satzung für den etwaigen Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg ist vorbereitet und dabei an die neuen Gegebenheiten angepasst. Dabei werden die bewährten Strukturen des Sparkassenzweckverbandes Dieburg aufgegriffen und fortentwickelt.

Wir wünschen allen Beteiligten weiterhin gute und konstruktive Beratungen in dieser für die beiden Sparkassen und ihre Träger wichtigen Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
In Vertretung



Stefan G. Reuß

Entwurf

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem **Landkreis Darmstadt-Dieburg**,

der **Wissenschaftsstadt Darmstadt,**

dem **Sparkassenzweckverband Dieburg**

und der **Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt** sowie der **Sparkasse Dieburg**
(die Sparkassen im Hinblick auf die Präambel sowie die §§ 14- 18)

(nachfolgend: die Beteiligten)

über

die Bildung der „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“
im Wege der Bündelung der Sparkassen-Trägerschaft
über einen Sparkassenzweckverband
und die anschließende Vereinigung
der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
mit der Sparkasse Dieburg

Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung stellen der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt, der Sparkassenzweckverband Dieburg sowie die beteiligten Sparkassen die Weichen für eine weiterhin leistungsstarke Sparkassen-Struktur in ihrem Gebiet.

Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg bzw. ihre Vorgängerinstitute setzen seit ihrer Gründung im Jahre 1808 bzw. 1834 in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet den heute in § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) verankerten öffentlichen Auftrag zum Nutzen ihrer Kundinnen und Kunden und damit zugleich zum Nutzen ihrer kommunalen Träger um. Um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, haben sich die beiden Sparkassen dabei fortlaufend an die Anforderungen der jeweiligen Zeit angepasst. Sie haben sich insbesondere in den letzten Jahren dynamisch entwickelt und sind solide, große bzw. mittelgroße Sparkassen in Südhessen.

Das Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sind der westliche Teil des heutigen Landkreises Darmstadt-Dieburg (Altkreis Darmstadt) und die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Dieburg ist zum einen der östliche Teil des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Altkreis Dieburg) bzw. die dortigen Städte und Gemeinden. Integraler Bestandteil des Geschäftsgebietes sind zudem seit jeher das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden und der heutigen Stadt Rödermark. Diese Gebiete gehörten bis zur Gebietsreform dem früheren Landkreis Dieburg an und die Städte Rodgau und Rödermark haben die Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband für die traditionell und erfolgreich in ihrem Teilgebiet bzw. Gebiet tätige Sparkasse Dieburg fortgeführt.

Die Überprüfung, welche Schritte jeweils sinnvoll bzw. geboten sind, um die Leistungsfähigkeit für ihre kommunalen Träger und insbesondere die Menschen und die Wirtschaft im Geschäftsgebiet weiter auszubauen, ist eine Daueraufgabe für die Sparkassen. Deren Wahrnehmung obliegt gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes grundsätzlich dem Verwaltungsrat und dem Vorstand als den Organen der Sparkassen. Die kommunalen Träger unterstützen die Sparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihnen sind Grundlagenentscheidungen wie die Beschlussfassung über die Vereinigung mit einer Nachbarsparkasse zugeordnet.

Die Geschäftsgebiete der beiden Sparkassen zählen bundesweit zu den wirtschaftlich starken Standorten und sind ein Wirtschaftsraum mit großer Entwicklungsdynamik. Dies belegen ein hohes Erwerbspersonenpotenzial sowie die gesunde Mischung aus erfolgreichen kleinen und mittelständischen, aber auch großen, z. T. börsennotierten Unternehmen. Die Entwicklung der Geschäftsgebiete wird von den beiden Sparkassen proaktiv begleitet. Die Sparkassen haben in den letzten Jahren ihre Bilanzsummen durch originäres Kundengeschäft in ihrem Geschäftsgebiet erheblich ausgeweitet. Dieses Wachstum ist mit einer parallelen Entwicklung der Jahresergebnisse einhergegangen. Entsprechend sind beide Sparkassen in ihrem Geschäftsgebiet sehr erfolgreich und belegen in der Erfolgsspannenrechnung der hessischen Sparkassen Spitzenplätze.

Diese erfreuliche Entwicklung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich bietende Gelegenheiten zur Optimierung der eigenen Strukturen jeweils beherzt ergriffen worden sind. Die Sparkassen sind damit grundsätzlich erfolgreich aufgestellt.

Zugleich ist aber auch festzustellen, dass die Möglichkeiten der weiteren Eigenoptimierung in der bestehenden Struktur weitgehend ausgeschöpft sind. Dies betrifft vor allem die Personalkostenquote, die Provisionserträge und die Wachstumsmöglichkeiten im großvolumigen Unternehmerkundensegment. Darüber hinaus sind signifikante Veränderungen im regionalen Umfeld der Sparkassen zu beobachten, die die weitere Entwicklung absehbar beeinflussen werden.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. EUR aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. EUR zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Darmstadt und Dieburg. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Wenngleich Größe für sich genommen kein Erfolgsfaktor ist, bleibt festzustellen, dass Größe in Verbindung mit einer umsichtigen Unternehmensführung und einer klaren Fokussierung auf die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen gerade in wirtschaftlich starken und aktiven Regionen für das Kreditinstitut und alle Stakeholder zusätzlichen Nutzen stiften kann.

Durch den strategischen Zusammenschluss der beiden eigenkapitalstarken Sparkassen Darmstadt und Dieburg zur Sparkasse Darmstadt und Dieburg wird sichergestellt, dass das Fusionsinstitut weiter mit größeren Unternehmen in der Region insbesondere im Kreditbereich mitwachsen und die Hausbankfunktion absichern kann. Insbesondere die Begleitung großvolumiger Finanzierungen in Eigenregie ist durch die Vereinigung leichter darstellbar, da sich die Großkreditgrenze signifikant erhöht. Damit wappnet sich die Sparkasse Darmstadt und Dieburg für den Wettbewerb mit den beiden großen Volksbanken (Darmstadt Südhessen [Mainz] und Frankfurt Rhein-Main [Frankfurt]). Dies beugt den Wechsel der Hausbankverbindung in den Volksbankensektor ebenso vor, wie negative Finanzierungs- und Standortentscheidungen zu Lasten des gemeinsamen Wirtschaftsraumes.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die weiteren Mitgliedskommunen des Sparkassenzweckverbandes Dieburg verfügen über die Möglichkeit, in diesem Sinne durch die Vereinigung der von ihnen unmittelbar bzw. mittelbar getragenen Sparkassen Darmstadt und Dieburg einen deutlichen Mehrwert zu generieren, ohne dabei die bewährten Grundprinzipien des kommunalen Sparkassenwesens und die Nähe zum Kunden zu beeinträchtigen. Aus den genannten Gründen bedeutet aus Sicht der Vorstände der beiden Sparkassen ein Verharren in den bisherigen Strukturen potentiell einen schleichenden Verlust an Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Dies wäre nicht auf das großvolumigere Kreditgeschäft begrenzt, sondern würde schrittweise potentiell alle Bereiche erfassen.

Die Grundlage für die Vereinigung wird durch die Neuordnung der Trägerschaft erreicht. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt dem bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg bei und der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der bereits Mitglied ist, bringt seine Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt dort ein. Die Satzung des künftigen Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg wird an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg erfolgt sodann die Vereinigung der beiden Ausgangssparkassen zur künftigen „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“.

Im Einzelnen vereinbaren die Beteiligten hierzu Folgendes:

Teil A: Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg

§ 1
Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Ausweitung der Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt tritt dem bisherigen Sparkassenzweckverband Dieburg mit Wirkung zum 1. April 2025 bei. Damit geht ihre Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband über.

(2) Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes sind ab diesem Zeitpunkt die folgenden Gebietskörperschaften:

1. Landkreis Darmstadt-Dieburg
2. Stadt Babenhausen
3. Wissenschaftsstadt Darmstadt
4. Stadt Dieburg
5. Gemeinde Eppertshausen
6. Gemeinde Fischbachtal
7. Stadt Groß-Bieberau
8. Stadt Groß-Umstadt
9. Gemeinde Groß-Zimmern
10. Gemeinde Messel
11. Gemeinde Münster
12. Gemeinde Otzberg
13. Stadt Reinheim
14. Stadt Rodgau
15. Stadt Rödermark
16. Gemeinde Roßdorf
17. Gemeinde Schaafheim

(3) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg überträgt die Aufgabe, Mitträger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zu sein, zum gleichen Zeitpunkt auf den bisherigen Sparkassenzweckverband Dieburg.

(4) Der bisherige Sparkassenzweckverband Dieburg wird damit mit Wirkung zum 1. April 2025 paralleler Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der bisherigen Sparkasse Dieburg.

§ 2
Name und Sitz

Der Verband führt mit Wirkung zum 1. April 2025 den Namen „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“. Er behält seinen Sitz in Groß-Umstadt.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst mit Wirkung zum 1. April 2025 aus der Stadt Rodgau das Gebiet der früheren Gemeinde Nieder-Roden und im Übrigen die Gebiete der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 13 und 15 bis 17.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht mit Wirkung zum 1. April 2025 aus je sechs Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Wissenschaftsstadt Darmstadt, je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder, soweit diese nicht mehr als 10.000 Einwohner haben, im Übrigen aus je zwei Vertretern. Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 3 maßgebend. Die Vertreter des Mitgliedes nach § 1 Abs.1 Nr. 14 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.

(2) [1]Mit Wirkung zum 1. April 2025 haben die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 17 je 1 Stimme bei einer Einwohnerzahl bis 10.000 und je 2 Stimmen, soweit die Einwohnerzahl mehr als 10.000 beträgt. [2]Für die Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt zuletzt veröffentlicht hat, und ist das Verbandsgebiet gemäß § 3 maßgebend, im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen. [3]Der Landkreis hat zum einen eine Stimme mehr als die genannten Verbandsmitglieder.

[4]Zusätzlich hat der Landkreis diejenige Anzahl an Stimmen, die 40 v.H. derjenigen Zahl entsprechen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmenzahl zunächst durch 33,9[1] geteilt, sodann mit 66,1[2] multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet wird. [5]Die sich so für den Landkreis ergebende Anzahl weiterer Stimmen wird kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundet.

[6]Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat diejenige Anzahl an Stimmen, die sich ergibt, wenn die sich gemäß den Sätzen 1 bis 3 ergebende Stimmenzahl zunächst durch 33,9[3] geteilt, sodann mit 66,1[4] multipliziert und schließlich kaufmännisch auf die nächste ganze

[1] Der Stimmverteilung liegt folgender Ansatz zugrunde: Aufgesetzt wird auf der bisherigen Regelung für den Sparkassenzweckverband Dieburg. Diese bisherige Regelung ist in den Sätzen 1 bis 3 beschrieben. Diese Regelung war zu „verlängern“, um der hinzutretenden Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bzgl. seines zusätzlich eingebrachten Westteils neue bzw. zusätzliche Stimmen zuzuordnen. Die „Verlängerung“ beruht auf einer vergleichenden Bewertung, die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC bezüglich der nachhaltigen Ertragskraft der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der Sparkasse Dieburg erstellt hat. Die vergleichende Bewertung hat für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt eine Bandbreite von 65,3 % bis 66,9 % bezogen auf die aggregierte Ertragskraft der beiden Sparkassen ergeben. Spiegelbildlich ergibt sich für die Sparkasse Dieburg eine Bandbreite von 33,1 % bis 34,7 %. Von diesen Wertbandbreiten wird jeweils der Mittelwert angesetzt, d.h. für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt 66,1 % und für die Sparkasse Dieburg 33,9 %. Um die zusätzlichen Stimmen für den Landkreis wegen der Einbringung seines Westteils und für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zu ermitteln, ist die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Stimmenzahl durch 33,9 zu teilen und sodann mit 66,1 zu multiplizieren. Die sich ergebende Zahl ist unter Berücksichtigung von Rundungen auf ganze Zahlen nach den bislang für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt geltenden Quoten (60 % Wissenschaftsstadt Darmstadt, 40 % Landkreis Darmstadt-Dieburg) auf die Stadt und den Landkreis aufzuteilen.

[2] vgl. FN 1

[3] Vgl. FN 1

[4] Vgl. FN 1

Zahl gerundet wird, soweit diese Stimmen nicht gemäß den Sätzen 4 und 5 auf den Landkreis entfallen.

[7]Bezogen auf den 31.12.2022 ergab sich daraus die folgende Stimmverteilung in der Verbandsversammlung:

Gebietskörperschaft	relevante Einwohner	Stimmen	Stimmen gerundet
Stadt Babenhausen	17409	2	2
Stadt Dieburg	15699	2	2
Gemeinde Eppertshausen	6340	1	1
Gemeinde Fischbachtal	2759	1	1
Stadt Groß-Bieberau	4782	1	1
Stadt Groß-Umstadt	21028	2	2
Gemeinde Groß-Zimmern	14687	2	2
Gemeinde Messel (Grube Messel)	636	1	1
Gemeinde Münster	14566	2	2
Gemeinde Otzberg	6540	1	1
Stadt Reinheim	16603	2	2
Stadt Rodgau (Nieder-Roden)	15477	2	2
Stadt Rödermark	28834	2	2
Gemeinde Roßdorf (Gundernhausen)	3603	1	1
Gemeinde Schaafheim	9346	1	1
Landkreis Darmstadt-Dieburg		24	24
Zwischensumme wg. ehem. Dieburg		47	47
Wissenschaftsstadt Darmstadt		54,9858	55
Landkreis Darmstadt-Dieburg		36,6572	37
Zwischensumme wg. ehem. Darmstadt			92
Summe insg.			139

§ 5
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht mit Wirkung zum 1. April 2025 aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen ersten und zweiten Stellvertreter und zehn Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder den zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, zehn Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist aus dem Kreis der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 17 zu wählen. Die zehn weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählbaren Personen gewählt.

§ 6
Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender sind, beginnend am 1. April 2025 mit dem Landrat, im Wechsel von zwei Jahren und sechs Monaten der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Wer den Vorsitz nicht innehat, ist in dieser Zeit erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Sie sind Ehrenbeamte des Verbandes.

§ 7
Überschüsse

(1) An der Verteilung von Überschüssen der Sparkasse, die diese an den Sparkassenzweckverband abführt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Überschuss festgestellt wird, Mitglied des Verbandes sind, nach Maßgabe des Absatzes 2 teil.

(2) [1]Zunächst erfolgt eine Aufteilung in der Relation 66,1[5] % zu 33,9[6] % auf die Gruppen der Träger der früheren Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (Wissenschaftsstadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg; zusammen 66,1 %; Gruppe 1) und die Gruppe der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 2 mit Ausnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt (zusammen 33,9 %, Gruppe 2).

[2]Innerhalb der Gruppe 1 erfolgt eine Aufteilung in der Relation 60 % zu 40 %[7] auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt (60 %) und den Landkreis Darmstadt-Dieburg (40 %).

[3]Innerhalb der Gruppe 2 erfolgt unter Ausschluss der Wissenschaftsstadt Darmstadt eine Aufteilung auf die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2, wobei insoweit untereinander der Landkreis Darmstadt-Dieburg in Höhe von 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 bis 17 untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen teilhaben, bezogen auf die Gebiete, die zum Verbandsgebiet nach § 3 gehören; im Hinblick auf die Gemeinde Messel beschränkt auf das Gebiet der früheren Grube Messel und im Hinblick auf die Gemeinde Roßdorf beschränkt auf das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen[8]. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Hessische Statistische Landesamt vor der Abführung an den Zweckverband zuletzt veröffentlicht hat.

[5] Auch hier wird auf die Mittelwerte der Bandbreiten für die Wertrelation zwischen der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (66,1 %) und der Sparkasse Dieburg (33,9 %) aufgesetzt, vgl. auch FN 1.
[6] vgl. FN 6
[7] Diese Relation ist auch bislang zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bezüglich der Aufteilung von Abführungen der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt angewendet worden.
[8] Die Aufteilung gem. Satz 3 ist auch bislang zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und den weiteren Mitgliedern des Sparkassenzweckverbandes angewendet worden.

Bezogen auf den 31.12.2022 ergaben sich daraus die folgenden Anteile an Überschüssen der vereinigten Sparkasse:

Gebietskörperschaft	Relevante Einwohner	Anteil an Ausschüttungen
Stadt Babenhausen	17409	1,62%
Stadt Dieburg	15699	1,46%
Gemeinde Eppertshausen	6340	0,59%
Gemeinde Fischbachtal	2759	0,26%
Stadt Groß-Bieberau	4782	0,45%
Stadt Groß-Umstadt	21028	1,96%
Gemeinde Groß-Zimmern	14687	1,37%
Gemeinde Messel (Grube Messel)	636	0,06%
Gemeinde Münster	14566	1,36%
Gemeinde Otzberg	6540	0,61%
Stadt Reinheim	16603	1,55%
Stadt Rodgau (Nieder-Roden)	15477	1,44%
Stadt Rödermark	28834	2,69%
Gemeinde Roßdorf (Gundernhausen)	3603	0,34%
Gemeinde Schaafheim	9346	0,87%
Landkreis Darmstadt-Dieburg		17,29%
Zwischensumme wg. Dieburg		33,90%
Stadt Darmstadt		39,66%
Landkreis Darmstadt-Dieburg		26,44%
Zwischensumme wg. Darmstadt		66,10%
Summe insg.		100,00%

(3) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 8
Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg und seiner Mitglieder untereinander mit Wirkung zum 1. April 2025

Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg und seiner Mitglieder untereinander ergeben sich - unter Einbeziehung der in den §§ 1 bis 7 getroffenen Regelungen - mit Wirkung zum 1. April 2025 insgesamt auf der mittleren Spalte der als **Anlage 2** beigefügten Synopse.

Dabei wird der heterogenen Größe der Zweckverbandsmitglieder durch das zusätzliche Erfordernis der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder für Grundlagenentscheidungen (Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse, Änderung der Verbandssatzung; Auflösung des Zweckverbandes) in § 8 Abs. 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besonders Rechnung getragen.

Teil B: Sparkasse Darmstadt und Dieburg

§ 9
Vereinigung, Name, Sitz

(1) Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg sollen mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vereinigt werden.

(2) Die Vereinigung soll im Wege der Aufnahme der Sparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG erfolgen.

(3) Die Sparkasse soll den Namen „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ führen und ihren Sitz in Darmstadt haben. Die Sparkasse unterhält Hauptstellen in Darmstadt und Groß-Umstadt.

§ 10
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkassen laufende Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 soll sich der Verwaltungsrat zusammensetzen aus

1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. 18 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
4. 10 Bediensteten der Sparkasse.

Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt als weitere sachkundige Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Bedienstete nach Abs. 1 Nr. 4 an.

In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg ergänzend zehn Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die bisherigen von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg in den Verwaltungsrat der Sparkasse Dieburg gewählten Mitglieder bei der Ergänzungswahl Berücksichtigung finden.

Die wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse wählen nach Abs. 1 Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend fünf Bedienstete, die zu den bisherigen Bediensteten der Sparkasse Dieburg gehören sollen.

(2) Für die Wahlperiode der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg, die am 1. April 2026 beginnt, soll sich der Verwaltungsrat zusammensetzen aus

1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. 14 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
4. 8 Bediensteten der Sparkasse.

(3) Mit der am 1. April 2031 beginnenden Wahlperiode soll sich der Verwaltungsrat dauerhaft zusammensetzen aus

1. dem Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. 8 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
4. 5 Bediensteten der Sparkasse.

§ 11
Kreditausschuss

(1) Für die Dauer der im Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkassen laufenden Wahlperiode der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg bis zum 31. März 2026 wird zusätzlich ein örtlicher Kreditausschuss für das Geschäftsgebiet der bisherigen Sparkasse Dieburg eingerichtet.

(2) Der örtliche Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder sollen die bisherigen weiteren Mitglieder des Kreditausschusses der Sparkasse Dieburg Berücksichtigung finden.

§ 12
Zusammensetzung des Vorstandes

Die Zuständigkeit für die Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Darmstadt und Dieburg liegt bei deren Verwaltungsrat. In Kenntnis dessen würden es die Beteiligten dieser Vereinbarung auf der Basis der dazu herbeigeführten Abstimmungen begrüßen, wenn die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der aufzunehmenden Sparkasse Dieburg gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes der aufnehmenden Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt den anfänglichen Vorstand der vereinigten Sparkasse Darmstadt und Dieburg bilden. Den Vorsitz des Vorstandes der vereinigten Sparkasse soll Herr Dr. Sascha Ahnert übernehmen, Stellvertretender Vorsitzender der vereinigten Sparkasse soll Herr Markus Euler werden. Wie sich die Zahl der Vorstandsmitglieder perspektivisch entwickelt, nachdem der anspruchsvolle Prozess der technisch-organisatorischen Vereinigung der Sparkassen abgeschlossen ist, wird der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse zu gegebener Zeit entscheiden.

§ 13
Rechtsverhältnisse der Sparkasse Darmstadt und Dieburg

Die Rechtsverhältnisse des Sparkasse Darmstadt und Dieburg ergeben sich - unter Einbeziehung der in den §§ 9 bis 12 getroffenen Regelungen - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 insgesamt auf der zweiten Spalte von links der als **Anlage 2** beigefügten Synopse.

§ 14
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es erfolgen durch die Vereinigung keine betriebsbedingten Kündigungen von Arbeitsverhältnissen. Auf das Arbeitsverhältnis bezogene Besitzstände, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in die vereinigte Sparkasse mitbringen, werden gewahrt. Die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (VKA) einschließlich des Besonderen Teiles Sparkassen bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung sowie die die Mitgliedschaften im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen sowie der Zusatzversorgungskasse Darmstadt werden fortgeführt.

§ 15
Standorte

Das Angebot der Sparkasse vor Ort bleibt erhalten. Die Standorte Darmstadt und Groß-Umstadt sollen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgestattet werden. Groß-Umstadt soll mit besonders relevanten Ressorts zu einem fachlichen Schwerpunkt-Zentrum der Sparkasse ausgebaut werden.

§ 16
Förderaktivitäten

Die Förderaktivitäten der vereinigten Sparkasse über die Gewährung von Spenden sowie die Durchführung von Sponsoring-Maßnahmen sollen mindestens auf bisherigem Niveau der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der Sparkasse Dieburg bleiben. Alle Kommunen im Geschäftsgebiet der vereinigten Sparkasse werden angemessen berücksichtigt.

§ 17
Ausschüttungen

Neben der zur Finanzierung des eigenen Wachstums erforderlichen Thesaurierung von Teilen des jeweiligen Jahresüberschusses führen beide bisherigen Sparkassen im Zusammenwirken zwischen Vorstand und Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig namhafte Beträge an die Träger bzw. Mitgliedskommunen des Sparkassenzweckverbandes ab. Von ansonsten unveränderten Verhältnissen ausgehend, sehen die Vorstände der Sparkas-

sen für die vereinigte Sparkasse über das aggregierte bisherige Niveau hinaus eine realistische Perspektive für eine höheres Ausschüttungsniveau; Thesaurierungen von mehr als 50 % des jeweiligen Jahresüberschusses sollten absehbar nicht erforderlich sein.

§ 18
Kommunalbeirat

Bei der vereinigten Sparkasse wird ein Kommunalbeirat eingerichtet, der eine breite Partizipation und Integration kommunaler Interessen sicherstellt. Alle Kommunen im Geschäftsgebiet der Sparkasse werden unabhängig von einer Trägerfunktion im Kommunalbeirat vertreten sein. Die Geschäftsordnung des Kommunalbeirats ist als **Anlage 5** beigefügt.

§ 19
Gewerbesteuerzerlegung

Die hebeberechtigten Städte und Gemeinden und die Sparkasse verständigen sich auf eine Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:

[Ort], den ……

…….. ……..

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt:

[Ort], den ……

…….. ……..

Für den Sparkassenzweckverband Dieburg

[Ort], den ……

…….. ……..

Für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

[Ort], den ……

…….. ……..

Für die Sparkasse Dieburg

[Ort], den ……

…….. ……..

Anlagen

Entwurf

Kommunalbeirat der Sparkasse Darmstadt und Dieburg

Geschäftsordnung

§ 1

Der Kommunalbeirat hat die Aufgabe, die Sparkasse unter Wahrung der Zuständigkeiten ihrer Organe bei der Umsetzung ihres öffentlichen Auftrags im Geschäftsgebiet zu unterstützen.

In dem Beirat erfolgt ein Austausch darüber, welche Bedarfe an kreditwirtschaftlichen Angeboten und Dienstleistungen sowie an Unterstützungsleistungen bei den Städten und Gemeinden selbst sowie bei den Betrieben, Institutionen und Vereinen etc. in ihrem jeweiligen Gebiet bestehen und wie die Sparkasse insoweit im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig werden kann. Darüber hinaus erfolgt in dem Beirat ein Austausch insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung im Geschäftsgebiet und es wird über die aktuelle Entwicklung der Sparkasse informiert.

§ 2

1. Dem Beirat gehören
 - die jeweilige Landrätin /der jeweilige Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie zwei von dieser / diesem benannte Mitglieder,
 - die jeweilige Oberbürgermeisterin / der jeweilige Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie zwei von dieser / diesem benannte Mitglieder und
 - die Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der weiteren Gemeinden und Städte im Geschäftsgebiet der Sparkasse als Mitglieder an.

 Dem Beirat kraft ihres kommunalen Hauptamtes angehörende Mitglieder können ihr Mandat widerruflich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Sparkasse auf ein namentlich zu benennendes Mitglied des Verwaltungs- oder Vertretungsorgans der Gemeinde oder Stadt bzw. des Landkreises übertragen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kommunalbeirat und in Organen der Sparkasse ist zulässig.

2. Die Beiratsmitgliedschaft endet, wenn das dafür maßgebliche Hauptamt bzw. Mandat entfällt.

3. Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat bestehen.

§ 3

Den Vorsitz im Beirat führt die / der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse.

§ 4

Der Kommunalbeirat tritt im Regelfall einmal pro Halbjahr auf Einladung durch die / den Vorsitzende(n) zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 5

Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse nehmen an den Sitzungen des Kommunalbeirats teil. Auf Einladung der / des Vorsitzenden können auch Gäste an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 6

1. Die Mitglieder des Kommunalbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Die nachträglich halbjährliche Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgelds setzt die Teilnahme an der Sitzung im betreffenden Halbjahr voraus.

2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie des Sitzungsgeldes wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgelegt.

§ 7

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand der Sparkasse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom …. in Kraft.

Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen

Sondierungsbericht

für einen möglichen Zusammenschluss
der Sparkassen Darmstadt und Dieburg



FASSUNG

Stand: 06.02.2024

Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Management Summary ... 4
1. Rahmenbedingungen ... 8
1.1 Vorbemerkungen ... 8
1.2 Sparkassenrechtliche Aspekte ... 8
1.3 Fusionskonzept nach MaRisk ... 9
1.4 Beschreibung der regionalen Wirtschaftsräume ... 9
1.4.1 Geschäftsgebiet einer vereinten Sparkasse ... 10
1.4.2 Ausgewählte Vergleichswerte ... 11
2. Darstellung der Institute ... 13
2.1 Sparkasse Darmstadt ... 13
2.1.1 Struktur- und Risikoanalyse ... 13
2.1.2 Vertriebliche Analyse ... 46
2.1.3 Vertriebliche Ableitungen (aus dem Jahresabschluss 2022) ... 55
2.1.3 Betriebliche Analyse ... 64
2.1.4 Filialstruktur ... 68
2.2 Sparkasse Dieburg ... 69
2.2.1 Struktur- und Risikoanalyse ... 69
2.2.2 Vertriebliche Analyse ... 103
2.2.3 Vertriebliche Ableitungen (aus dem Jahresabschluss 2022) ... 112
2.2.4 Betriebliche Analyse ... 122
2.2.5 Filialstruktur ... 126
3. Darstellung aggregiertes Fusionshaus ... 128
3.1. Struktur- und Risikoanalyse ... 128
3.2 Vertriebliche Analyse ... 147
3.3 Vertriebliche Ableitungen (aus dem Jahresabschluss 2022) ... 154
3.4 Betriebliche Analyse ... 164
3.5 Filialstruktur ... 167
4. Vorliegende Planung ... 169
4.1 Vorbemerkungen ... 169
4.2 Sparkasse Darmstadt Mittelfristplanung ... 169
4.3 Sparkasse Dieburg Mittelfristplanung ... 171
4.4 Aggregierte Mittelfristplanung Fusionshaus ... 173
4.5 Abschätzung SREP-Zuschläge ... 175

4.6 Simulationsrechnung zur Kapitalplanung des Fusionshauses ... 175
5. Identifikation von Fusions- und Größeneffekten ... 182
5.1 Geschäftsmodell der Sparkassen in einem sich wandelnden Umfeld ... 182
5.2 Vertriebsoptimierung und Kundennutzen ... 182
5.3 Vertriebliche Zielsetzungen des Zusammenschlusses ... 183
5.4 Geschäftsstellennetz ... 184
5.5 Ertragspotenziale im Vertrieb ... 184
5.6 Fusionsbedingte Kostensynergien ... 185
5.6.1 Fusionsbedingte Personalkostensynergien ... 185
5.6.2 Fusionsbedingte Sachkostensynergien ... 189
5.7 Fusionskosten ... 190
5.8 Synergieeffekte auf die Risikostruktur ... 191
6. Technische Fusion (IT-Systeme) ... 192
7. Darstellung wesentlicher rechtlicher Konsequenzen ... 194
7.1 Der Weg zu einer vereinigten Sparkasse ... 194
7.1.1 Trägerstruktur ... 194
7.1.1.1 Der Ist-Zustand ... 194
7.1.1.1.1 Sparkasse Darmstadt ... 194
7.1.1.1.2 Sparkasse Dieburg ... 194
7.1.1.2 Die Zielstruktur ... 195
7.1.2 Die Vereinigung der beiden Sparkassen ... 195
7.1.2.1 Beschlussfassung ... 195
7.1.2.2 Vereinigungsstichtag ... 195
7.1.2.3 Vereinigungsvarianten ... 196
7.1.3 Auswirkungen der Vereinigung auf die Organe der Sparkasse(n) ... 196
7.2 Umwandlungssteuerrecht ... 197
7.3 Kartellrecht ... 197
8. Management des Fusionsprozesses ... 199

Management Summary

Bei den **Sparkasse Darmstadt** und **Dieburg** handelt es sich um zwei überdurchschnittlich gut aufgestellte Sparkassen.

Die **Sparkasse Darmstadt** schneidet in fast allen Detailanalysen deutlich besser ab als der Durchschnitt der hessischen Sparkassen. Abzulesen ist dies an einer guten Cost Income Ratio, einem guten Return on Equity, einer hohen Kernkapitalquote und einer niedrigen Auslastung des Risikodeckungspotenzials in der ökonomischen Perspektive und in den Risikotragfähigkeitsdefinitionen der Dynamischen Ampel des SGVHT.

Bei einer tiefergehenden Analyse dieser Kennzahlen wird deutlich, dass der Zinsüberschuss und der Provisionsüberschuss (Bruttoertrag) deutlich überdurchschnittlich sind. Bei der Detailanalyse des Provisionsüberschusses stellt man fest, dass mit Ausnahme des Bauspargeschäfts, welches durchschnittlich betrieben wird, alle anderen provisionsabhängigen Geschäfte (Wertpapier-, Auslands-, Immobilienvermittlungs-, Versicherungs-, Giro-, Karten-, Darlehens- und Avalgeschäft) sehr erfolgreich positioniert sind.

Während die Personalaufwandsquote durchschnittlich ist, ist die Sachaufwandsquote deutlich besser als im hessischen Durchschnitt, so dass das Betriebsergebnis vor Bewertung zu den Besten der Verbandsgemeinschaft zählt.

Bezogen auf die Bilanzstruktur der Sparkasse Darmstadt lässt sich festhalten, dass diese einen deutlich überdurchschnittlichen originären Kreditgeschäftsanteil hat. Das originäre Kreditgeschäft hat eine gute, im hessischen Durchschnitt befindliche Ratingstruktur, wobei im Immobilien- und Standardrating die Blankoanteile deutlich höher als im Hessenschnitt sind, was damit zusammenhängt, dass der Anteil des Geschäfts mit Firmenkunden deutlich höher ist als im hessischen Durchschnitt. Auch die Konzentrationsrisiken sind bei der Sparkasse Darmstadt höher als bei anderen Sparkassen, was sich an einer erhöhten Anzahl von Kreditengagements in der Größenklasse von 25 - 100 Mio. EUR mit hohen ungesicherten Teilen ausmacht. Auch im Eigengeschäft (Depot A) ist eine etwas höhere Risikodisposition an einem mehr als doppelt so hohen prozentualen Anteil an Engagements in den Ratingklassen BBB+ bis BBB- (aber noch Investmentgrade) erkennbar.

Insgesamt ist das Bonitätsrisiko der Eigenanlagen als noch gut zu bezeichnen, was sich an der Höhe der moderaten Spreadrisiken ableiten lässt. Die weitere wesentliche Marktpreisrisikokomponente Zinsänderungsrisiko ist mit einem Zinsrisikokoeffizienten von 14,6 % als durchschnittlich zu bezeichnen, wobei bei den variabel verzinslichen Positionen eine konservative Mischung vorgenommen wird.

Die **Sparkasse Dieburg** zeigt bei der CIR, der Kernkapitalquote, der niedrigen Auslastung des Risikodeckungspotentials in der ökonomischen Perspektive und in den Risikotragfähigkeitsdefinitionen der Dynamischen Ampel des SGVHT gute, überdurchschnittliche Ergebnisse. Der Return on Equity zeigt für das Geschäftsjahr ungünstigere Werte.

Bei einer tiefergehenden Analyse der Kennzahlen stellt man fest, dass der Zinsüberschuss deutlich überdurchschnittlich und der Provisionsüberschuss durchschnittlich ist. In der Gesamtbetrachtung des Bruttoertrages wird analog der Sparkasse Darmstadt ebenfalls ein überdurchschnittliches Ergebnis erreicht. Bei der Detailanalyse des Provisionsüberschusses kann festgehalten werden, dass das Wertpapier-, Bauspar-, Immobilienvermittlungs-, Versicherungs- und Kartengeschäft deutlich überdurchschnittlich, dass Girogeschäft durch-

schnittlich betrieben wird. In denen mit Bezug auf den Provisionsüberschuss wenig bedeutenden Geschäftsbereichen Auslands-, Darlehens- und Avalgeschäft werden unterdurchschnittlich Ergebnisse erzielt..

Während die Personalaufwandsquote leicht über dem hessischen Durchschnitt liegt, ist die Sachaufwandsquote durchschnittlich, sodass das Betriebsergebnis vor Bewertung überdurchschnittlich ausfällt.

Bezogen auf die Bilanzstruktur der Sparkasse Dieburg lässt sich festhalten, dass diese ebenfalls einen höheren originären Kreditgeschäftsanteil hat. Das originäre Kreditgeschäft hat eine noch gute, etwas unterhalb des hessischen Durchschnitts befindliche Ratingstruktur, wobei die Blankoanteile deutlich niedriger als im hessischen Durchschnitt sind, was auf die Kunden im Standardrating entfällt. Die Konzentrationsrisiken der Sparkassen Dieburg sind geringfügig höher als im hessischen Durchschnitt, wobei der besicherte Teil bei der Sparkasse Dieburg deutlich höher ausfällt. Im Eigengeschäft ist bei der Sparkasse Dieburg eine durchschnittliche Risikodisposition feststellbar.

Insgesamt ist das Bonitätsrisiko der Eigenanlagen vertretbar, was an der Höhe der Spreadrisiken ablesbar ist. Die weitere wesentliche Marktpreisrisikokomponente Zinsänderungsrisiko ist mit einem Zinsrisikokoeffizienten von 18,6 % leicht erhöht, wobei bei den variabel verzinslichen Positionen eine konservative Mischung vorgenommen wurde.

Ein **Zusammenschluss der beiden Institute, abgebildet im Aggregat**, würde zu einer Sparkasse in einem geographisch, kommunal und regional eng verbundenen Wirtschaftsraum mit einer aggregierten Bilanzsumme von rund 9,4 Mrd. EUR führen. Das Geschäftsgebiet der Sparkasse würde somit den gesamten Landkreis Darmstadt-Dieburg (zzgl. Rödermark und Rodgau) abdecken und entspräche in Gebieten ohne Gemengelage aufgrund der regulatorischen und digitalen Herausforderungen der Strategie des SGVHT “ein Landkreis-eine Sparkasse“. Die Sparkasse würde eine Größenordnung erreichen, die einen eigenen südhessischen Schwerpunkt neben dem nahen Rhein-Main-Gebiet darstellen würde, so wie das bereits die Sparkasse Oberhessen vollzogen hat. Die fusionierte Sparkasse hätte zu Beginn des Jahres 2024 eine Großkreditdefinitionsgrenze von rund 102 Mio. EUR und eine Großkreditobergrenze von rund 255 Mio. EUR, die es ermöglichen würde, dass die Sparkasse erster Ansprechpartner in der prosperierenden Region für stark wachsende Unternehmen wäre. Die aggregierte Kernkapitalquote von 18,28 % und aggregierte Gesamtkapitalquote von 19,65 % würden dies auch ermöglichen.

Die aggregierte Sparkasse wäre nach den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen eine gute, deutlich überdurchschnittliche Sparkasse.

Im Fusionsinstitut würden sich die Blankoanteile im Kreditgeschäft und die Granularität des Kreditgeschäfts im Verhältnis zum aggregierten Eigenkapital deutlich verbessern, was ebenso für die verbesserte Asset Allokation im Eigengeschäft (Depot A) gilt. Ebenso verringern sich die Konzentrationsrisiken, was einfach ablesbar an den zwanzig größten Kreditnehmernehmern der aggregierten Sparkasse im Verhältnis zum Eigenkapital der aggregierten Sparkasse im Vergleich zum diesbezüglichen Ist-Zustand in den bestehenden Instituten ist. Auch die Mischung des eher firmenkundenlastigen Kreditgeschäfts der Sparkasse Darmstadt mit dem eher privatkundenlastigen Kreditgeschäft der Sparkasse Dieburg führen zu einem verbesserten Chancen-Risiko-Profil.

Die **Planungen** der beiden Institute sind realistisch und die deutlichen Zuwächse beim Betriebsergebnis vor Bewertung sind plausibel nachvollziehbar. Das geplante Bilanz- und Kreditwachstum der beiden Institute ist moderat im Vergleich zu dem im Zeitraum 2018 - 2022 deutlich überproportionalen Wachstum der beiden Institute, in dem beide Institute nicht in der Lage waren, das RWA-Wachstum vollständig durch Bildung von 340g Rücklagen bzw. Thesaurierungen im Eigenkapital auszugleichen. Bei der Aggregation der beiden Institute bezogen auf die Planung wächst die Kernkapitalquote des fusionierten Instituts im Zeitraum von 2023 - 2027 deutlich an.

Bei der ersten **Identifikation von Fusions- und Größeneffekten** wurden quantitative Ertragspotenziale im Vertrieb von 5,5 Mio. EUR ermittelt. Darüber hinaus sind qualitativ weitere Spezialisierungen in bereits vorhandenen Vertriebseinheiten und gegebenenfalls der Aufbau neuer und zukunftsträchtiger Geschäftsbereiche in einem größeren Haus mit deutlich mehr Kapazitäten besser möglich. Modellhaft können fusionsbedingte Kostensynergien in der Größenordnung von bis zu 9,75 Mio. EUR ermittelt werden. Dabei wurden in der S Finanzgruppe etablierte Bewertungsmethoden zur Ressourcensteuerung des Personaleinsatze (PARES) angewendet.

Als **Gesamtfazit** kann festgehalten werden, dass bei konsequenter Umsetzung des Fusionsvorhabens dieses mit den deutlich positiven, dargestellten quantitativen und qualitativen Vorteilen einhergeht, wobei beide Institute auch stand alone dauerhaft ihren öffentlichen Auftrag kraftvoll wahrnehmen könnten.

		Ist-Werte 2022			
Nr.	Kennzahl	Sparkasse Darmstadt	Sparkasse Dieburg	Durchschnitt Spk Hessen	Fusionsinstitut
1	Cost Income Ratio	56,87%	60,11%	67,01%	58,00%
2	Return on Equity	-1,01%	-3,80%	-2,14%	-1,97%
3	Harte Kernkapitalquote	18,09%	20,26%	17,17%	18,78%
4	Auslastung Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive (interne Steuerung)	30,90%	35,60%	44,30%	32,50%
5	Auslastung Risikodeckungspotenzial GuV-orientierter Erwartungswert in der Dynamischen Ampel	34,44%	13,14%	92,15%	./.
6	Auslastung Risikodeckungspotenzial GuV-orientierter Risikofall in der Dynamischen Ampel	18,73%	14,82%	52,46%	./.
7	Zinsüberschuss	1,46%	1,62%	1,40%	1,52%
8	Provisionsüberschuss	0,68%	0,57%	0,57%	0,64%
9	Personalaufwandsquote	0,80%	0,84%	0,77%	0,81%
10	Sachaufwandsquote	0,44%	0,48%	0,51%	0,45%
11	Betriebsergebnis vor Bewertung	0,93%	0,87%	0,71%	0,91%
12	Durchschnittsbilanzsumme	5.886.105	3.105.782	124.618.955	8.991.887

Nr.	Kennzahl		Planung 2023 und 2027								
			Sparkasse Darmstadt		Sparkasse Dieburg		Durchschnitt Spk Hessen		Aggregiertes Fusionsinstitut		Fusionsinstitut inkl. Synergien*
			2023	2027	2023	2027	2023	2027	2023	2027	
1	Cost Income Ratio	in %	60,30%	47,40%	60,70%	50,70%	65,90%	57,50%	60,40%	48,50%	44,10%
2	Harte Kernkapitalquote	in %	17,68%	18,17%	20,19%	19,85%	./.	./.	18,48%	18,69%	./.
		in TEUR	665.846	808.663	353.901	398.752	./.	./.	1.019.747	1.207.415	./.
3	Auslastung Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive (interne Steuerung)	in %	40,37%	./.	39,68%	./.	42,80%	./.	40,13%	./.	./.
	Risiken ökonomische Perspektive	in TEUR	363.922.099	./.	192.636.254	./.	./.	./.	556.558.353	./.	./.
4	Zinsüberschuss	in % der DBS	1,69%	2,29%	1,81%	2,25%	1,50%	1,80%	1,73%	2,28%	2,28%
		in TEUR	103.045	144.523	56.077	71.141	./.	./.	159.123	215.664	215.664
5	Provisionsüberschuss	in % der DBS	0,63%	0,66%	0,58%	0,62%	0,58%	0,64%	0,61%	0,65%	0,71%
		in TEUR	38.295	41.585	17.920	19.560	./.	./.	56.215	61.145	66.641
6	Personalaufwandsquote	in % der DBS	0,87%	0,90%	0,91%	0,93%	0,83%	0,86%	0,88%	0,91%	0,83%
		in TEUR	53.019	56.691	28.200	29.500	./.	./.	81.219	86.191	77.941
7	Sachaufwandsquote	in % der DBS	0,53%	0,49%	0,54%	0,52%	0,55%	0,55%	0,53%	0,50%	0,48%
		in TEUR	32.400	30.810	16.640	16.469	./.	./.	49.040	47.279	45.779
8	Betriebsergebnis vor Bewertung	in % der DBS	0,92%	1,54%	0,94%	1,42%	0,72%	1,04%	0,93%	1,50%	1,66%
		in TEUR	56.251	96.977	29.040	44.738	./.	./.	85.292	141.715	156.961
9	Durchschnittsbilanzsumme		6.091.263	6.312.018	3.095.100	3.132.000	123.551.819	./.	9.186.363	9.444.018	9.444.018

* Ertrags- und Kostensynergien

Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft - Zusammenfassung

für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg sowie Plausibilisierung der sich daraus ergebenden Relationen

15 Mai 2024

Streng vertraulich

Zusammenfassung

Auftrag und Auftragsdurchführung

- Der SGVHT, als Bevollmächtigter der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt und in seiner Funktion als Dienstleister für die Sparkassen in Hessen und Thüringen, hat uns mit Schreiben vom 2. April 2024 beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft für die Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg abzugeben.
- Diese Zusammenfassung umfasst die wesentlichen Ergebnisse unserer Arbeiten und bezieht sich auf die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und die Sparkasse Dieburg (nachfolgend zusammen „die (beiden) Sparkassen“) sowie die Plausibilisierung der sich daraus ergebenden Relationen vom 15. Mai 2024.
- Zur Plausibilisierung der zur Verfügung gestellten Unternehmens-planungen haben wir uns an dem IDW-Praxishinweis 2/2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf („IDW“), „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierung, Due Diligence und Fairness Opinion“ orientiert.
- Für die Erstellung dieser gutachterlichen Stellungnahme haben wir auf die einschlägigen Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW S1, „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ zurückgegriffen.
- Darauf aufbauend haben wir eine vergleichende Analyse der Planungsrechnungen mit dem Ziel, eine vergleichbare Ausgangsbasis für die Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft zu schaffen, erstellt.
- Im Anschluss daran wurden auftragsgemäß die Relationen für die nachhaltige Ertragskraft abgeleitet und über die Relationen des wirtschaftlichen Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 sowie des nachhaltigen Geschäftsvolumens plausibilisiert.
- Zu unseren Tätigkeiten gehörten explizit nicht die Erstellung einer Gutachtlichen Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der beiden Sparkassen, ebenso keine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit eines Transaktionsergebnisses und keine Due Diligence zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden beteiligten Sparkassen.
- Unsere vorliegende Berichterstattung im Präsentationsformat ist an den bevollmächtigten Auftraggeber SGVHT und die Sparkassen Darmstadt und Dieburg als Auftraggeber adressiert. Die Berichterstattung ist zum internen Gebrauch und zu dessen Nutzen bestimmt und sollte nur in Verbindung mit dem vorstehend genannten Zweck verwendet werden.
- Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten AAB in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Kurzprofil der Sparkasse Darmstadt

Rechtliche Grundlagen der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt:

- Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt („Sparkasse Darmstadt“) wurde im Jahr 1808 gegründet und gehört damit zu den 10 ältesten Sparkassen in Deutschland. Die Rechtsform ist die vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts („AöR“).
- Es handelt sich bei der Sparkasse Darmstadt um eine Gemeinschaftssparkasse, da die Sparkasse Darmstadt in der gemeinschaftlichen Trägerschaft der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg steht.
- Die Sparkasse Darmstadt gehört der Sparkassen-Finanzgruppe und somit auch dem Haftungsverbund an. Somit besteht zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung der zusätzliche Institutsschutz der Sparkasse-Finanzgruppe. Weiterhin ist die Sparkasse Darmstadt dem Reservefonds des SGVHT angeschlossen.
- Das Hauptgeschäft der Sparkasse ist die Kreditvergabe sowie der Giroverkehr. Bei den Krediten handelt es sich im Wesentlichen um Wohnungsbaukredite, welche von privaten und geschäftlichen Kunden abgeschlossen werden. Bei den geschäftlichen Kunden handelt es sich insbesondere um den regionalen Mittelstand.
- Im Jahr 2023 wurde ein Steuersatz von 29,5% (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätssteuer) zugrunde gelegt. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Sparkasse Darmstadt beträgt 454 (Stand April 2024).

Geschäftsgebiete der Sparkasse Darmstadt:

- Die Sparkasse Darmstadt verfügt über 31 Filialen (729 Mitarbeiter)[1)], inklusive der Selbstbedienungsstandorte. Das entspricht 10.457 Einwohner pro Filiale inklusive der SB-Standorte. Ohne die SB-Standorte sind es 16.209 Einwohner pro Filiale.[2)]
- Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Darmstadt liegt zwischen den Wirtschaftszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar, inmitten des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das Geschäftsgebiet Darmstadt bietet als Wissenschaftsstandort gut ausgebildete Absolventen sowie eine traditionell geringe Arbeitslosenquote unter dem Bundesschnitt.

1) Jahresdurchschnitt 2023 aus dem Jahresabschluss 2023
2) Sondierungsbericht SGVHT mit Stand vom 06. Februar 2024

Kurzprofil der Sparkasse Dieburg

Rechtliche Grundlagen der Sparkasse Dieburg:

- Die Sparkasse Dieburg (AöR) wurde im Jahr 1834, im damaligen Großherzogtum Hessen, gegründet.
- Träger der Sparkasse Dieburg ist seit 1973 der Sparkassenzweckverband Dieburg. Der Sparkassenzweckverband Dieburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beruht auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
- Die Sparkasse Dieburg gehört, wie auch die Sparkasse Darmstadt, der Sparkassen-Finanzgruppe und dem Haftungsverbund an. Dementsprechend besteht auch für die Sparkasse Dieburg zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung der zusätzliche Institutsschutz der Sparkasse-Finanzgruppe. Weiterhin ist auch die Sparkasse Dieburg dem Reservefonds des SGVHT angeschlossen
- Das Hauptgeschäft der Sparkasse Dieburg ähnelt der Sparkasse Darmstadt und bezieht sich auch auf die Kreditvergabe sowie dem Giroverkehr insbesondere gegenüber privaten und geschäftlichen Kunden.
- Die Sparkasse Dieburg besitzt eine 100%ige Tochtergesellschaft, die Service GmbH, welche das Vermittlungsgeschäft von Immobilien- und Versicherungsgeschäft abwickelt.
- Im Jahr 2023 wurde ein Steuersatz von 29,3%(Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätssteuer) zugrunde gelegt. Der Gewerbesteuerhebesatz für die Sparkasse Dieburg beträgt 380 (Stand April 2024).

Geschäftsgebiete der Sparkasse Dieburg:

- Die Sparkasse Dieburg verfügt über 33 Filialen (408 Mitarbeiter),[1)] inklusive der Selbstbedienungsstandorte. Das entspricht 7.661 Einwohner pro Filiale inklusive der SB-Standorte. Ohne die SB-Standorte sind es 12.646 Einwohner pro Filiale.[2)]
- Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Dieburg umfasst den Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt Rodgau (Nieder-Roden) und die Stadt Rödermark.
- In ihrem Geschäftsgebiet fördert die Sparkasse Dieburg u.a. den wirtschaftlichen, regionalpolitischen sowie sozialen und kulturellen Bereich.

1) Jahresdurchschnitt für 2023 aus dem Jahresabschluss 2023
2) Sondierungsbericht SGVHT mit Stand vom 06. Februar 2024; Verband deutscher Pfandbriefbanken, PwC Analysis

Erträge beider Sparkassen durch höheres Zinsniveau deutlich ausgebaut. Strukturelle Unterschiede bei Provisionsüberschuss bzw. Beteiligungserträgen

Cost-Income-Ratio (CIR):

- Werden die beiden Sparkassen untereinander und über die Jahre 2021 und 2023 verglichen, fällt auf, dass beide Sparkassen ihre CIR um rd. 10%-Punkte im Betrachtungszeitraum senken konnten, die Sparkasse Dieburg jedoch ein höheres Niveau der CIR hat. (siehe Darstellung im Anhang)

Ordentlicher Ertrag:

- Die Verbesserungen der CIR sind ertragsbedingt, wobei die Sparkasse Dieburg diesen deutlicher bei vergleichbarem Ausgangsniveau aufgrund einer höheren, weiter gestiegenen Zinsspanne bezogen auf die DBS steigern konnte. Bei der Sparkasse Darmstadt nahm auch der Zinsaufwand deutlich zu.
- Zum anderen konnte die Sparkasse Dieburg den Provisionsüberschuss steigern. Die Steigerung galt insbesondere den Bereichen Giroverkehr und Wertpapiergeschäft.
- Die Sparkasse Darmstadt weist bezogen auf die DBS ein höheres Niveau beim Provisionsüberschuss als die Sparkasse Dieburg auf. Dies liegt u.a. auch daran, dass sie Teile des Vermittlungsgeschäft in die Service GmbH ausgelagert hat und die Erträge daraus dann im Beteiligungsergebnis abgebildet sind.
- Die Sparkasse Darmstadt hat im Gegensatz zur Sparkasse Dieburg einen Rückgang im Provisionsüberschuss zu verzeichnen, der maßgeblich durch Ertragsrückgänge bei der Immobilienvermittlung und im Wertpapierdienstleistungsgeschäft bewirkt ist.

Ordentlicher Aufwand:

- Der ordentliche Aufwand ist im Verhältnis zur DBS bei der Sparkasse Dieburg in 2021 und 2023 höher.
- Dieser steigt auch bei der Sparkasse Dieburg leicht an, während der leichte Rückgang bei der Sparkasse Darmstadt durch einen relativen Rückgang des Personalbestands begründet ist. In dem Zusammenhang sind die Personalmaßnahmen zu nennen, welche die Sparkasse Darmstadt in 2021 angestoßen hat.
- Der relative Auftrieb beim Sachaufwand entwickelt sich bei der Sparkasse Dieburg auch stärker als bei der Sparkasse Darmstadt.

Zwischenfazit zur Ertragslage in der Vergangenheit:

- Insgesamt zeigt sich, dass beide Sparkassen auf Grund des veränderten Zinsumfelds die Erträge relativ betrachtet deutlich ausbauen konnten und beide in ähnlicher Größenordnung die CIR verbessern konnten. Bei der Sparkasse Darmstadt hat hierzu im Gegensatz zur Sparkasse Dieburg auch ein relativ zur DBS etwas verringertes Aufwandsniveau beigetragen.
- Strukturell sind die geschilderten Unterschiede hinsichtlich des Provisionsüberschusses bzw. bei den Beteiligungserträgen zu berücksichtigen.

Anpassung der Planungsrechnung Sparkasse Dieburg ab 2026 auf Grund der konstanten Fortschreibung notwendig. Ertragserwartungen der Sparkasse Darmstadt sehr ambitioniert

Darmstadt:

- Insgesamt ist die Planung der Sparkasse Darmstadt durch den deutlichen Anstieg des Zinsüberschusses insbesondere auch in den letzten Planjahren geprägt, während der Provisionsüberschuss und die Aufwendungen im Planungszeitraum moderat wachsen.
- Die Aufwandsseite steigt insbesondere durch die in 2024 deutlich höher erwarteten Personalkosten. Der Sachaufwand wächst mit der DBS und bleibt daher relativ betrachtet unverändert.
- Insgesamt ist die Verbesserung der CIR auf 47,0% im Jahre 2028 als sehr ambitioniert anzusehen. Auch im Vergleich zu der Betrachtung des Zeitraums 2023 bis 2026 in der sich die CIR nur leicht reduziert.
- Das erhöhte Bewertungsergebnis Kredit ist vor dem Hintergrund des hohen Engagements der Sparkasse im Immobilienbereich nachvollziehbar.
- Insgesamt erachten wir insbesondere die geplanten Ertrags-erwartungen als sehr ambitioniert.

Dieburg:

- Aufgrund der konstanten Fortschreibung der Planung ab 2026 ist es notwendig, die beiden letzten Planjahre zwecks Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft anzupassen. Hierfür wurde das Aktivvolumen der wesentlichen Positionen auf Basis des durchschnittlichen Wachstums der Vorjahre und in dessen Folge der Zinsüberschuss angepasst. Darüber hinaus wurde der Provisionsüberschuss, der Ordentliche Aufwand sowie die Risikovorsorge Kreditgeschäft angepasst.
- Nach den Anpassungen wird weiterhin der ordentliche Ertrag maßgeblich vom Zinsüberschuss beeinflusst. Der Anstieg des Zinsüberschusses im Verhältnis zur DBS von 2023 auf 2028 ist neben dem Anstieg im Wohnungskreditbereich auf den Ergebnisbeitrag aus den Sichteinlagen zurückzuführen.
- Der Provisionsüberschuss im Verhältnis zu den DBS bleibt relativ konstant.
- Der wesentliche Treiber der Aufwandsseite ist der Personalaufwand. Dieser wächst im Planungszeitraum aufgrund von Gehalts- und Tarifsteigerungen im Verhältnis zur DBS an. Der Sachaufwand ist auf einem moderaten Niveau im Verhältnis zur DBS geplant.
- Die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft basiert auf den aktuellen Erwartungen und steigt analog zur Entwicklung der Forderungsvolumen bzw. den RWAs an.
- Die Verbesserung der CIR ist auf Basis der zuvor genannten Gründe nachvollziehbar. Es kommt im Planungszeitraum zu keinen strukturellen Änderungen. Insgesamt erachten wir die Planung inkl. der vorgenommenen Anpassungen als nachvollziehbar.

Vergleich der Planungsrechnungen führt zu einem Anpassungsbedarf der Margenplanung der Sparkasse Darmstadt

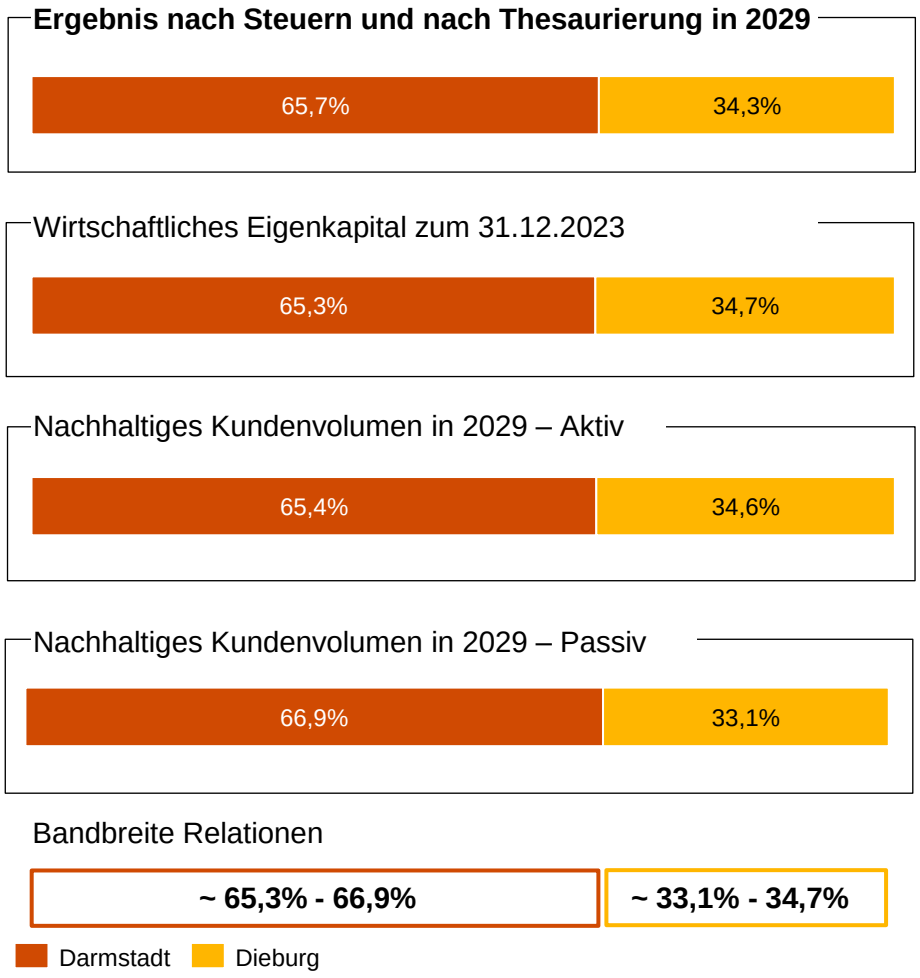
Fazit zur Vergleichbarkeit der Planungsrechnungen:

- Die Planungen der beiden Sparkassen sind hinsichtlich der makroökonomischen Annahmen wie Inflation, BIP-Entwicklung sowie Zinsprognosen vergleichbar. Die beiden Sparkassen prognostizieren ein sehr ähnliches Zinsniveau. Dementsprechend können die Zinsprognosen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit als plausibel erachtet werden.
- Der Hauptunterschied der Planungen liegt in der technischen Fortschreibung der 2026 Planung für die Jahre 2027 und 2028 der Sparkasse Dieburg. Dementsprechend wurden die Planjahre 2027 und 2028 für die Sparkasse Dieburg angepasst, um einen vergleichbaren Ausgangspunkt zur Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft zu gewährleisten.
- In Bezug auf die wesentlichen Forderungspositionen unterscheiden die beiden Sparkassen sich zwar hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den daraus höheren Volumen pro Kreditvergabe für die Sparkasse Darmstadt; nichtsdestotrotz werden die Planungen hinsichtlich der größten Forderungspositionen als plausibel erachtet.
- Das deutlich ambitioniertere Margenniveau der Sparkasse Darmstadt verglichen mit der Sparkasse Dieburg führt zu Anpassungsbedarf in der Margenplanung der Sparkasse Darmstadt zwecks Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft (siehe Anhang).
- Hinsichtlich der Ratingstruktur der Portfolien zeigt sich ein deutlich höherer Blankoanteil am Gesamtvolumen für die Sparkasse Darmstadt. Dem höheren Blankovolumenanteil wird allerdings durch ein vergleichsweise höheres Risikovorsorgeniveau Rechnung getragen.
- In Bezug auf die Kapitalsituation zeigt sich eine höhere CET1-Kapitalquote der Sparkasse Dieburg, welche allerdings im Einklang mit höheren Kapitalanforderungen steht und daher als plausibel anzusehen ist (siehe Anhang).

Die Relation der nachhaltigen Ertragskraft liegt in einer Bandbreite von 65,3% bis 66,9% aus Sicht der Sparkasse Darmstadt

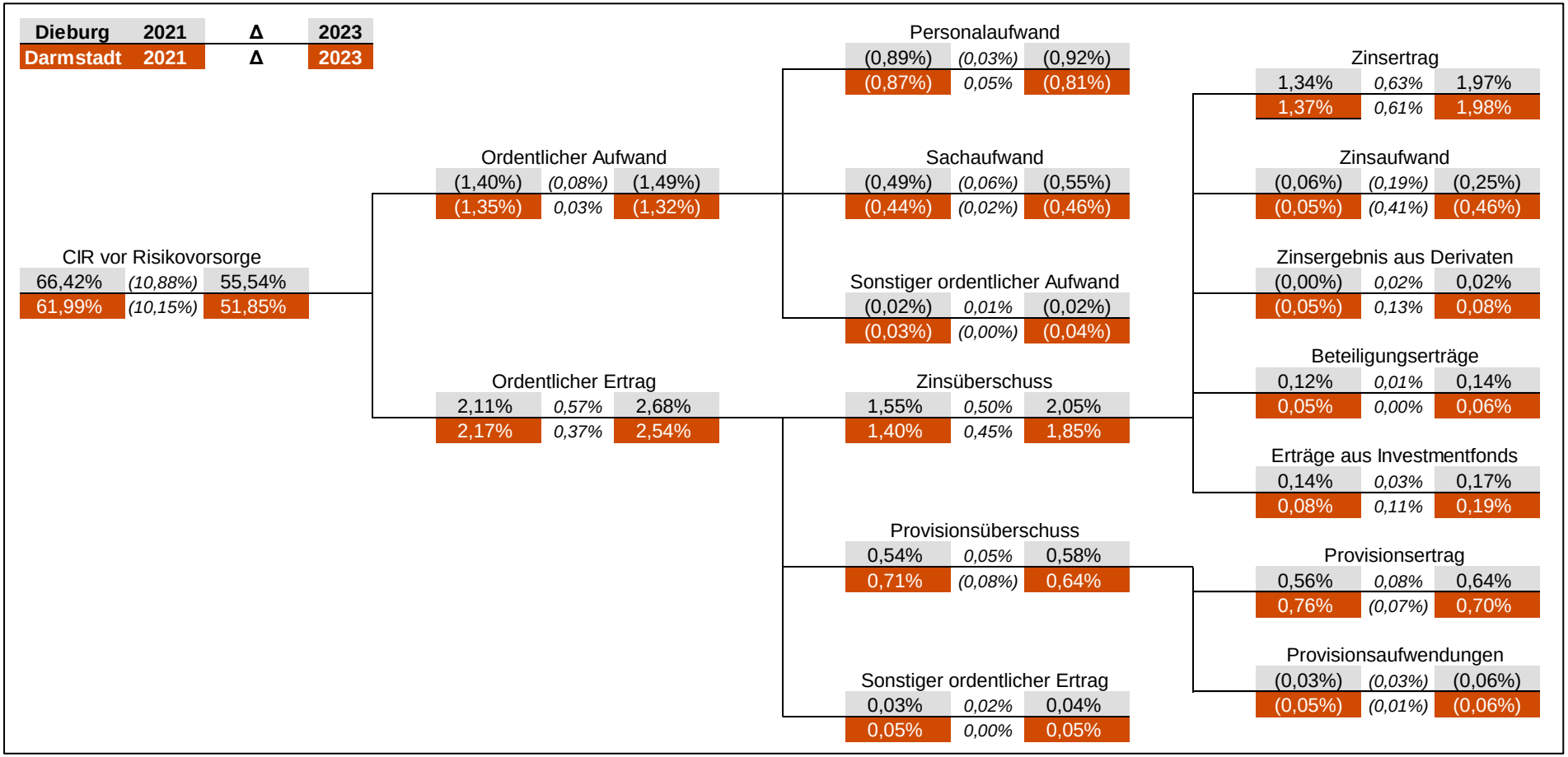
- Ausgangsgrundlage für die Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft bilden die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 sowie die Unternehmensplanungen für die Jahre 2024 bis 2026 bzw. 2028.
- Aufgrund der technischen Fortschreibung der Planung 2026 für die Jahre 2027 und 2028 der Sparkasse Dieburg wurden die Planjahre 2027 und 2028, um einen vergleichbaren Ausgangspunkt zur Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft zu gewährleisten, angepasst (siehe Anhang).
- Insgesamt lassen sich die Planungen, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgenommenen Anpassungen der Planung für die Sparkasse Dieburg in den Planjahren 2027 und 2028 sowie die Anpassungen im Zinsüberschuss zur Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft der Sparkasse Darmstadt, vergleichen und dienen somit als Grundlage zur Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft.
- Auf deren Basis und den beschriebenen Annahmen haben wir eine Relation von 65,7% zu 34,3% abgeleitet. Diese Relation liegt innerhalb einer zu Plausibilisierungszwecken abgeleiteten Bandbreite von rd. 65,3% bis 66,9% aus Sicht der Sparkasse Darmstadt.
- Zur Erreichung der gesetzten Ertragsziele ist es insbesondere erforderlich, dass sich das Zinsniveau bzw. die Margen, wie geplant entwickeln. Ferner ist es erforderlich, dass sich die Nachfrage nach Wohnimmobiliendarlehen ebenfalls wie geplant entwickelt. Andere Aspekte wie die Erhöhung der Gebühren von Girokonten sind bereits umgesetzt bzw. avisiert.

Relationen der ausgewählten Kennzahlen:



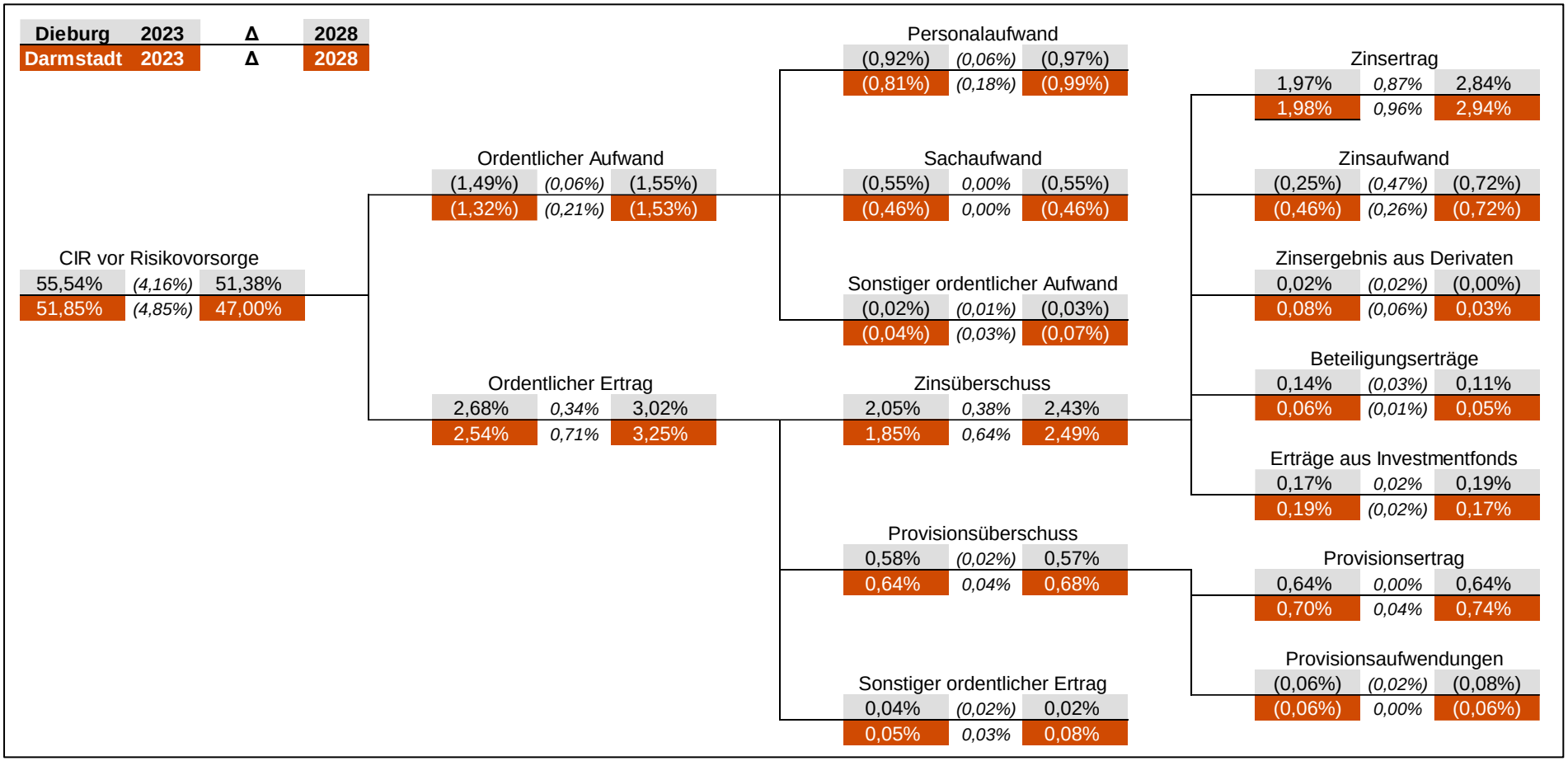
Anhang

Beide Sparkassen konnten zwischen 2021 und 2023 die Cost-Income-Ratio um 10% senken, wobei die Sparkasse Dieburg weiterhin ein höheres Niveau aufweist

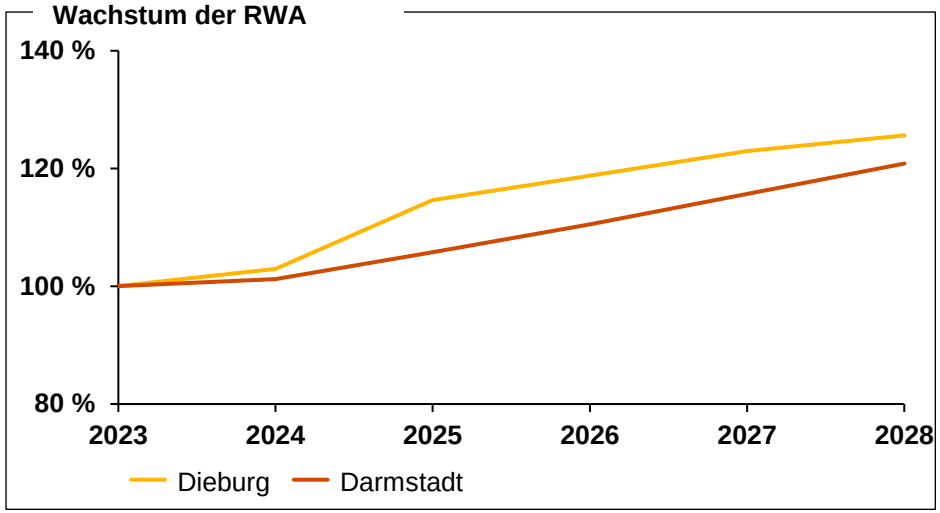


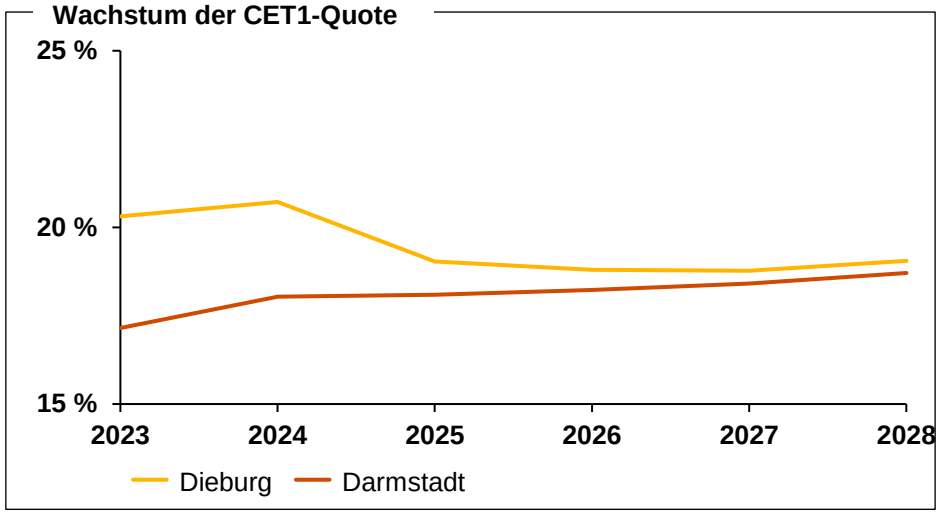
*Die jeweiligen GuV Positionen werden dabei in % der durchschnittlichen Bilanzsumme (DBS) dargestellt und verglichen

Die Entwicklungen beider Sparkassen hinsichtlich des ordentlichen Aufwands ist nachvollziehbar. Die deutliche Steigerung des Zinsüberschusses bei der Sparkasse Darmstadt führt zu einer sehr ambitionierten Verbesserung der CIR



Die leicht unterschiedliche Kapitalausstattung der beiden Häuser ist auf die leicht höheren Anforderungen der Sparkasse Dieburg zurückzuführen





Risikogewichtete Aktiva (RWA):

- Das Wachstum der RWA der Sparkasse Darmstadt ist ebenso wie das der Sparkasse Dieburg auf steigende Forderungsvolumina zurückzuführen, wenngleich die RWAs der Sparkasse Dieburg mit einer höheren jährlichen Durchschnittsrate anwachsen.

CET1-Kapital:

- Im Gegensatz zu den RWAs wächst das harte Kernkapital der Sparkasse Darmstadt mit einer höheren jährlichen Wachstumsrate. Grund hierfür ist, dass ab 2025 die Vorsorgereserven lediglich aus §340g HGB bestehen. Im Jahr 2024 werden zusätzlich Vorsorgereserven nach §340f HGB gebildet, welche im Zeitverlauf dem Tier 2 Kapital angerechnet werden. Der Großteil der Vorsorgereserven in 2024 ist jedoch §340g HGB zuzurechnen.
- Die Sparkasse Dieburg bildet in den Planjahren jeweils Vorsorgereserven nach §340g und §340f HGB.
- Aus diesem Grund wächst das Tier 2 Kapital der Sparkasse Dieburg mit einer höheren jährlichen Wachstumsrate als das der Sparkasse Darmstadt. Allerdings ist hierzu anzumerken, dass ein wesentlicher Teil der gebildeten §340f Reserven im Ergänzungskapital nicht anrechenbar ist und daher die Kapitalquoten eher als konservativ anzusehen sind.

Kapitalquoten:

- Die Kapitalquoten der Sparkasse Dieburg sind tendenziell höher als die der Sparkasse Darmstadt: Dies liegt an den leicht höheren Kapitalanforderungen der Sparkasse Dieburg. Dementsprechend sind die leicht höheren Kapitalquoten der Sparkasse Dieburg als sinnvoll zu erachten.

Anmerkung: (1) Forderungen an Kreditinstitute, Privatkunden, Geschäftskunden u. öffentliche Haushalte.

Ausgangsbasis für die nachhaltige Ertragskraft bildet das Planjahr 2028, zu deren Ableitung noch einzelne Anpassungen vorgenommen wurden

Ableitung nachhaltige Ertragskraft

- Für die Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft wurde das letzte Planjahr 2028 als Absprungpunkt herangezogen. Alle Positionen der GuV werden grundsätzlich in 2029 mit 1,0% Wachstum p.a. fortgeschrieben.
- Für die Zwecke der Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft wurden folgenden Anpassungen vorgenommen:
 - Anpassung des Margenniveaus für die wesentlichsten Passivprodukte der Sparkassen Darmstadt an das Niveau der Sparkasse Dieburg
 - Anpassung des Zinsergebnis aus Derivaten bei beiden Sparkassen in der Nachhaltigkeit auf Null gesetzt
 - Ein dauerhaftes positives und von Null abweichendes Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft erachten wir zur Ableitung der nachhaltigen Ertragskraft für nicht sachgerecht.
 - Das Bewertungsergebnis Kreditgeschäft wird mit der Quote aus 2028 vom Forderungsvolumen bzw. RWA fortgeschrieben. Die Zuführungen zu den Vorsorgereserven werden ebenfalls nicht fortgeschrieben, da sie im späteren Verlauf durch eine wachstumsbedingte Thesaurierung ersetzt werden.
- Auf Basis unserer Analysen erachten wir die Bestandteile des neutralen Ergebnisses als nachhaltig und schreiben diese Position fort.
- Zur Ermittlung der Steuerbelastung haben wir den in der Planung des jeweiligen Hauses verwendeten Steuersatz angesetzt und somit den unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.
- Um eine nachhaltige adäquate Kapitalausstattung sicherzustellen, haben wir eine wachstumsbedingte Thesaurierung berücksichtigt. Hierbei gehen wir davon aus, dass die CET1 Kapitalquote aus dem Jahr 2028 als nachhaltig anzusehen ist. Die Thesaurierung wird von dem Ergebnis nach Steuern in Abzug gebracht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorlage ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischen oder elektronischen Wegen zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50341
01/2024

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |4319723

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |4319723

Contents

1 Allgemeine Auftragsbedingungen 15

Entwurf

Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

A) Präambel

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Sparkassenzweckverband Dieburg beabsichtigen, ihre Trägerschaften für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sowie die Zweckverbandssparkasse Dieburg durch die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt in den bestehenden (und im Zuge der Transaktion neu zu benennenden) Sparkassenzweckverband Dieburg zusammenzuführen, wodurch dieser Sparkassenzweckverband zunächst Träger beider Sparkassen wird. Es ist sodann weiter beabsichtigt, die beiden Sparkassen auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes im Wege der Aufnahme der Sparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Hessisches Sparkassengesetz zu vereinigen. Die vereinigte Sparkasse soll als Sparkasse Darmstadt und Dieburg firmieren.

B) Grundsätze der Zerlegung

Aufschiebend bedingt durch das Wirksamwerden der Vereinigung der Sparkassen und mit Wirkung zum vereinbarten Verschmelzungsstichtag einigen sich die hebeberechtigten Gemeinden i.S.d. § 4 GewStG der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und der derzeitigen Zweckverbandssparkasse Dieburg mit der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg als Steuerschuldnerin, den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag der vereinigten Sparkasse auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GewStG nach den folgenden Bestimmungen zu zerlegen:

1. Der Anteil der einzelnen Betriebsstättengemeinden an dem jeweiligen einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag entspricht grundsätzlich dem der Betriebsstättengemeinde zuzuordnenden Anteil an den Kundeneinlagen der Sparkasse.

2. Kundeneinlagen sind dabei alle Verbindlichkeiten der Sparkasse, die in der Handelsbilanz der Sparkasse unter dem Passiv-Posten 2 „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ gem. Formblatt 1 zur Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) ausgewiesen werden.

3. Für die Ermittlung der Anteile wird auf den Stand abgestellt, der sich zum 31.12. des Geschäftsjahres ergeben hat, das den Besteuerungszeitraum darstellt.

4. Die Zuordnung der Einlagenbestände zu den einzelnen Betriebsstättengemeinden erfolgt wie folgt:

a) Für jeden Gläubiger ist auf der Grundlage seines Wohnsitzes/Sitzes in den Systemen der Sparkasse eine Postleitzahl hinterlegt. Soweit die Postleitzahl eines Einlagen-Gläubigers der einer Betriebsstättengemeinde entspricht, wird die betreffende Einlage dieser Betriebsstättengemeinde zugeordnet.

b) Im Einzelnen ermitteln sich die Anteile dabei wie folgt:

aa) Für die Betriebsstättengemeinden der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Darmstadt, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt) wird der jeweilige Anteil gemäß Ziff. 4 Buchst. a) ermittelt.

bb) Für die Betriebsstättengemeinden der bisherigen Zweckverbandssparkasse Dieburg (Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim, Rödermark, Rodgau und Schaafheim) erfolgt in einem ersten Schritt eine Ermittlung der auf sie entfallenden Einlagenbestände gemäß vorstehender Ziff. 4 Buchst. a). Von der Gesamheit dieser Einlagenbestände werden sodann 7 v.H. der Stadt Groß-Umstadt zusätzlich zugeordnet und erhöhen deren Einlagenanteil. Die der Stadt Groß-Umstadt zusätzlich zugeordneten 7 v.H. der Gesamtheit dieser Einlagenbestände gehen zu Lasten der Einlagenbestände der anderen unter diesem Buchst. bb) genannten Betriebsstättengemeinden. Der auf diese Weise umzuverteilende Einlagenbestand wird von den übrigen von diesem Buchst. bb) erfassten Betriebsstättengemeinden untereinander in dem Verhältnis getragen, das den auf sie entfallenden Einlagenbeständen entspricht.

5. Sodann wird die Gesamtsumme der gem. Ziff. 4 den einzelnen Betriebsstättengemeinden zugeordneten Einlagenbestände gebildet und ermittelt, welcher Anteil an dieser Gesamtsumme den einzelnen Betriebsstättengemeinden zukommt.

6. Die Einlagenbestände von Gläubigern mit Postleitzahlen, die keiner der Betriebsstättengemeinden zuzuordnen sind, werden mit den Anteilen auf die Betriebsstättengemeinden aufgeteilt, die sich aus der Ermittlung gem. vorstehenden Ziff. 4 und 5 ergeben.

C) Ergänzende Bestimmungen

I. Für den Fall, dass an Stelle der Gewerbesteuer eine andere kommunale Steuer von der Sparkasse Darmstadt und Dieburg zu leisten ist, soll, soweit gesetzlich zulässig, die unter Buchst. B) genannte Aufteilung entsprechend gelten.

II. Die Einholung der Zustimmungserklärungen der jeweiligen Betriebstättengemeinden obliegt sowohl der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt (inkl. Messel und Roßdorf) als auch der Zweckverbandssparkasse Dieburg (ohne Messel und Roßdorf). Die Zustimmungserklärungen werden von der derzeitigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg verwahrt.

Die Beteiligten werden unter Übersendung von Kopien der Zustimmungserklärungen der anderen Beteiligten über das Wirksamwerden der Einigungserklärung informiert.

Zustimmungserklärung

zu der Einigungserklärung
über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages
der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg
auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Hiermit erklärt die Stadt/Gemeinde , gesetzlich vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand, die Zustimmung der Stadt/Gemeinde zu der vorstehenden Einigungserklärung.

Ort, Datum

Unterschriften gem. § 71 Abs. 2 HGO

Bitte eine Ausfertigung dieser Zustimmungserklärung gem. § 71 Abs. 2 HGO unterzeichnen, mit einer der Kopien der Einigungserklärung durch Ösung zu einer Einheit verbinden und an die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt bzw. die Zweckverbandssparkasse Dieburg senden.